



NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG

1
2020

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Park-Sanduhren –
eine lohnens-
werte Idee für
kostenfreies
Kurzzeitparken?

Seite 12

SCHULE, KULTUR UND SPORT

**„Wohnen ent-
decken!“ als**
Herausforderung
und als Thema im
Sachunterricht der
Grundschule

Seite 23

RECHTSPRECHUNG

**Kosten der Eva-
kuierung im Zuge**
einer Kampfmittel-
beseitigung

Seite 33

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Soltau

NATÜRLICH NACHHALTIG!

SEIT ÜBER 200 JAHREN...

**MONUMENTS
FOR
FUTURE**

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch Naturdenkmale wie denkmalgeschützte Bäume, historische Gärten und Parks machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG

www.denkmalschutz.de



**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**

Wir bauen auf Kultur.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Stadttetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Stadttages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto:

Breidings Garten,
Soltau

© Rüdiger Katterwe
(forue)

Inhalt 1 | 2020

Stadtportrait

Soltau – Im Herzen der Heide

2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare im Februar und März

4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Von Stefan Wittkop

5

Demografischer Wandel – Herausforderungen im Personalmanagement nehmen deutlich zu

11

Park-Sanduhren – eine lohnenswerte Idee für kostenfreies Kurzzeitparken?

Von Dr. Viola Sporleder-Geb

12

Ergebnisse der Direktwahlen 2019

14

Planung und Bauen

Wettbewerb Klima Kommunal 2020

Die Stadt Nordhorn hat ein ausgezeichnetes Klimaschutzprojekt

Von Sandra Dietrich

15

Zukunftsräume Niedersachsen

Von Ministerin Birgit Honé

16

Schule, Kultur und Sport

Eine Museumssammlung will gepflegt sein

Von Hans Lochmann

18

Die Museumsschule!

Von Oliver Freise

19

Kulturhauptstadt – was ist das?

Von Nicole Teuber

21

Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“:

Hannover und Hildesheim erreichen das Finale

22

„Wohnen entdecken!“ als Herausforderung und als Thema im Sachunterricht der Grundschule

23

EDV und E-Government

Ergebnisbericht zum Netzwerktreffen „Digitalisierung der kommunalen Arbeit: Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten“

Von Professor Dr. Peter Daiser

27

Die digitale Transformation gestalten: Projektvorstellung ZediTA

Von Sebastian Reh

30

Aus dem Verbandsleben

239. Sitzung des Präsidiums am 17. Dezember 2019 in Delmenhorst

32

Rechtsprechung

Kosten der Evakuierung im Zuge einer Kampfmittelbeseitigung

33

Zu den Anforderungen an die Unterschriftenlisten eines Bürgerbegehrens

38

Schrifttum

10, 21, 30, 36

Personalien

41



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



FOTOS: RÜDIGER KATTERWE (FORUE)

Altes Rathaus, Schützenfest, Rock im Hagen

Soltau – Im Herzen der Heide

Die Stadt Soltau in der Lüneburger Heide liegt im sogenannten Elbe-Weser-Dreieck, in der Mitte der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover, direkt an der A7. Mit etwa 22 000 Einwohnern ist Soltau die zweitgrößte Stadt im Heidekreis.

Die Stadt im Herzen der Heide bietet zahlreiche touristische Attraktionen wie das Heide Park Resort, die Soltau Therme, das Spielmuseum oder das Designer Outlet und ist daher bei Touristen und Tagesausflüglern sehr beliebt. Auch als Ausgangspunkt für zahlreiche Ausflüge in die Umgebung bietet sich Soltau an.



Spielmuseum

Gar nicht mal so jung

Soltau kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Im Jahr 937 wurde Soltau als Curtis Salta (Hof an der Salzaue) in einer Schenkungsurkunde von Otto dem Großen erstmals urkundlich erwähnt. Am 15. Juli 1388 erhielt Soltau offiziell das Stadtrecht.

Kurz darauf formierte sich in Soltau eine Bürgerwehr, die Soltauer Schützengilde – Stadt und Land e.V., welche zu den ältesten Schützengilden Deutschlands gehört. 2018 feierte die Gilde ihr 550-jähriges Jubiläum. In diesem Jahr findet das Soltauer Schützenfest vom 9. bis 12. Juli statt.

Soltau ist staatlich anerkannter Luftkurort mit Sole-Kurbetrieb und bietet dank seiner Therme und dem Soltauer Salzstock Entspannungs- und Wohlfühlangebote direkt an der Böhme. Zur Soltauer Therme gehören drei unterschiedlich gestaltete Bäder, eine große

Saunalandschaft sowie diverse Wellness- und Kurangebote.

Die Salzkonzentration im Wasser der Therme beträgt drei bis fünf Prozent. Sie müssen also nicht in die Ferne schweifen, um Ihrer Gesundheit etwas Gutes zu tun. Ein Besuch in Soltaus staatlich anerkannter Heilquelle genügt, damit Sie sich rundum wohlfühlen.

Soltau verfügt über eine Vielzahl an verschiedenen Naherholungsgebieten. Nur wenige hundert Meter von Soltaus Zentrum entfernt, erstreckt sich auf rund zehn Hektar der überregional bekannte Breidings Garten, welcher in seiner Vielfalt nach Meinung von Experten in ganz Niedersachsen einzigartig ist.

Weitere Naherholungsbiete in und um Soltau sind zum Beispiel der Böhme-Familienpark, der Röders Park am Halifax, der Soltauer Wachholderpark und natürlich die berühmte Lüneburger Heide.

Unweit von Soltaus Stadtkern, direkt an der Autobahnausfahrt Soltau-Ost der A7, finden Sie das Designer Outlet Soltau. In Fachwerkhäusern mit Reetdächern, den sogenannten Heide-Häuschen, verkaufen über 80 Hersteller Markenartikel zu reduzierten Preisen.

Ein absolutes Highlight der Stadt Soltau ist natürlich das beliebte Heide Park Resort. Mit einer Fläche von 850 000 Quadratmetern ist der Heide Park Deutschlands zweitgrößter Freizeitpark und lockt jährlich bis zu 1,5 Millionen Besucher in die Lüneburger Heide.

In Soltau ist immer was los

Das auch vergleichsweise kleinen Städte ein buntes Stadtleben vorweisen können, beweist Soltau das ganze Jahr über mit mehr als 1400 verschiedenen Veranstaltungen.



Soltauer Therme

Zu den Höhepunkten des Soltauer Veranstaltungskalenders zählen unter anderem das Lichterfest, die Kulturwoche, das Schützenfest und das Erntefest im Gewerbegebiet Almhöhe. Alle Informationen zum Thema Veranstaltungen in Soltau finden Sie auf soltau.de.

Stadtentwicklung aktiv gestalten

Die Bürgerinnen und Bürger in Soltau legen großen Wert darauf, die Zukunft ihrer Stadt aktiv mitzugestalten. Aus diesem Grund wurde unter dem aktuellen Bürgermeister Helge Röbbert ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK- Soltau 2035) erstellt.

Als übergeordnetes strategisches Rahmenkonzept soll das ISEK die zukünftige Entwicklung der Stadt im Sinne der Bürgerinnen und Bürger leiten und die erfolgreiche Generierung von Fördermitteln gewährleisten. Durch das Konzept wurden konkrete, langfristig wirksame und vor allem lokal abgestimmte Lösungen für eine Vielzahl von Herausforderungen und Aufgaben gebieten gefunden.

Neugierig geworden?

Impressionen aus der Stadt an der Böhme finden Sie bei Instagram @stadt_soltau



www.soltau.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Rücktritt des Bürgermeisters von Estorf, Arnd Focke, haben Hass und Hetze gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gleich zu Beginn des neuen Jahres einen neuen, traurigen Höhepunkt in Niedersachsen erreicht. Mittlerweile scheint sich in Bevölkerung und Politik aber eine klare Haltung gegen diese Form der Bedrohung unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung etabliert zu haben. Es besteht Einigkeit, dass die sozialen Medien kein rechtsfreier Raum sind und Regeln und Gesetze im Umgang miteinander auch in den sozialen Medien uneingeschränkt gelten.

In der Sache geht es nun darum, der zunehmenden Verrohung der Diskussionskultur in den sozialen Medien konsequent entgegenzuwirken. Darauf hatte unser Verband mit Blick auf kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger durch eine wissenschaftliche Studie und eine Resolution der Städteversammlung im vergangenen Jahr sehr deutlich hingewiesen. Wir hatten auch darauf hingewiesen, dass im geltenden Strafrecht sowie im Telemedien- und Netzwerkdurchsetzungsrecht erhebliche Lücken bestehen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Bundesrat im November des vergangenen Jahres sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Gesetzentwürfe vorgelegt haben, die diese Lücken schließen sollen.

Insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität des BMJV aus dem Dezember des vergangenen Jahres könnte einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten, die vorgenannte Situation auch zum Schutz von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern zu verbessern.



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Zunächst einmal enthält der Gesetzentwurf auch vom Niedersächsischen Stadttetag geforderte Verschärfungen des materiellen Strafrechts. Die zwei aus kommunaler Sicht bedeutendsten betreffen die §§ 188 und 241 StGB. Es wird klargestellt, dass der besondere Schutz von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) bis hin zur kommunalen Ebene reicht. Diese Klarstellung war längst überfällig. Es ist ein „Treppenwitz“ des geltenden Strafrechts, dass Kommunalpolitiker derzeit nicht in den Schutz des § 188 StGB einbezogen sind. Auch § 241 StGB (Bedrohung) wird dahingehend erweitert, dass zukünftig auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst ist. Gleichzeitig wird die Höchststrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf als eine zentrale Neuerung die Einführung einer Meldepflicht von Anbietern sozialer Netzwerke vor. Diese Anbieter sollen verpflichtet werden, bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden. Eine Meldepflicht soll bestehen, wenn Anbieter sozialer Netzwerke durch eine nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz eingereichte Beschwerde ihrer Nutzer auf nach deren Ansicht strafbare Inhalte aufmerksam gemacht werden. Sofern die Anbieter diese Einschätzung, dass der Inhalt strafbar ist, teilen und auf der Grundlage konkreter

Anhaltspunkte ein Tatbestand im Raum steht, der anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit in sozialen Medien haben kann, sind sie zur Meldung verpflichtet. Das Bundeskriminalamt seinerseits übermittelt die Daten dann an die zuständigen örtlichen Ermittlungsbehörden, konkret an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Landeskriminalamt. In diesem Zusammenhang sollte auch noch einmal ernsthaft über eine Klarnamenpflicht in sozialen Netzwerken, die auch der NST mit seiner Resolution im vergangenen Jahr gefordert hatte, nachgedacht werden.

Damit wären wir bei der Durchsetzung des geltenden und des neuen, vorstehend beschriebenen Rechtsrahmens. Eine Schlüsselrolle werden hier die niedersächsischen Staatsanwaltschaften einnehmen. Wir begrüßen die Weisung unserer Justizministerin an die niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften, Verfahren wegen verbaler Attacken nicht mehr einzustellen. In der Praxis hat diese Weisung bereits in einigen Fällen Betroffenen konkret geholfen. Auch der angekündigte Aufbau einer Taskforce bei der Staatsanwaltschaft Göttingen ist zu begrüßen. Die Praxis zeigt aber auch, dass es bei der Bearbeitung der Anzeigen mitunter personelle Engpässe gibt. Sollte es hier weiterhin mangeln, muss aus unserer Sicht zusätzliches Personal bereitgestellt werden. Das sollte uns der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und ein offener Diskurs in den sozialen Medien ohne Aggressionen, Einschüchterungen und Androhung von Straftaten wert sein!!

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



FOTO: HAMMERSLEH SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Unsere Seminare im Februar und März

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

11. Februar 2020	Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Dozent*in: Dr. Fabio Ruske	04. März 2020	Der Weg durch den Förderdschungel Dozent*in: Carola Balke
11. Februar 2020	E-Mobility kommunal: Errichtung von Ladesäulen und Betrieb von E-Fahrzeugen Dozent*in: Dr. Franziska Lietz	05. März 2020	Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Dozent*in: Corinna Tingelhoff
12. Februar 2020	Workshop: Schaffung einer Basisinfrastruktur für die Digitalisierung von Schulen Dozent*in: Dieter Olowson	09. März 2020	Prüfung von Ausweisdokumenten Dozent*in: Michael Zammert
13. Februar 2020	Schlagfertigkeit ist erlernbar Dozent*in: Dagmar D'Alessio	10. März 2020	Schulbau – Eine Herausforderung und Chance für Kommunen als Schulträger Dozent*in: Johannes Laub
17. Februar 2020	Kommunikation – Effektive und wertschätzende Gesprächsführung Dozent*in: Dagmar D'Alessio	12. März 2020	Kommunales Gebäudemanagement – Grundlagen Dozent*in: Elke Heine
18. Februar 2020	Kommunales Gebäudemanagement – Grundlagen und Digitalisierungsaspekte Dozent*in: Elke Heine	16. März 2020	Insolvenzrecht für die kommunale Praxis – ein Workshop Dozent*in: Dr. Dieter Philipp Klass
19. Februar 2020	Rhetorik: Vortrag und Präsentationstechnik Dozent*in: Peter Maas	17. März 2020	Energierecht für Kommunen – Grundlagenworkshop Dozent*in: Dr. Franziska Lietz
20. Februar 2020	Der öffentlich-rechtliche Vertrag in der kommunalen Praxis Dozent*in: Prof. Dr. Matthias Dombert	18. März 2020	Gemeinsam fürs Quartier – Stadtplanung und Gemeinwesenarbeit Dozent*in: Markus Kissling
27. Februar 2020	Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Rahmen der Raumordnung Dozent*in: Prof. Dr. Axel Priebs	18. März 2020	Workshop: Architekten- und Ingenieurleistungsrecht Dozent*in: Dr. Michael Bosse
03. März 2020	Rechtssichere Gestaltung kommunaler Satzungen Dozent*in: Dr. Sven Kreuter	19. März 2020	Der Umgang mit aggressiven und gewaltbereiten BürgerInnen – für Führungskräfte Dozent*in: Prof. Dr. Johanna Groß
04. März 2020	Grundlagen des NKomVG Dozent*in: Stefan Wittkop	24. März 2020	Energieeinsparung durch Gebäudeautomation – Grundlagen und Herangehensweise Dozent*in: Peter Podchul
		25. März 2020	Vom Umgang mit Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden: Die rechtliche Stellung des Dritten im Verwaltungsverfahren Dozent*in: Prof. Dr. Matthias Dombert
		26. März 2020	Feuerwehren: Einsatztaktische Rechtslehre Dozent*in: Tanja Potulski
		30.-31. März 2020	Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Baumaßnahmen – zweitätig! Dozent*in: Pascal Clasen

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

von STEFAN WITTKOP

Mit Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 14. Mai 2019 treten die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten nach Artikel 2 des Änderungsgesetzes am 1. Juli 2019¹ in Kraft. Die folgende Darstellung soll die wesentlichen Änderungen des Gesetzes aufzeigen.

I. Ziele des Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 wurde zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011² geändert.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat entschieden, dass die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten bei verfassungskonformer Auslegung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechen und insoweit keine Gesetzesänderung erforderlich ist.³

Gleichwohl sieht die Niedersächsische Landesregierung vor, zur Erhöhung der Rechtssicherheit einen Sachgrund, wie vom BVerfG mit dem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) gefordert, in den Gesetzentext aufzunehmen.⁴ Der Klarstellung diene auch, dass die neuen Voraussetzungen und die „Soll-“ und „Kann-“-Zulassungsverfahren ausführlich in mehreren Absätzen beschrieben werden. Des Weiteren solle der Sonn- und Feiertagsschutz erhöht werden.⁵ Ein transparentes Antragstellungs-



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

verfahren solle gleichzeitig eingeführt werden. Außerdem werde den Kommunen die Möglichkeit einer Jahresplanung als Steuerungsinstrument eröffnet.⁶

II. Änderungen im Einzelnen

1. Allgemeine Einschränkungen: Heiligabend und Silvester (§ 3 Abs. 3 NLöffVZG)

In § 3 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG wird die Angabe „24. Dezember“ durch die Angabe „24. und 31. Dezember“ ersetzt, so dass nun am „24. und am 31. Dezember“ die Öffnung ab 14 Uhr ausschließlich für Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und ausschließlich zu den dort genannten Zwecken der Verkaufsstelle zulässig ist. Dies gilt (abweichend von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4) auch, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen.“

Mit dieser Regelung wird der 31. Dezember 2019 dem Heiligabend gleichgestellt.⁷ Nicht mehr zulässig ist demnach künftig am 31. Dezember – auch an Sonntagen – der Verkauf nach 14:00 Uhr

- von Waren zum sofortigen Verzehr, z. B. aus Kiosken (§ 4 Nr. 1 Satz 1 Buchst. d),
- von täglichem Kleinbedarf in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (§ 4 Satz 1 Nr. 2),
- aus Verkaufsstellen für Kleinbedarf und aus Hofläden (§ 4 Satz 1 Nr. 3),
- von Pflanzen und Bäckereiwaren gemäß § 4 Satz 1 Nrn. 4 und 5, insbesondere in den in § 4 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b genannten Gruppen von Orten (Ausflugs-, Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte).⁸

2. Verkauf von Blumen und Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NLöffVZG)

Die Sonn- und Feiertagsregelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NLöffVZG wird wie folgt neu geregelt:

„4. Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, sofern sich die Verkaufsstellen auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen, einschließlich eines deren Dekoration dienenden Ergänzungangebots wie Bänder, Zierrat, Kerzen, Übertöpfe, in kleinen Mengen beschränken,

a) für die Dauer von täglich drei Stunden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten,

b) in anerkannten Ausflugsorten (Satz 2) und in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Nummer 2)

für die Dauer von täglich acht Stunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 31. Oktober, mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertags,“

Diese Änderungen gehen auf einen Vorschlag der Fraktionen von SPD und CDU gemäß Vorlage 22 zum Gesetzentwurf zurück. Sie entsprechen den Forderungen einiger Kommunen.

Neben dem Verkauf von Blumen und Pflanzen soll nun auch der Verkauf

1 Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 8. Mai 2019 (LT-Drs. 18/3675), Seite 5.

2 Vgl. Nds. GVBl. S. 348.

3 Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. Mai 2017 (7 ME 32/17) = <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=M-WRE170005972&psm=bsndprod.psm&max=true>

4 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 18/2461, Seite 2.

5 Vgl. zum Sonntags- und Feiertagsschutz: Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und Katholisches Büro Niedersachsen, Vorlage 6 zu LT-Drs. 18/2461, Seite 1 f.

6 Vgl. hierzu insgesamt Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 18/2461, Seite 2; vgl. Pressemitteilung der Niedersächsischen Landesregierung vom 18.12.2018.

7 Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, Seite 2.

8 Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, Seite 3.

von Dekorationsmaterial zulässig sein. Dabei soll es nicht erforderlich sein, dass zwischen der Dekoration und den Pflanzen eine gegenständliche Verbindung besteht; auch soll ein gesonderter Verkauf von kleinen Mengen dieses Materials – unabhängig vom Pflanzenvererb – ermöglicht werden.⁹

Die Begrenzung der Öffnungszeiten auf drei Stunden und der Hinweis auf die ortsüblichen Gottesdienstzeiten bleiben in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a NLöffVZG erhalten.

3. Bäckerei- und Konditorwaren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NLöffVZG)

Der Sonn- und Feiertagsregelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Verkaufsstellen, die nach ihrer Größe und ihrem Sortiment auf den Verkauf von Bäckerei- und Konditorwaren in kleinen Mengen ausgerichtet sind, für die Dauer von täglich fünf Stunden.“

Diese neue Regelung ist ebenfalls von den Fraktionen von SPD und CDU in das Verfahren eingebbracht worden.¹⁰ Dieser neue Tatbestand erweitert die bisherigen Möglichkeiten des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLöffVZG auf fünf Stunden, weil die meisten angrenzenden Bundesländer längere Öffnungszeiten vorsehen.¹¹

Hierzu heißt es im Schriftlichen Bericht¹²:

Zur Änderung der Nummer 5 hat der GBD angemerkt, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten automatisch auch für die von den Verbänden als Konkurrenz genannten Betriebe gelte (sog. Aufbäckereien, aber auch für den Verkauf in Gaststätten als „Nebenleistung“, vgl. § 8 NGastG). Danach dürfen Bäckereibetriebe, die zugleich „Getränke und zubereitete Speisen“ anbieten, diese auch für den „alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch außer Haus“ verkaufen. Für den Verkauf

von nicht zubereiteten Lebensmitteln müssen sich aber auch diese Betriebe an die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen halten. Ob Brötchen allein wegen des Backvorgangs schon als „zubereitete Speisen“ angesehen werden können, wie nunmehr das OLG München (Urteil vom 14.2.2019 – 6 U 2188/18, nicht rechtskräftig) meint, und sie deshalb von Gaststätten an Sonn- und Feiertagen verkauft werden dürfen, ohne die Zeitgrenzen des Ladenöffnungsrechts zu beachten, sei nach Auffassung des GBD fraglich, aber in der Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte und in der Literatur bisher nicht geklärt.

Das Sozialministerium hat insoweit noch auf § 10 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes des Bundes hingewiesen, wonach die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Feiertagen auf drei Stunden (für die Herstellung und die Auslieferung) begrenzt sei. Inwieweit das auch für die Arbeitnehmerbeschäftigung im Verkauf gelte, ist dem § 17 Abs. 1 bis 3 des Ladenschlussgesetzes des Bundes nach Ansicht des GBD nicht klar zu entnehmen, weil dort eine Anpassung an die neueren Landesgesetze über die Sonntagsöffnung nicht erfolgt sei.

4. Besondere Voraussetzung (§ 4 Abs. 2 NLöffVZG)

Bislang ist in § 4 Abs. 2 NLöffVZG geregelt, dass die gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder Satz 2 bestimmten Öffnungszeiten so anzubringen sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle sichtbar sind. Dieser Absatz 2 wird wie folgt verschärft:

„(2) Der Verkauf zu den gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 oder Satz 2 bestimmten Öffnungszeiten darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.“

Das von außerhalb der Verkaufsstelle lesbare Anbringen der Verkaufszeiten stellt damit eine Voraussetzung der Sonntagsöffnung dar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in § 8 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder in den Fällen des § 6 als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender

(...) 3. an Sonn- oder Feiertagen gemäß § 4 Abs. 1 öffnet, ohne seine Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 lesbar angebracht zu haben,

(...) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15.000 Euro geahndet werden.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

5. Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag (§ 5 NLöffVZG)

Die Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag gemäß § 5 NLöffVZG sind grundlegend neu geregelt worden.¹³

a.) Ausnahmen und Antrag (§ 5 Abs. 1 NLöffVZG)

„(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt,

2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder

¹³ Siehe Alte Fassung: § 5 NLöffVZG a.F.: Allgemeine Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung

(1) Auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung soll die zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. ²Satz 1 gilt nicht für den Karfreitag, den Ostermontag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die Adventssonntage und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. ³Die Behörde kann eine Genehmigung im Sinne des Satzes 1 ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilen. ⁴Die Öffnungszeit soll in den Fällen der Sätze 1 und 3 außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

(2) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen weitere befristete Ausnahmen genehmigen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich werden. ⁵Sie können jederzeit widerrufen werden.

⁹ Vgl. Vorlage 22 zur LT-Drs. 18/2461, Seite 4; vgl. hierzu auch Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, Seite 3.

¹⁰ Vgl. Vorlage 22 zur LT-Drs. 18/2461; siehe dazu auch die Artikel „Künftig mehr Zeit für den Brötchenkauf“, in: HAZ vom 15. Mai 2019 und „Niedersachsen haben mehr Zeit für den Brötchenkauf am Sonntag“, in: Rundblick Nr. 90 vom 15. Mai 2019.

¹¹ Vgl. Vorlage 22 zur LT-Drs. 18/2461, Seite 4.

¹² Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, Seite 4.

3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.“

aa.) Ortsbereiche

In § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG wird differenziert zwischen „in der Gemeinde“ und „in Ortsbereichen“. Der Begriff „Ortsbereich“ wird auch weiterhin nicht gesetzlich bestimmt wird. Das Sozialministerium habe nach dem Schriftlichen Bericht des Niedersächsischen Landtages hierzu mitgeteilt, dass an eine feste räumliche Abgrenzung der „Ortsbereiche“ nicht gedacht sei, und dies mit der Überlegung begründet, dass sonst die Unterstützung durch die „überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen“ oft nicht zu erreichen wäre.¹⁴ Auch wenn teilweise eine nähere Präzisierung dieses Begriffes gefordert wird, bietet diese Formulierung Raum für die örtliche, kommunale Gestaltung unter Berücksichtigung der vielfältigen Gegebenheiten.

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung ist allerdings die Formulierung „in der Gemeinde“ aufgenommen worden. Das heißt auch, dass eine Gemeinde nicht Ortsbereich sein muss.

bb.) „besonderer Anlass“ (Nr. 1)

Die bisherige Fassung des § 5 Abs. 1 NLöffVZG enthielt keinen Sachgrund als Voraussetzung für jede Zulassung einer Sonntagsöffnung. In Niedersachsen wurde durch die verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 NLöffVZG diesem Erfordernis Rechnung getragen. Die nunmehr erfolgte Aufnahme des Sachgrundes in den § 5 Abs. 1 NLöffVZG n.F. dient folglich der Klarstellung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedürfen Ausnahmen vom verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden Sachgrundes, z. B. eines Anlasses.¹⁵ Solche Anlässe können in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Firmenjubiläen für einzelne Verkaufsstellen, Straßenfeste für Orte oder Ortsbereiche sowie regionale Groß-

veranstaltungen für die Öffnung in der gesamten politischen Gemeinde sein.¹⁶

Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käuferinnen und Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsumittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.¹⁷ Ein Sachgrund ist ebenso wenig das Bestreben nach Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen (z. B. zum Online-Handel).¹⁸

Das Regel-Ausnahme-Prinzip ist einzuhalten. Erforderlich ist, dass der Anlass im Vordergrund steht, das heißt den Sonntag prägt und die Öffnung der Verkaufsstellen einen Annex darstellt.

Auf Vorschlag des GBD hat der federführend zuständige Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit empfohlen, die ursprünglich vorgesehene Soll-Regelung (wie bisher) durch eine offenere Formulierung („kann ... zulassen“) zu ersetzen, weil dies der einschränkenden (verfassungskonformen) Auslegung der Vorschrift durch die Rechtsprechung eher entspricht, während die Sollregelung das in dieser Rechtsprechung angenommene Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt.¹⁹

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung²⁰ vom 11. November 2015 ausgeführt:

Der in Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit

hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen (BVerfGE 111, Seite 10 = NJW 2004, Seite 2363 = NVwZ 2004, Seite 1346

Ls., und BVerfGE 125, Seite 39 = NVwZ 2010, NVwZ Jahr 2010 Seite 570). Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Für die hier in Rede stehende Ladenöffnung gilt, dass sie eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit auslöst, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird; wegen dieser öffentlichen Wirkung ist sie geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktäglich zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder

das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Kunden (vgl. BVerfGE 125, Seite 39 = NVwZ 2010, Seite 570). Eine auf Sachgründe von lediglich eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist (vgl. BVerfGE 125, Seite 39 = NVwZ 2010, NVwZ Jahr 2010 Seite 570). Die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen in Folge ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmeharakter einer sonntäglichen Ladenöffnung hingegen grundsätzlich nicht vereinbar (vgl. BVerfGE 125, Seite 39 = NVwZ 2010, Seite 570).

Die Nr. 1 macht in seiner neuen Fassung klar, dass der „besondere Anlass ein ausreichendes Gewicht haben muss, um die Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.²¹

14 Vgl. LT-Drs. 18/3724, Seite 5.

15 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 8; vgl. BVerfG, Urteile vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07, kritisch hierzu Allianz für den freien Sonntag, Vorlage 3 zu Drs. 18/1363 neu, 2461, Seite 2.

16 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 8; vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07.

17 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 8.

18 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 8.

19 Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, Seite 5.

20 Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015 – 8 CN 2/14 (VGH München) = NVwZ 2016, 689.

21 So auch GBD, Vorlage 19, LT-Drs. 18/2461; vgl. Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF), Vorlage 10 zu LT-Drs. 18/1383 neu = Vorlage 11 zu LT-Drs. 18/2461.

cc.) „ein besonderes Interesse“ (Nr. 2)

Nach nordrhein-westfälischen Vorbild²² enthält Nr. 2 nunmehr die dargestellte und im Gesetzgebungsverfahren veränderte Formulierung, weist aber mit dem Zusatz „welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt“, dass die öffentlichen Interessen hinreichend gewichtig sein müssen, um die Durchbrechung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.²³

dd.) „ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund“ (Nr. 3)

Nr. 3 stellt insoweit einen Auffangtatbestand dar, der anders weitere Aspekte – anders als im LÖG NRW, der weitere Rechtsfertigungsgründe aufzählt²⁴, – abdecken kann.²⁵

b.) Besonderer Sonntagsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG)

Zubeachten ist der besondere Sonntagsschutz des § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG:

„(1) (...)² Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Palmsonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt.“

Im Gesetzgebungsverfahren war die Frage, der Ladenöffnung an Adventssonntagen strittig. Der jetzt von der Mehrheit des Niedersächsischen Landtages beschlossene besondere Sonntagsschutz unter anderem an Adventssonntagen geht insbesondere

22 So lautet § 6 LÖG NRW: Weitere Verkaufssonntage und –feiertage

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

23 So auch GBD, Vorlage 19, LT-Drs. 18/2461; vgl. Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, Vorlage 2 zu LT-Drs. 1383 neu, 2461, Seite 2 f. (insbesondere S. 3 oben).

24 S. Fn. 21.

25 Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/3724, S. 6.

Beispiel 1

Gemeinde X mit acht Ortsbereichen, die alle Öffnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG ausschöpft:

Ortsbereiche	A	B	C	D	E	F	G	H	Gesamt
Öffnungen	4			1		1			6

Beispiel 2

Gemeinde Y mit acht Ortsbereichen, die nicht alle Öffnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG ausschöpfen will / kann:

Ortsbereiche	A	B	C	D	E	F	G	H	Gesamt
Öffnungen	2		1	1		1			5

Beispiel 3

Gemeinde Z mit acht Ortsbereichen (drei Öffnungen für das gesamte Gemeindegebiet plus drei Öffnungen für die Ortsbereiche A, D und G, Höchstzahl ohne die Gesamtzahl pro Ortsbereich zu überschreiten):

Ortsbereiche	A	B	C	D	E	F	G	H
Öffnungen					3			
	1				1			1

auf die Forderung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie auf das Katholische Büro Niedersachsen zurück.²⁶ Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Dirk Toepffer MdL, hat sich ebenfalls gegen Öffnungen an diesen Sonntagen ausgesprochen.²⁷

c.) Zahl von Öffnungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG)

aa.) Höchstzahlen

„(1) (...)³ In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. (...)"

Anhand von oben abgebildeten Beispielen soll die Systematik erläutert werden.

26 Vgl. Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und des Katholischen Büros Niedersachsen, Vorlage 6 zu LT-Drs. 1383 neu, 2461

27 Vgl. Meldung des Rundblick Politikjournal für Niedersachsen vom 19. März 2019, <https://www.rundblick-niedersachsen.de/toepfer-stellt-sich-gegen-verkaufsoffene-advents-sonntage/>; vgl. HAZ vom 22. März 2019, <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Ladenschlussgesetz-Geschaefte-bleiben-an-Adventssonntagen-geschlossen>

bb.) Ausflugsort

Für nach § 2 Abs. 3²⁸ in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG anerkannte Ausflugsorte gilt (wie bisher):

„(1) (...)⁴ Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1 auf acht Sonntage. Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so gilt diese höhere Höchstzahl nur für diesen Ortsbereich. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.“

c.) Antragsberechtigung (§ 5 Abs. 2 NLöffVZG)

§ 5 Abs. 2 NLöffVZG regelt die Antragsberechtigung:

„(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können gestellt werden von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung.“

28 Vgl. § 2 Abs. 3 NLöffVZG: (3) Ausflugsorte sind Orte oder Ortsbereiche mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- oder Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- oder Übernachtungsgästen aufweisen.

Zu dieser Regelung trifft die Gesetzesbegründung lediglich die Aussage, dass die Berechtigung zur Antragstellung hiermit festgelegt werde.²⁹ Eine zusätzliche Aufnahme von kommunalen Stadtmarketinggesellschaften wäre wünschenswert, auch weil im Einzelfall geltend gemacht werden könnte, ob solche Gesellschaften tatsächlich die genannten Voraussetzungen erfüllen.³⁰

d.) Jahresplanung und Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 3 NLöffVZG)

Eine dem § 5 Abs. 3 NLöffVZG entsprechende Vorschrift war in der bisherigen Fassung nicht enthalten.

aa.) Jahresplanung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG)

§ 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG enthält nach der Gesetzesbegründung die „Berechtigung, aber nicht die Verpflichtung, die Sonntagsöffnungen durch eine Jahresplanung zu koordinieren“³¹:

„(3) Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten.“³²

Darüber hinaus können Termine zur Antragsstellung ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG bietet den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden ein (zusätzliches) Instrument zur Ordnung und Koordinierung, das der Praxis in einigen Kommunen bereits entsprechen dürfte.

bb.) Bekanntmachung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NLöffVZG)

Die Bekanntmachung ist in § 5 Abs. 3 Satz 2 NLöffVZG wie folgt geregelt:

(3) (...) Sie macht die nach Absatz 1 erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war vorgesehen, auch die Anträge auf Zulassung öffentlich bekannt zu

29 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10.

30 Vgl. hierzu Stellungnahme der IHK Niedersachsen, Vorlage 2 zu LT-Drs. 1383 neu, 2461 vom 29. Januar 2019, Seite 5.

31 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10.

machen. Damit solle, so der Gesetzesentwurf der Niedersächsischen Landesregierung, sichergestellt werden, dass alle Interessierten Kenntnis von Termin, Grund und Gebiet erhalten. Dies solle der Transparenz dienen und zur Rechtssicherheit des Zulassungsverfahrens beitragen.³³ Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dürfte es ausreichend und auch der gewünschten Transparenz dienlich sein, wenn ausschließlich die genehmigten Anträge durch die Genehmigungsbehörden veröffentlicht werden.³⁴

e.) Herausragender Anlass (§ 5 Abs. 4 NLöffVZG)

Die Öffnung an einem Sonntag kann mit einem herausragenden Anlass begründet werden:

„(4) Die zuständige Behörde kann, wenn dafür ein herausragender Anlass besteht, auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet werden darf, ohne dass die Sonntagsöffnung auf die Höchstzahlen nach Absatz 1 angerechnet wird. Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat diese Regelung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.³⁵ In der Gesetzesbegründung oder in den weiteren Materialien sucht man, so die Arbeitsgemeinschaft, allerdings vergeblich nach einer Definition für den Begriff „Verkaufsstelle“.

Die Begründung stellt beispielhaft nur auf Firmenjubiläen ab.³⁶ Allerdings dürften wohl auch andere herausragende Anlässe eine Verkaufsoffnung an Sonntagen rechtsfertigen, wie zum Beispiel die Eröffnung eines Geschäfts.

32 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10.

33 Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 5 zu LT-Drs. 18/1383 neu, 2461, Seite 4.

34 Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 5 zu LT-Drs. 18/1383 neu, 2461, Seite 5.

35 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10; vgl. grundlegend zur Öffnung an Firmenjubiläen BVerfG, Urteil vom 1. 12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, 570, 579.

6. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen (§ 5 a NLöffVZG)

Der § 5 a NLöffVZG wurde wie folgt neu gefasst:

„Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.“

Nach der Vorgängernorm (§ 5 Abs. 2 NLöffVZG) konnte die zuständige Behörde in Einzelfällen weitere befri- stete Ausnahmen genehmigen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Sie konnten jederzeit widerrufen werden. Der § 5 a NLöffVZG setzt aber ein dringendes öffentliches Interesse voraus.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 5 a NLöffVZG-E soll mit der Formulierung der besondere Charakter dieser Ausnahmemöglichkeit gegenüber § 5 verdeutlicht werden.³⁷ Vielmehr soll damit ein Auffangtatbestand für Ausnahmen in Notsituationen wie z. B. nicht voraussehbare und vorübergehende Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung bei Katastrophenfällen und Großschadenslagen geschaffen werden.³⁸

Aufgrund der vorgenannten Fälle handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht um eine ergänzende Generalklausel.³⁸

7. Übergangsvorschrift / Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Artikel 2 am 1. Juli 2019 in Kraft. § 9 NLöffVZG sieht hierzu folgende Übergangsvorschrift vor:

„Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf Sonn- und Feiertage nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. Für die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019 ist § 5 in seiner bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

36 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10.

37 Vgl. LT-Drs. 18/2461, Seite 10.

38 Vgl. so auch LT-Drs. 18/2461, Seite 10.



III. Fazit

Die Niedersächsische Landesregierung³⁹, die Fraktionen⁴⁰ der im Landtag vertretenen Parteien sowie verschiedene Verbände⁴¹ erhoffen sich von den neuen Vorschriften Rechtssicherheit.

Schon vor Verabschiedung des Gesetzes gab es schon eine neue Herausforderung für die kommunalen Genehmigungsbehörden. Verschärft hat das OVG Lüneburg⁴² allerdings die Anforderungen an die Prognose der Besucherzahlen, die der Veranstaltung selbst und nicht nur der Sonntagsöffnung zuzurechnen sind. Während das OVG bisher die Beurteilung, ob ein ausreichender Anlass für die Sonntagsöffnung vorliegt, insbesondere bei seit mehreren Jahren etablierten Veranstaltungen im Wesentlichen der Einschätzung der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Genehmigungsbehörde überlassen hat, verlangt es nunmehr einen Nachweis anhand konkret für den Sonntag ermittelter Zahlen. Der von der betroffenen Kommune in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung herangezogene Vergleich der Veranstaltungsbesucher mit den Besucherzahlen der Innenstadt an normalen Verkaufstagen wird dagegen als nicht zulässig angesehen. Von den kommunalen Genehmigungsbehörden wird damit praktisch etwas Unmögliches verlangt, insbesondere wenn Stadtfeste bereits traditionell mit verkaufsoffenen Sonntagen einhergehen. Denn wenn man den Anforderungen des OVG genügen will, müsste jede Veranstaltung zunächst noch einmal ohne Sonntagsöffnung durchgeführt und dabei die Besucherzahl ermittelt

³⁹ Vgl. Ausführungen oben.

⁴⁰ Vgl. Japser, Pressemitteilung der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 14. Mai 2019; vgl. Schwarz, Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 15. Mai 2019.

⁴¹ Vgl. zum Beispiel: Allianz für den freien Sonntag, Stellungnahme, Vorlage 3 zu Drs. 18/1383 neu, 2461, Seite 1.

⁴² Vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 7. März 2019 (Az.: 7 ME 9/19).

werden. Und bei Veranstaltungen, die bisher ohne Sonntagsöffnung durchgeführt wurden, könnte ohne den Vergleich mit normalen Verkaufstagen, den das OVG jetzt als unzulässig ansieht, der durch die Veranstaltung selbst und nicht durch die Sonntagsöffnung hervorgerufene Besucherstrom auch nicht mit Prognosezahlen belegt werden, da die

Besucherzahlen für den verkaufsoffenen Sonntag ja noch nicht vorliegen können.

Mit diesem Beispiel soll abschließend gezeigt werden, dass die weitere Entwicklung des Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetzes offen ist. Die dargestellte Novelle dürfte jedenfalls nicht die letzte gewesen sein.



Schrifttum

Datenschutz in der Kommunalverwaltung

Recht – Technik – Organisation

Zilkens, Gollan (Hrsg.)

5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2019

Erich Schmidt Verlag

ISBN 978-3-503-18758-4, 108 Euro

Mit der DSGVO ist in den Kommunen ein neues Datenschutzzeitalter angebrochen. Das im öffentlichen Bereich bereits stark differenzierte deutsche Recht musste sich anpassen. In diesem Sinne wurde die 5. Auflage des Zilkens/Gollan (Hrsg.), Datenschutz in der Kommunalverwaltung, neu konzipiert, dabei alles berücksichtigt, was sich geändert hat, und in Umfang und Tiefe seiner Erläuterungen unverändert geblieben ist.

Das Handbuch verschafft in Sachen kommunaler Datenschutz eine hervorragende Orientierung – systematisch aufbereitet, gut verständlich:

- aktuelle und umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, inkl. der geänderten Vorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene
- detaillierte Beschreibung der zu treffen den technischen Maßnahmen
- praktisch erprobte Empfehlungen für die Organisation datenverarbeitungs-relevanter Abläufe und notwendiger Kontrollstrukturen im Sinne eines Datenschutz-Management-Systems in der Kommune

Rechtsprechung und Auslegungshilfen sind praxisnah erläutert. Das Recht des öffentlichen Informationszugangs wird ebenfalls erörtert.

Insbesondere im außerordentlich differenzierten Kapitel zum bereichsspezifischen Datenschutz – das noch einmal erweitert und inhaltlich überarbeitet wurde – finden sich Lösungen für kon-

krete Probleme, beispielsweise zu diesen Themen:

- Pass- und Personalausweiswesen, u.a. inkl. Authentisierung und qualifizierter elektronischer Signatur
- Sozialdatenschutz, inkl. Sozialgeheimnis, Erhebung von Sozialdaten und wichtiger kommunaler Anwendungsfelder
- Straßenverkehrswesen, u.a. inkl. der neuesten Entscheidungen des BVerfG zu automatisierten Kfz-Kontrollen
- Gesundheitswesen, inkl. öffentlicher Gesundheitsdienst, sozialpsychiatrischer sowie betriebsärztlicher Dienst
- Ausländerwesen
- Ordnungsamt
- Ratsarbeit
- Schule

Die Materialfülle – insbesondere bei den bereichsspezifischen Themen – wurde von Expertinnen und Experten aufgearbeitet. Mit Dr. Martin Zilkens ist Dr. Lutz Gollan jetzt gemeinschaftlicher Herausgeber der Neuauflage.

Dass sich das Handbuch insgesamt als Handreichung und Anleitung für die Praxis versteht, zeigt sich auch in formeller Hinsicht, da es

- keine Vorkenntnisse verlangt,
- durchweg in allgemeinverständlicher Sprache geschrieben ist sowie
- Muster und Formulierungshilfen beinhaltet.

Herausgegeben von Dr. Martin Zilkens, Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Vorstand der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., Bonn, und Dr. Lutz Gollan, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg.

Demografischer Wandel – Herausforderungen im Personalmanagement nehmen deutlich zu

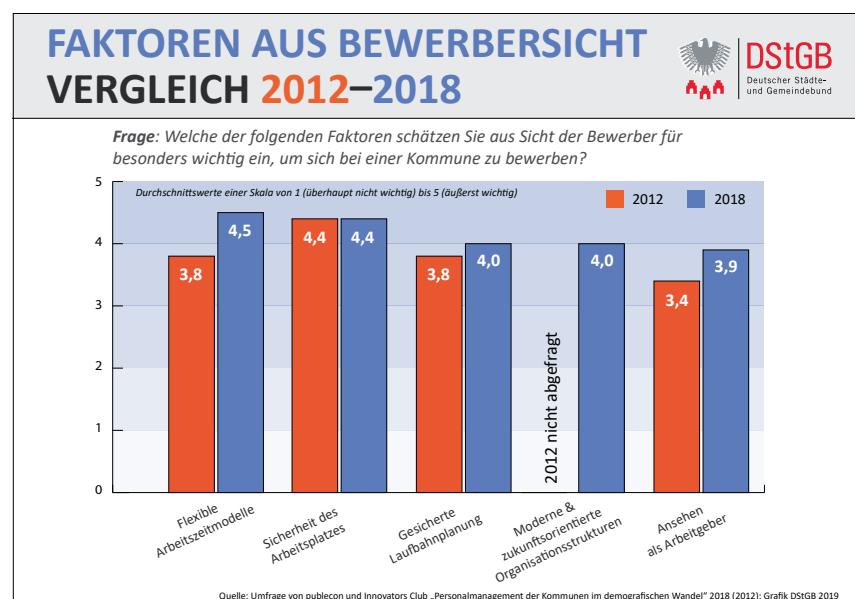
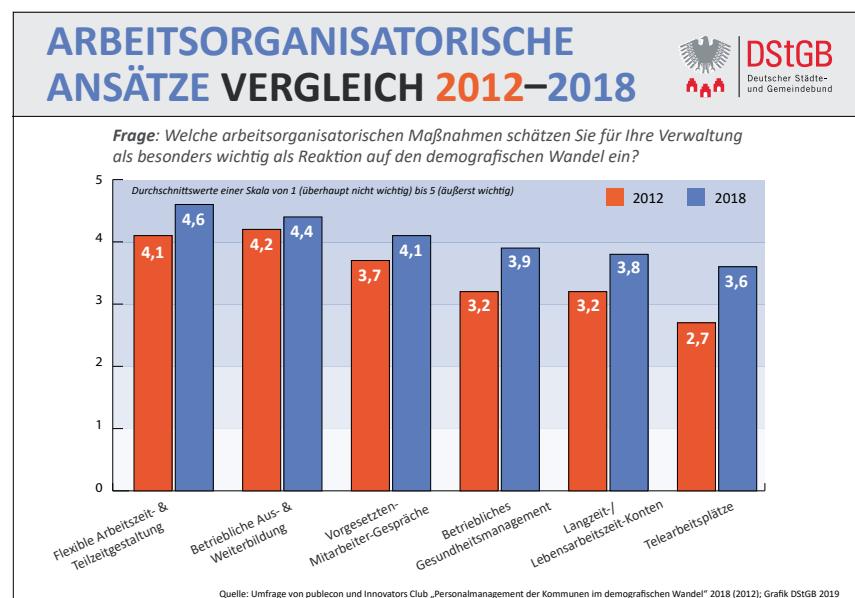
In einer gemeinsamen Studie zum demografischen Wandel haben der Innovators Club des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) und die Berliner Unternehmensberatung publecon die aktuelle Situation in bundesweit fast 500 Rathäusern analysiert und mit ihrer ersten Befragung aus dem Jahr 2012 verglichen. Die wichtigste Botschaft: Immer mehr Kommunen versuchen, dem demografischen Wandel in ihren Verwaltungen zu begegnen. Allerdings werden die Herausforderungen, die der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel mit sich bringt, mittlerweile als deutlich gravierender eingeschätzt als im Jahr 2012.

Der positive Trend ist eindeutig: Die Personalverantwortlichen in den Rathäusern ergreifen verstärkt Maßnahmen, um im Kampf um Fachkräfte die besseren Argumente auf ihrer Seite zu haben. In der Online-Befragung zum demografischen Wandel erklärten nur knapp sieben Prozent der befragten Kommunen, noch keine Maßnahmen ergriffen zu haben. In der Vorgängerstudie war das noch bei fast jeder dritten Kommune der Fall. Mittlerweile bildet jede dritte Stadt oder Gemeinde über Bedarf aus. Vor allem das Umsetzen innerorganisatorischer Maßnahmen ist verstärkt worden – vom Gesundheitsmanagement über Flexibilisierungen bis hin zur Telearbeit. Zentrale Ansatzpunkte für eine bessere Position der Kommunen im Wettbewerb um Fachkräfte sind zudem der Ausbau des E-Government, die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen sowie das Schließen der immer noch vorhandenen Lücken bei der digitalen Infrastruktur.

Dennoch zeigt die Studie, die ergänzt um Expertenbeiträge und praxisorientierte Handlungsempfehlungen unter dem Titel „Demografie-orientiertes Personalmanagement im öffentlichen Dienst“ von den publecon-Verantwortlichen Dr. Alexandra Kühne und Dr. Thomas Helmke gerade veröffentlicht worden ist, dass sich die Lage gegen-

über dem Jahr 2012 deutlich verschärft hat. Klar ist: Die Anforderungen an das Personalmanagement und die Mitarbeitergewinnung steigen deutlich. „Vor allem bei IT-Fachkräften, Absolventen von Ingenieurstudiengängen, Erziehern, Technikern sowie Meistern in technischen Berufen wird ein Rückgang bei den Bewerberzahlen beklagt“, konsstatiert Dr. Thomas Helmke. Damit nicht genug: Für die Zukunft wird befürchtet, dass dieser weiter zunimmt.

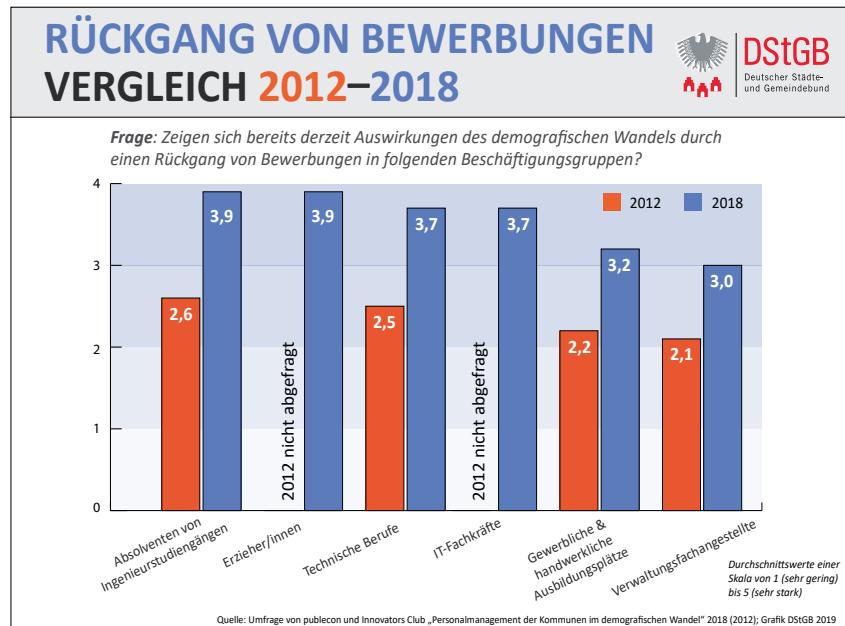
Beim Maßnahmenbündel spielen neben einer flexibleren Arbeitszeit auch Optionen wie Aus- und Weiterbildung, Vorgesetzten-Mitarbeiter-Gespräche und eine leistungsorientierte Entlohnung eine wachsende Bedeutung. Die wichtigste strategische Rolle spielt für die meisten Befragten, die Kommune als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren – eine Arbeitgebermarke zu schaffen. Dabei gehe es nicht darum, „eine Imageblase aufzupumpen“, wie



der systemische Marken- und Organisationsberater Frank Beck (München) in seinem Beitrag hervorhebt. Vielmehr müsse eine Kommune identitätsbasiert als glaubwürdiger Arbeitgeber positioniert werden – eine Aufgabe, die aus vielen kleinen, aber schnellen Schritten bestehe und die eigenen Mitarbeiter als Markenbotschafter in den Mittelpunkt rückt.

Thema der Studie ist auch der zweite Megatrend: Die Digitalisierung, die „das Verständnis, die Rolle und auch die Personalstruktur in den Kommunalverwaltungen massiv verändern wird“, wie DStGB-Pressesprecher Alexander Handschuh in seinem Gastbeitrag prognostiziert. So werden die neuen Aufgaben in diesem Bereich auch als größte Herausforderungen für die Erreichung des Ziels, ein attraktiver Standort und Arbeitgeber zu sein, benannt.

Quelle: Pressemitteilung des DStGB vom 8. Juli 2019



Die Ergebnisse der Studie sind unter www.publicon.de und auf der Homepage des Innovators Club unter www.innovatorsclub.de zu finden.



Park-Sanduhren – eine lohnenswerte Idee für kostenfreies Kurzzeitparken?

von DR. VIOLA SPORLEDER-GB

Ein neuer Trend lässt sich in Niedersachsen erkennen: Die Park-Sanduhr. Während manche süddeutsche Kommune bereits als Vorreiter fungiert¹, haben in jüngster Zeit auch einige niedersächsische Kommunen die Park-Sanduhren eingeführt beziehungsweise prüfen dies.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Neben positiver Imagewerbung für die Kommune und neuen Impulsen zur Steigerung der Attraktivität der Geschäfte vor Ort ist das Verfahren für die Kurzzeitparkenden sehr einfach zu handhaben; für die Kommune entfällt die teure Nachrüstung von Parkscheinautomaten mit der sogenannten „Brötchentaste“.

Doch hält die Park-Sanduhr einer rechtlichen Überprüfung stand?



Dr. Viola Sporleder-Geb
ist Leiterin der Stabsstelle Justiziarat der Stadt Osterode am Harz

1. Verstoß gegen § 13 StVO?

Maßgebend im Hinblick auf die Park-Sanduhren ist § 13 StVO. Er regelt abschließend, wie die Parkzeit zu überwachen ist. Dort sind lediglich folgende Einrichtungen und Vorrichtungen vorgesehen:

- Parkuhren,
- Parkscheinautomaten,
- Parkscheibe (gem. Bild 318) sowie
- elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone.

Da das Parken mit Sanduhren ausdrücklich nicht in § 13 StVO aufgeführt ist, stellt der Einsatz von Park-Sanduhren mithin eine rechtswidrige Parkraumbewirtschaftung dar.² Wären die

¹ Z.B. Kirchheim unter Teck, s. <https://www.kirchheim-teck.de/parken> (Einführung der Park-Sanduhr 2013).

² So auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7.5.2018, Az.: 15 K 5283/16, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2018/15_K_5283_16_Urteil_20180507.html. Zwar verlor im Ergebnis die beklagte Kommunalaufsichtsbehörde, die mit ihrem Bescheid den Beschluss des Rates der Klägerin zur Einführung von Park-Sanduhren aufgehoben hatte, das Verfahren – allerdings allein deshalb, weil sie ihr Entschließungsermessen nicht ausgeübt hatte. Das VG stellte ausdrücklich fest: „Die Kammer kann zugunsten des Beklagten unterstellen, dass der Ratsbeschluss (...) über die Einführung einer Parksanduhr im Hinblick auf die Regelung in § 13 StVO und den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 I GG gegen geltendes Recht verstößt.“ (Rn. 24).



Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit indes nur beispielhaft in § 13 StVO aufgeführt³, sodass die Kommunen frei in der Wahl ihrer Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit wären, hätte es beispielsweise der ausdrücklichen Aufnahme des Handy-Parkens in § 13 III StVO nicht bedurft.

Ausnahmen von § 13 StVO, die von der Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellerinnen und -steller genehmigt werden können, eröffnet zwar § 46 I 1 Nr. 4a StVO. Die Anwendungsfälle beschränken sich dabei aber auf bestimmte Fallkonstellationen⁴, zu denen das Parken mit Sanduhr gerade nicht gehört.

2. Schaffung eines neuen Verkehrszeichens für Park-Sanduhren?

Im Straßenverkehrsrecht gilt, so jüngst das OVG Berlin-Brandenburg⁵, der Ausschließlichkeitsgrundsatz aus §§ 45 IV, 39 IX StVO. Demnach dürfe der Straßenverkehr nur durch die in der StVO nebst Anlagen abgebildeten Verkehrszeichen sowie mit den im Verkehrszeichenka-

3 Dies hätte im Übrigen in § 13 StVO durch eine adäquate Formulierung wie „insbesondere Parkuhren (...)" zum Ausdruck gebracht werden müssen.

4 Vgl. z.B. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 46 StVO, Rn. 23 S. auch: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), „Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis“, Rn. 10 ff., abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvbbund_26012001_S3236420014.htm.

5 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.11.2019, Az.: OVG 1 B 16.17, abrufbar unter: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/b5/10/page/sammlung.psm1?pid=Dokumentanzeige&show-doccase=1&js_peid=Trefferliste&document-number=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE190004179&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint. Das Gericht befasste sich mit der Einrichtung einer „Tempo-10-Zone“ und bewertete diese als unzulässig. Zum Ausschließlichkeitsgrundsatz s. Rn. 22 ff.

talog (VzKat)⁶ dargestellten Varianten geregelt werden. Neue Verkehrszeichen, die Rechte oder Pflichten begründeten oder einschränkten, müssten in der StVO selbst verankert sein. Daher könnte auch im Wege der Auslegung der StVO kein neues, in den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehenes Verkehrszeichen eingeführt werden, auch nicht mit Zustimmung der obersten Landesbehörde nach § 46 II StVO.⁷

Jedoch sind Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz bei Zusatzzeichen zulässig.⁸ Im Hinblick auf die Park-Sanduhren wäre daher an ein neues Zusatzschild i.S.d. § 39 III StVO (z.B. „15 Min. frei mit Park-Sanduhr“) zu denken, das unter dem Verkehrszeichen „Parken“ (Nr. 314 der Anlage 3 zur StVO) anzubringen wäre. Allerdings würde hier die nach § 46 II StVO erforderliche Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde jedenfalls an Art. 3 I GG scheitern.

3. Verstoß gegen Art. 3 I GG?

Die Park-Sanduhr verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG, weil sie nicht ortsansässige Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer in gleichheitswidriger Weise benachteiligt. Denn hierdurch wird wesentlich Gleiches ungleich behandelt. Die Interessenslage ist bei Ortsansässigen und Gästen hinsichtlich der Inanspruchnahme einer kostenfreien, kurzzeitigen Parkmöglichkeit gleich. Für Ortsansässige rentiert sich die Anschaffung und das Mitführen von in ihrer Kommune verkaufter Park-Sanduhren aufgrund von häufiger Inanspruchnahme. Auswärtige indes haben nicht in gleichem Maße die Möglichkeit, eine solche Park-Sanduhr zu erlangen und zu nutzen, sei es, weil die Verkaufsstellen vor Ort unbekannt oder deren Öffnungszeiten ungünstig sind, oder sei es, dass sich die Anschaf-

6 Abrufbar unter: <http://www.vzkat.de/>.

7 S. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., insbesondere Rn. 29 ff.

8 Lesewert hierzu BVerwG, Urteil vom 27.2.2018, Az.: BVerwG 7 C 26.16, insbesondere Rn. 54 f., abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/270218U7C26.16.0>, sowie OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 30. Dabei wird Bezug genommen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), abrufbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvbbund_26012001_S3236420014.htm.

fungskosten von üblicherweise drei Euro pro Park-Sanduhr erst durch mehrfache Nutzung amortisieren.

4. Ermessen bei der Verfolgung von Parkverstößen?

Schließlich ändert auch das der zuständigen Verfolgungsbehörde zustehende Ermessen hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 47, 56 OWiG nichts an der fehlenden Rechtskonformität von Park-Sanduhren. Da die zuständige Behörde ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben hat, müsste vor dem Hintergrund des Art. 3 I GG eine Gleichbehandlung von Ortsansässigen und Auswärtigen im Hinblick auf kostenfreies Kurzzeitparken sicher gestellt sein. Aufgrund des gleichheitswidrigen Vorteils einer Park-Sanduhr nur für Ortsansässige müsste folglich bei auswärtigen Kurzzeitparkenden auf ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG verzichtet werden, solange sich das Parken in dem von der Park-Sanduhr vorgegebenen Zeitrahmen bewegt (was in der Praxis freilich kaum umsetzbar wäre).

5. Fazit

Als Fazit bleibt: Die rechtliche Zulässigkeit der Park-Sanduhr ist von jeder Kommune in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die Park-Sanduhr begegnet allerdings erheblichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf § 13 StVO und auf den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG. Da die Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 III GG gebunden ist, sollte sie von solchen Überlegungen Abstand nehmen, auch um ein etwaiges Einschreiten der Kommunalaufsicht oder (gerichtliche) Auseinandersetzungen mit auswärtigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu vermeiden.

Als rechtskonforme Möglichkeiten für kostenloses Kurzzeitparken, von denen sowohl Ortsansässige als auch Gäste gleichermaßen profitieren, bieten sich die Ausstattung von Parkscheinautomaten mit einer sogenannten „Brötchentaste“ an oder die Ausweitung von Parkbereichen, in denen ein auf kurze Zeiträume befristetes Parken mit Parkscheibe erlaubt ist.

Direktwahl 2019

Ergebnisse der Direktwahlen 2019
in den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -samtgemeinden
des Niedersächsischen Städtetages

Neu gewählt:

Stadt Georgsmarienhütte	Dagmar Bahlo	SPD
Stadt Wilhelmshaven	Carsten Feist	EB
Stadt Stuhr	Stephan Korte	EB
Stadt Twistringen	Jens Bley	EB
Stadt Lehrte	Frank Prüße	CDU
Stadt Neustadt a. Rbge.	Dominic Herbst	GRÜNE
Stadt Cuxhaven	Uwe Santjer	SPD
Stadt Stade	Sönke Hartlef	CDU
Stadt Bevensen-Ebstorf	Martin Feller	Bündnis90/GRÜNE
Stadt Aurich	Horst Feddermann	EB
Stadt Braunlage	Wolfgang Langer	BÜRGERLISTE
Stadt Duderstadt	Thorsten Feike	FDP
Stadt Borkum	Jürgen Akkermann	EB
Stadt Emden	Tim Kruithoff	EB
Stadt Osterode	Jens Augat	SPD
Stadt Vechta	Kristian Kater	SPD
LH Hannover	Belit Onay	Bündnis90/GRÜNE
Gemeinde Weyhe	Frank Seidel	SPD
Stadt Burgdorf	Armin Pollehn	CDU

Wiedergewählt:

Stadt Bad Harzburg	Ralf Abrahms	Bündnis90/GRÜNE
Stadt Seesen	Erik Homann	CDU
Stadt Königslutter	Alexander Hoppe	SPD
Stadt Rehburg-Loccum	Martin Franke	EB
Samtgemeinde Sachsenhagen	Jörn Wedemeier	SPD
Stadt Winsen	André Wiese	CDU
Stadt Norderney	Frank Ulrichs	EB
Stadt Haren (Ems)	Markus Honnigfort	CDU
Stadt Haselünne	Werner Schräer	CDU
Stadt Nordhorn	Thomas Berling	SPD
Stadt Verden	Lutz Brockmann	SPD
Stadt Bad Münder	Hartmut Büttner	SPD

Wettbewerb Klima Kommunal 2020

Die Stadt Nordhorn hat ein ausgezeichnetes Klimaschutzprojekt

VON SANDRA DIETRICH

Beim niedersächsischen Wettbewerb „Klima communal“ können sich Kommunen dieses Jahr wieder um Geldpreise und den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2020“ bewerben.

Bis zum 31. März 2020 läuft noch die Bewerbungsphase im niedersächsischen Wettbewerb „Klima communal“. Der Wettbewerb wird gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens und dem Umweltministerium des Landes ausgerufen und zeichnet alle zwei Jahre herausragende Klimaschutzprojekte niedersächsischer Kommunen aus. Das Ministerium stellt 100 000 Preisgeld zur Verfügung. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) ist mit der Organisation und Durchführung betraut. Neben dem Titel „Niedersächsische Klimakommune 2020“, dotiert mit 20 000 Euro, werden weitere Preise für „Leuchtturmprojekte“ vergeben. Besonders innovative Projektideen gehen ins Rennen für den „Zukunftspreis Klima communal 2020“, der mit 5000 Euro dotiert ist. 2018 ging diese Auszeichnung an die Stadt Nordhorn für das Mobilitätsprojekt „Ausbau von Komfortradwegen“. Die KEAN hat mit Stadtbaurat Thimo Weitemeier über die Teilnahme am Wettbewerb und ihr ausgezeichnetes Projekt gesprochen.

„Nordhorn ist eine Stadt, die sich mit Klimaschutz seit Langem beschäftigt. Bereits in den 1990er-Jahren haben wir die Stelle einer Umweltbeauftragten eingerichtet, das Hochbauamt hat die Aufgabe des kommunalen Energienagements übernommen und der Radverkehr ist in diesem Kontext für klimaneutrale Mobilität ein politisches Thema“ erzählt Thimo Weitemeier. So war es für ihn und seine Fachkolleginnen und Kollegen auch kein Schweres sich für den Wettbewerb zu bewerben. „Wenn man ein tolles Projekt hat und mit Herzblut dabei ist, ist der Aufwand zur Beteiligung sehr überschaubar“ erinnert sich der Stadtbaurat.



Sandra Dietrich, Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)

Die Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim hat sich den Rückzug vom motorisierten Individualverkehr zur Aufgabe gemacht und ermöglicht mit dem Ausbau ihrer Radwege komfortables und sicheres Radfahren. „Viele Kommunen scheuen den Wandel, dem nichtmotorisierten Verkehr Vorrang zu gewähren. Anders die Stadt Nordhorn. Mit dem Ausbau der Komfortradwege zeigt die Kommune, wie eine gute Infrastruktur für klimafreundlichen

Radverkehr gestaltet sein kann“, so die Erklärung der Jury vor zwei Jahren.

Mit der Auszeichnung kam auch eine Summe von 5000 Euro in die Kassen der Stadt. „Die Mittel des Förderpreises haben wir für die Markierungsarbeiten zur Ausweisung und Optimierung weiterer Fahrradstraßen in Nordhorn genutzt“, berichtet Thimo Weitemeier.

Doch mit der Auszeichnung kam nicht nur eine finanzielle Belohnung in die Stadt an der niederländischen Grenze. „Es gab mit dem Projekt und durch die Auszeichnung definitiv auch noch einmal eine größere Akzeptanz unter den Menschen, was den Radverkehrsausbau in unserer Stadt betrifft“, kann Thimo Weitemeier heute, mehr als ein Jahr nach der Auszeichnung berichten. „Wir teilen den Erfolg natürlich unseren politischen Gremien mit und berichten im Rat davon. Die Politik ist da geschlossen sehr stolz drauf. Das motiviert uns in der Verwaltung alle, an dem Thema klimafreundliche Mobilität dran zu bleiben. Diese Motivation treibt uns an, Klimaschutzprojekte ambitionier-



FOTO: © ULRICH PUCHNAT

Nordhorn erneut ausgezeichnet – Umweltminister Olaf Lies, Straßen- und Verkehrsplanerin Anne Kampert, Stadtbaurat Thimo Weitemeier und den Präsidenten des Niedersächsischen Landkreistages Bernhard Reuter bei der Preisverleihung und Scheckübergabe

ter umzusetzen und etwas in diesem Bereich zu machen.“

Auch die regionale Presse ist von der Begeisterung für den Radverkehr in Nordhorn angesteckt worden und hat sogar eine Sonderreihe zum Thema veröffentlicht. „Durch den Wettbewerb ist

die Präsenz in den Medien und in der Politik sowie in den Köpfen der Bevölkerung weiter verstetigt worden“, erinnert sich Thimo Weitemeier. „Seit der Auszeichnung gibt es immer mehr Radtouristen. Ich habe zahlreiche Anfragen aus anderen Städten bekommen, die

Am Wettbewerb können niedersächsische Kommunen aller Größen, von der Mitgliedsgemeinde bis zum Landkreis teilnehmen. Willkommen sind auch interkommunale Klimaschutzprojekte sowie Projekte, die von kommunalen Unternehmen, Verbänden, Stadtwerken und regionalen Energieagenturen umgesetzt werden. Diese können über eine Kommunalverwaltung eingereicht werden.

Eingereicht werden können Projekte,

- die bereits abgeschlossen sind oder sich noch in der Durchführung befinden sowie innovative Projektideen: zum Beispiel
- zur Energieeffizienz in Liegenschaften,
- Kommunikation und Bildung für den Klimaschutz,
- Förderung von Klimaschutz in Unternehmen und Haushalten vor Ort,
- Versorgung mit Erneuerbaren Energien und deren Speicherung,
- zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und
- zur klimafreundlichen Mobilität.

Über die Vergabe der Preise entscheidet eine achtköpfige Fachjury. Zur feierlichen Preisverleihung im Spätsommer 2020 werden alle teilnehmenden Kommunen eingeladen. Weitere Infos und die Teilnahmeunterlagen stehen im Internet unter www.klimaschutz-niedersachsen.de/klimakommunal bereit.

sich unsere Routen und unser Wegenetz zeigen lassen wollten und sehr interessiert daran waren, wie wir vorgegangen sind.“ Somit sind die Pläne für das kommende Jahr nicht weniger ambitioniert: „Radverkehr ist natürlich durch die Klimabewegung das Thema – nicht nur bei uns in Nordhorn. Im Jahr 2019 wurde in Nordhorn eine vorhandene Bahnstrecke für den Personenverkehr reaktiviert. In diesem Kontext werden die Bahnhöfe als Mobilitätsdrehscheiben weiterentwickelt. So sollen die Menschen erst gar nicht in ein Auto steigen, sondern alle Wege mit ÖPNV oder Fahrrad zurücklegen. Wir sind auch mit dem Landkreis dran, Car Sharing zu bekommen und sind bei der E-Mobilität breit aufgestellt. Es läuft und passiert also sehr viel in Nordhorn. Das ist ein Bereich in dem keiner bremst. Wir stellen uns ökologisch weit auf.“

Thimo Weitemeier hält sich die Option offen, sich auch in der aktuellen Wettbewerbsrunde wieder zu beteiligen und ein Projekt aus der Stadt Nordhorn einzureichen. Bis zum 31. März 2020 können sich Kommunen noch um Geldpreise und den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2020“ bewerben.

Zukunftsräume Niedersachsen

Ein Programm für kleine und mittlere Zentren in ländlichen Räumen

von MINISTERIN BIRGIT HONÉ, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN (MB)

Einleitung

Die ländlich geprägten Räume in Niedersachsen stehen aktuell vor vielfältigen Herausforderungen. Je nach genauer Abgrenzung lebt etwa die Hälfte der Bevölkerung unseres Flächenlandes außerhalb der städtischen Ballungsräume und auch ein großer Teil der Arbeitsplätze ist dort angesiedelt. Diese Regionen sind daher zentrale Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsräume. Sie können auch keinesfalls pauschal als strukturschwach beschrieben werden, sondern sie haben sich sehr unterschiedlich entwickelt.

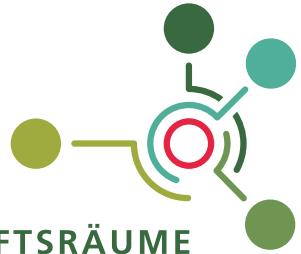
Je weiter weg sie vom direkten Einzugsgebiet der großen Städte liegen,

desto mehr gewinnen die kleinen und mittleren Zentren an Bedeutung für die Attraktivität ihrer Region. Denn dort finden sich wichtige Versorgungsfunktionen für die umgebenden Orte. Kulturelle und soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden gebündelt. Von ihnen gehen außerdem Impulse für die regionale Entwicklung aus, denn sie sind groß genug, als dass sich dort Gewerbe und damit Arbeitsplätze oder zum Teil auch Außenstellen von Forschungsinstitutionen ansiedeln. Anders herum können auch diese Zentren nicht für sich stehen, sondern sie sind auf ihr Einzugsgebiet angewiesen, um sich zu tragen.



Birgit Honé, Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Auf der anderen Seite häufen sich Nachfolgeprobleme bei Handwerk und Dienstleistungen sowie innerörtliche Leerstände. Kulturelle Angebote und Freizeitangebote nehmen ab und der ÖPNV versorgt nur noch die Schülerverkehre. Das wiederum mindert die



ZUKUNFTSRÄUME NIEDERSACHSEN

Attraktivität dieser Zentren und ihrer Umgebung, insb. für die jüngere Bevölkerung wie Auszubildende, Studierende oder junge Familien.

Die Stärkung der ländlichen Räume

Die Landesregierung unterstützt auf vielen Ebenen. Bestehende Programme zum Beispiel die Städtebauförderung von Bund und Land bieten gute Unterstützungs möglichkeiten. Das gilt insb. im städtebaulichen Bereich und bei der demografiebedingten Konzentration von Infrastruktur. Maßnahmen der ländlichen Strukturförderung unterstützen kleine Gemeinden beim Erhalt des Dorfbildes und der Lebensqualität. Für die kleinen und mittleren Zentren mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern fehlt es aber bisher an einem passenden Förderprogramm, um mit kreativen Projekten Lebendigkeit und Attraktivität zu erhalten und zu stärken und so die Zentrumsfunktion zu stärken. Eine Stärkung dieser Städte und Gemeinden setzt der Anziehungskraft der Großstädte und Ballungsgebiete etwas entgegen und damit gleichzeitig auch den dadurch entstehende Herausforderungen wie Wohnungsmangel oder Probleme durch zu viel Verkehr auf engem Raum.

In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung heißt es unter dem Punkt „Landesentwicklung und Kommunen“ in Zeile 3321 ff.: „Schließlich wollen wir die Klein- und Mittelstädte im ländlichen Raum durch ein vom Land finanziertes Programm gesondert unterstützen. Gefördert werden sollen investive und konzeptionelle Projekte mit nach Finanzkraft gestaffelten Zuschüssen.“ Diesem Auftrag kommen wir mit dem Programm ZukunftsRäume nach, mit dem die Innovationskraft und die Lebensqualität der ländlichen Räume durch die Stärkung ihrer „Anker“ gefördert werden.

Das Programm ZukunftsRäume des MB

Das Programm ZukunftsRäume wendet sich an niedersächsische Klein- und Mittelstädte sowie Gemeinden in ländlichen Räumen ab 10 000 Einwohnerinnen und

Einwohnern, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist. Es umfasst mehrere Bausteine. Das erste Ziel ist die Entwicklung eines Netzwerkes dieser Kommunen, in dem Erfahrungen ausgetauscht und Ideen generiert werden. Die Kommunen können voneinander lernen und dabei neue Ideen entwickeln oder andernorts bestehende auf ihre eigene Situation übertragen.

Vielfach fehlt es kleinen Kommunen an den nötigen Ressourcen um außerhalb des stark fordernden Tagesgeschäfts zusätzliche Projekte umzusetzen. Daher können beim Programm ZukunftsRäume sehr unkompliziert unterstützende Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Sind Projekte konkret ausgearbeitet, ist dann im nächsten Schritt eine Förderung sowohl investiver wie auch nicht-investiven Maßnahmen möglich. Die Zuschuss Höhe liegt dabei zwischen 75 000 und 300 000 Euro. Für Kommunen mit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft ist die Förderquote höher und beträgt 90 Prozent statt 60 Prozent.

Da mit dem Programm gezielt Förderlücken geschlossen werden sollen, werden nur Projekte gefördert, die über andere Förderprogramme des Landes Niedersachsen nicht förderfähig sind. Kriterien für die Projektauswahl sind zum Beispiel die Entfernung zu einer Großstadt, der Innovationsgehalt und die Nutzung von Chancen der Digitalisierung.

Ein weiteres Kriterium ist außerdem die regionale Kooperation, denn es geht um die Zusammenarbeit und die Bündelung der Kräfte in der Region.

Die genaue Art der Projekte ist nicht vorgegeben, sondern die Richtlinie ist an dieser Stelle bewusst offen formuliert, denn es geht gerade darum, Neues zu erproben, um je nach Bedarf und Möglichkeit vor Ort gestalten zu können. Für die Jahre 2019 und 2020 stehen jeweils 2,5 Millionen Euro für das Programm zur Verfügung, die Beratung und Antragstellung erfolgt bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung.

Fazit

Das Programm ZukunftsRäume steht in der Tradition bisheriger Projekte wie dem Südniedersachsenprogramm oder der Richtlinie Soziale Innovation, mit denen gezielt die Innovationskraft der ländlichen Räume gestärkt, Kooperationen gefordert und gefördert, tragfähige Netzwerke geknüpft und darüber neue Wege beschritten werden.

Die ländlichen Räume, also die kleinen und Mittelstädte sowie größeren Gemeinden und ihr Umland gemeinsam, sind von zentraler Bedeutung für Niedersachsen. Sie müssen sich hinter den Ballungsräumen nicht verstecken, denn sie haben ihre eigene, ganz besondere Qualität. Mit dem Programm ZukunftsRäume sollen sie in die Lage versetzt werden, eine positive Zukunftsvision als attraktive Lebensräume für sich zu entwickeln und zu verwirklichen.



FOTO: SVEN L/PIXELODE

Klein- und Mittelstädte im ländlichen Niedersachsen
können vom Programm profitieren

Eine Museumssammlung will gepflegt sein

Museumsverband legt neue Studie vor

von HANS LOCHMANN

Jeder kennt dies: Haushaltsgegenstände haben eine längere Lebensdauer, wenn sie richtig gehandhabt und gepflegt werden, wenn wir sie in geeigneten Räumen lagern und vor Licht, Wärme, Staub, Luftfeuchtigkeit oder Nagetieren schützen. Das gleiche gilt für Büro- oder Schulinventare, Archive und Bibliotheken und eben Museen.

Museen sammeln und bewahren, was Verantwortliche als erhaltenswertes Kulturgut bewertet haben. Aber schon das Aufnehmen einer Kommode in ein Museum verursacht Kosten. Es muss entsprechende Stellfläche vorhanden sein. Der Raum sollte das geeignete Klima aufweisen – Temperatur und Luftfeuchte passend eingestellt sein und gering schwanken. Der Eintrag von Staub oder Schadstoffen muss begrenzt werden. Beispielsweise muss Holz vor Befall von tierischen Schädlingen geschützt werden, Metallbeschläge vor Korrosion. Ein geringerer Teil der Sammlung befindet sich in der Ausstellung, wo er außerdem vor Diebstahl und Vandalismus geschützt werden muss. Der größere Teil der Sammlungen ist nicht ständig ausgestellt und wird in Depots gelagert.



FOTO: HELENE KRÜCKERBERG

Hans Lochmann ist Leiter der Geschäftsstelle des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. in Hannover

Das Thema Sammlungskonzepte und Sammlungspflege in Museen stand auf der Tagesordnung der 37. gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises der Kulturdezernenten/innen 5. September 2019 in Aurich und der Autor referierte hierzu.

Die Mehrzahl der Museen in Niedersachsen hat keine eigenen Fachleute, die über eine restauratorisch / konservatorische Ausbildung verfügen. Deshalb war es dem Museumsverband ein Anliegen, Museen zur Situation der Sammlungspflege zu befragen und

einzelne Museen aufzusuchen. Ein von der Stiftung Niedersachsen gefördertes Projekt mit Partnern in der Provinz Gelderland (Niederlande) und dem Land Oberösterreich ermöglichte eine ausführlichere Studie in drei Regionen. Der Museumsverband legt mit Band 2 seiner Schriftenreihe nun dazu eine Publikation vor, die anregt, Netzwerke zur Sammlungspflege zu bilden. Als Vorbild diente uns die Collectiewacht Gelderland.

Die Studie gibt Ergebnisse der Befragung und der Sammlungscans in fünf Pilotmuseen wieder. Deutlich wird: Es gibt in den meisten Museen verantwortliches Personal, das sich mehrheitlich in Fachfragen so gut wie möglich selbst eingearbeitet hat. Nur wenige Museen ziehen regelmäßig Experten von außerhalb zu Rate. Das Interesse an Schulungen ist groß. Die Mehrzahl der Antwortenden schätzt die aktuellen Lagerungsbedingungen kritisch ein. Auffällig ist die Aussage, dass es mehrheitlich keine gesonderten Budgets zur Sammlungspflege gibt.

Die Anregung zu dem Drei-Länder-Projekt kam aus den Niederlanden. Die Provinz Gelderland unterhält in Arnhem die Institution Erfgoed Gelderland. Neben einem Archiv und Restaurierungswerkstätten wird dort der Sammlungsservice „Collectiewacht“ unterhalten, der seine Dienste Einrichtungen in der Provinz anbietet. Im Bereich der Denkmalpflege wurde in Westniedersachsen bereits nach einem niederländischen Vorbild der „Monumentendienst“ eingerichtet. Spannend an dem Modell eines denkmalpflegerischen Service für Gebäude der öffentlichen wie der privaten Hand ist die Regelmäßigkeit einer Kontrolle, die eine frühe Schadenserkenntnis ermöglicht und Schlimmeres verhindern kann. Ähnlich war die Intention des Fördernetzwerkes „Kunst auf Lager“, dem die Stiftung Niedersachsen und weitere Stiftungen im Lande angehörten. Hier



Depotansicht Bomann-Museum Celle



Hans Lochmann (Hg.):

Sammlungsservice – Collectiewacht – Collectionservice.

Die museale Sammlungspflege im Netzwerk bewältigen.

Schriftenreihe des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. Band 2, Hannover 2019, 94 S. (zu beziehen über: Museumsverband Niedersachsen und Bremen, An der Börse 6, 30159 Hannover, Schutzgebühr 10 Euro zuzügl. Versandkosten)

war die Intention, Sammlungsstücke aus Depots der erforderlichen Restaurierung zu unterziehen, sie somit ausstellungswürdig zu machen und damit unter anderem weitere Ankäufe zurückstellen zu können.

Die manchmal unbeliebte (weil nach außen nicht sichtbare) und bisher nicht gut ausgestattete Aufgabe des Erhaltens von Museumsgut ist eine präventive Maßnahme, die zum Erhalt der Sammlung und damit auch der Werte beiträgt. Die aufwändige Restaurierung falsch gelagerter und gehandhabter Objekte kommt teurer zu stehen.

Die Kontinuität der Sammlungen in Museen ist auch eine zentrale Forderung des Internationalen Museumsrates (ICOM): „Museen, die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.“ Darunter wird ausgeführt „Das Museum soll Richtlinien festlegen und anwenden, die sicherstellen, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft) in seinem Besitz

befindlichen Sammlungen und zugehörigen Informationen ordnungsgemäß dokumentiert werden, für gegenwärtigen Gebrauch verfügbar bleiben und an zukünftige Generationen weitergegeben werden und zwar in einem unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse und Mittel möglichst guten und sicheren Zustand.“ (ICOM Internationaler Museumsrat (Hg.) Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, revidierte Fassung 2004).

Ein lange verfolgtes Ziel des Museumsverbandes ist es, die Museen in dieser wichtigen Aufgabe übergreifend zu unterstützen. Die begleitende Beratung im Rahmen des 2006 gestarteten Museumsgütesiegels war ein erster Schritt in diese Richtung. Hier konnte in den Museen Vieles angestoßen werden. Wir sehen jedoch, dass die Mehrzahl der Museen eine dauerhafte Unterstützung gebrauchen kann. Auch sollte mehr in geschultes Personal investiert werden. Sammlungspflegennetzwerke könnten hier übergreifend tätig werden.

Die Museums-schule!

Ein Zwischenbericht über das Angebot „Zertifikat für ehrenamtliche Museumsmacher*innen“ des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen

VON OLIVER FREISE

Zertifikat für ehrenamtliche Museumsmacher*innen

Zur Unterstützung vor allem ehrenamtlich geführter Museen hat der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen (MVNB) unter dem Dach Die Museumsschule! ein neues, umfassendes Qualifizierungsangebot für ehrenamtliche Museumsmacher entwickelt. Es konnte im Februar 2019 – dank der finanziellen Unterstützung durch die Klosterkammer Hannover und die Stiftung Niedersachsen – an den Start



FOTO: HELGE KRÜCKEBERG

Oliver Freise ist Museumsreferent beim Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V.

gehen. Das Programm spricht in erster Linie Ehrenamtliche, die in Museen tätig sind, aber auch Geschichtsinteressierte und Heimatpfleger*innen an. Für die Teilnahme sind keine besonderen Vor- und Fachkenntnisse erforderlich.¹ Nach fast einem Jahr kann nun eine Zwischenbilanz gezogen werden: Ins-

gesamt bot der MVNB von Anfang Februar bis Ende Dezember 20 Seminare in sechs Themenblöcken an. In diesen Themenblöcken ging es um die Grundlagen der musealen Arbeit, um Fragen der Museumsorganisation (Strategien, Instrumente, Partner, Finanzierung), um Aspekte der Sammlungsdokumentation und den Umgang mit Objekten. Aber es ging auch um Fragen des Marketings, der Kommunikation sowie um die Förderung, Gewinnung und Unterstützung des Ehrenamts in und für Museen.



FOTO: MVNB, MAIKE BECKER

¹ Informationen zum Programm finden Sie unter folgendem Link: <https://www.mvnb.de/die-museumsschule/> (zuletzt abgerufen am 16.12.2019).

„Wie bringe ich System ins Chaos“, 23. Februar 2019 im Museum Hameln



FOTO ANDREA GERSTENBERGER

In der Regel finden und fanden viele unserer Veranstaltungen in kleinen bis mittelgroßen Museen statt, so zum Beispiel im Bomann-Museum Celle, im Kulturzentrum Pavillon Hannover, im Museum Lüneburg oder aber auch im Schloss Wolfsburg. Wir haben uns auch bemüht, auf eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung zu achten. So haben wir Seminare von Stade im Norden über Wilhelmshaven im Nordwesten, von Göttingen im Süden über Wolfsburg im Osten bis nach Lüneburg im Nordosten angeboten.

Bis zum Erscheinen dieses Beitrags konnte der Verband über 200 Interessierte bei seinen Veranstaltungen begrüßen. Eine Zahl, die die Erwartungen mehr als erfüllte. Dabei erwies sich die Netzwerkveranstaltung Ungeahnte Potentiale für die Kultur: wie Fördervereine Kulturinstitutionen strategisch unterstützen können im Museum Lüneburg sowie die Seminare mit Dr. Beate Bollmann (selbstständige Museumsberaterin) Gute Ideen haben immer nur die anderen? Ausstellungsideen

entwickeln und umsetzen im Heimatmuseum Seelze sowie ihre Veranstaltung Wie bringe ich System ins Chaos – Sammlungsdokumentation im Museum Hameln als Publikumsrenner.

Ebenso stießen die Angebote von Dr. Matthias Dreyer (Verwaltungsleiter der Stiftung Niedersachsen) Museumsarbeit finanzieren. Strategien, Instrument, Partner und von Prof. Rolf Wiese (Vorsitzender des MVNB und bis 2017 Museumsleiter des Freilichtmuseums am Kiekeberg) Museen neu gründen (im Kulturzentrum Pavillon Hannover) auf großes Interesse.²

Im Rahmen der von uns angebotenen halb- und eintägigen Seminare und Workshops, geht und ging es uns um eine möglichst praxisorientierte und anwenderfreundliche Vermittlung der Seminarinhalte. Ebenso legen wir großen Wert darauf, dass die Beteiligten mit unseren Referentinnen und Referenten, aber auch miteinander in Gespräch kommen, um über ihre Erfahrungen und Situation zu berichten und zu diskutieren.

Auch unser gewünschtes Ziel, in erster Linie die Gruppe der ehrenamtlichen Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu erreichen, hat sich bisher erfüllt. So kamen rund 90 Prozent der Teilnehmerinnen und -teilnehmer aus kleinen, überwiegend ehrenamtlich geführten Museen.

Besonders erfreulich ist es, dass bis zum Ablauf des ersten Projektjahres Anfang 2020, der Museumsverband die ersten ehrenamtlich Tätigen mit dem Zertifikat für ehrenamtliche Museumsmacherinnen und Museumsma

auszeichnen darf. Durch die Teilnahme an dem festgelegten Curriculum werden sich einige in der Museumsarbeit ehrenamtlich Tätige für diese Auszeichnung qualifiziert haben. Geplant ist die Übergabe des Zertifikats im Rahmen der Mitgliederversammlung der Verbandstagung des MVNB im Emsland Moormuseum Geeste am 20. März 2020. Die Verbandstagung findet zum Thema Welches Engagement braucht das Museum: Ehrenamt, Freiwillige, Zeitspender? vom 19. bis 21. März 2020 statt.³

Das Angebot des Zertifikats für ehrenamtliche Museumsmacherinnen und Museumsma wird dank der finanziellen Unterstützung der Förderpartner auch 2020 weitergeführt. Hierfür möchten wir uns herzlich bei der Stiftung Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover bedanken.

Unser Seminarprogramm 2020 ist unter <https://www.mvnb.de/die-museumsschule/seminare/> einsehbar.

Der Museumsverband

Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen (MVNB) vertritt die Interessen der Museen in den Ländern Niedersachsen und Bremen. Er verfügt über eine langjährige Expertise in der Beratung und Schulung von Museumspersonal sowie dem Qualitätsmanagement. Seit 1982 bietet der MVNB Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Museen an. Weiterhin gibt es Schulungstage in Kooperationen mit den 13 Regionalen Arbeitsgemeinschaften des MVNB, den Museumsverbünden, einzelnen Museen und anderen Bildungsträgern. Seit 2006 führt der MVNB gemeinsam mit seinen Partnern, der Niedersächsischen Sparkassenstiftung (NSKS) und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das weithin beachtete Museumsgütesiegel in den beiden Bundesländern Niedersachsen und Bremen durch.

³ Mehr zur Verbandstagung des MVNB im kommenden Jahr unter https://www.mvnb.de/aktuelles/aktuelles/aktuelles/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1612&cHash=b427b9a73ae7e7da-7976da6d85074955 (zuletzt abgerufen am 17.9.2019).

DIE MUSEUMSSCHULE!

Weitere Informationen und Kontakt:

Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V.
Oliver Freise M. A.,
Museumsreferent
Tel. 0511 21449842
E-Mail: oliver.freise@mvnb.de



Schrifttum

Tierschutzgesetz

Lorz/Metzger

7., neubearbeitete Auflage, 2019

XXIV, 997 Seite, Hardcover (in Leinen), 89 Euro, Verlag C.H.

BECK, ISBN 978-3-406-67997-1

Der bewährte Kommentar behandelt das gesamte Tierschutzrecht kompakt in einem Band: Neben dem Tierschutzgesetz und zugehöriger Gesetze berücksichtigt er verschiedene Verordnungen zum Tierschutzgesetz – teilweise kommentiert oder mit einleitenden Vorbemerkungen versehen, Art. 20a GG mit den Auswirkungen des Staatsziels Tierschutz sowie das einschlägige Europarecht. Das Werk stellt die verschachtelte Materie umfassend und gut verständlich dar und erleichtert damit die Fallbearbeitung.

Die Neuauflage verarbeitet tiefgreifende Umgestaltungen des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen seit der Vorauflage sowie deren Auswirkungen auf die Rechtsprechung, u. a. durch:

- neue (Unions-)Verordnungen in den Bereichen Tiertransport- und Tierschlachtrecht
- die neueren Regelungen zum Tierversuchsrecht (Tierschutz-Versuchstier-VO, VersuchstiermeldeVO)
- neue Rechtsinstrumente wie die Möglichkeit von Bauartzulassungen von Ställen und die Stärkung von betrieblichen Eigenkontrollen
- das neue Gesetz zur Pelztierhaltung
- die Erfassung weiterer Tiergruppen in der Tierschutznutztierhaltung
- neue Leitlinien und Tiergruppen-gutachten, die die Anforderungen an die Nutztierhaltung konkretisieren

Außerdem berücksichtigt: Seit der Vorauflage erhielten wichtige Rechtsbegriffe eine neue Bedeutung, und das Europarecht bestimmt noch stärker die Auslegung.

Das Werk wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Forschung, Industrie, Landwirtschaft, Verwaltungsbehörden, Tierärzte, Tierschutzverbände und an Tierhalter.

Kulturhauptstadt – was ist das?

von NICOLE TEUBER

Die Europäische Union hat es sich seit dem Jahr 1985 zum Ziel gemacht, die kulturelle Vielfalt in Europa, die Gemeinsamkeiten der europäischen Kulturen und das Gefühl der gemeinsamen europäischen Zugehörigkeit zu fördern. Im Jahr 1985 wurde das Programmkonzept KULTURHAUPTSTÄDTE EUROPAS auf Initiative der griechischen Kultusministerin Melina Mercouri unter dem Namen Kulturhauptstadt ins Leben gerufen. Seitdem wurde jährlich mindestens eine europäische Stadt zur Kulturhauptstadt Europas ernannt. Deutschland hat sich mit Berlin (West) 1988, Weimar 1999 und mit der Region „Essen für das Ruhrgebiet“ 2010 an der Initiative beteiligt.

Im Jahr 2014 wurde für den Zeitraum von 2020 bis 2033 festgelegt, welche Länder in welchen Jahren die Kulturhauptstadt Europas stellen. 2025 wird Deutschland – neben Slowenien – erneut die Kulturhauptstadt stellen.

Für den nationalen Auswahlprozess hat die Kultusministerkonferenz der Länder unter Berücksichtigung der detaillierten EU-Regeln die Grundzüge des Auswahlverfahrens in Deutschland festgelegt und die Kulturstiftung der Länder (KSL) mit der praktischen Organisation des Verfahrens beauftragt.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung von September 2018 bis Ende September 2019 haben die acht Städte Chemnitz, Dresden, Gera, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Nürnberg und Zittau ihre Bewerbungen um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ eingereicht.

Im Dezember 2019 entschied eine europäische Expertenjury in einer Vorauswahlsitzung auf Basis der eingereichten Bewerbungsbücher und einer Präsentation, dass die Bewerberstädte Chemnitz, Hannover, Hildesheim, Magdeburg und Nürnberg auf die „Shortlist“ für die Kulturhauptstadt 2025 gewählt wurden. Diese Städte ste-



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

hen somit in der Endauswahl. Besonders erfreulich ist aus niedersächsischer Sicht, dass beide niedersächsischen Bewerber auch weiterhin die Chance haben, Kulturhauptstadt Europas 2025 zu werden. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle an die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Hildesheim für das Erreichen der nächsten Runde!

Die öffentliche Titelverleihung erfolgt im Herbst 2020 durch die europäische Expertenjury.

Finanziell unterstützt wird die Kulturhauptstadt Europas durch die Initiative des europäischen Kulturförderprogramms KREATIVES EUROPA, in dem für jede Kulturhauptstadt Europas 1,5 Millionen Euro aus dem Programm vorgesehen sind.

Das Land Niedersachsen hat im Dezember 2019 angekündigt, Hildesheim und Hannover für die Ausarbeitung einer Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025 mit jeweils bis zu 500 000 Euro zu unterstützen. Sollte eine der beiden Städte den Titel gewinnen, wird das Land Niedersachsen bis zu 25 Millionen Euro bereitstellen.

Es folgt ein kurzer gemeinsamer Überblick der Städte Hannover und Hildesheim über den derzeitigen Stand des Verfahrens und bildhafte Eindrücke der aktuellen Ereignisse.



Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“:

Hannover und Hildesheim erreichen das Finale

Mit Kunst und Kultur die Entwicklung der Städte und Regionen für die Zukunft voranzubringen, ist die wichtigste Idee, die dem Konzept „Kulturhauptstadt Europas“ zugrunde liegt. Jedes Jahr werden zwei EU-Mitgliedsländer benannt, in denen sich Städte um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben können. Im Jahr 2025 wird bereits zum vierten Mal eine deutsche Stadt den Titel tragen – welche, wird von der internationalen Jury im September 2020 entschieden.

Eine erste Vorauswahl wurde am 12. Dezember 2019 getroffen: Neben

Hannover und Hildesheim erreichten Magdeburg, Nürnberg und Chemnitz die zweite Etappe des Bewerbungsprozesses. Die Städte überzeugten die Jury mit ihren Konzepten. So auch die beiden niedersächsischen Vertreter: Hannover setzte mit seinem, als Roman geschriebenen, Bid Book „Agora of Europe“ von Juan S. Guse ganz neue Akzente. Hildesheim und seine Region ging unter dem Motto „Beets, Roses and the Meaning of Life“ erfolgreich ins Rennen. Das Erreichen der Shortlist ist für die beiden Nachbarstädte der Erfolg eines Prozesses, in den viele Menschen eingebunden

waren, in dem viele Ideen und Projekte entwickelt wurden.

So unterschiedlich die vorgelegten Bewerbungen auch sein mögen, Einigkeit besteht darin, dass der Bewerbungsprozess in den Teilnehmerstädten und -regionen bereits spürbar positive Veränderungen bewirkt hat. Er hat eine ganz neue Dynamik der gegenseitigen Inspiration und Vernetzung entstehen lassen und eine Aufbruchsstimmung erzeugt, die weit über die Kulturszene hinausgeht.

In den nun folgenden Monaten werden die Bewerberstädte ihre Konzepte verfeinern und konkretisieren – mit Blick auf den Ausbau der Vernetzung auf europäischer Ebene und die großen europäischen Themen wie Mobilität und Verkehrswende, wie soziale Spaltung, Integration und Klimawandel.

Im Juli 2020 müssen die überarbeiteten Bid Books eingereicht werden, im Spätsommer folgt jeweils ein Besuch der internationalen Jury vor Ort. Die finale Entscheidung, welche deutsche Stadt „Kulturhauptstadt Europas 2025“ wird, fällt im September 2020.



„Wohnen entdecken!“ als Herausforderung und als Thema im Sachunterricht der Grundschule

Werte zu vermitteln ist eine der großen Aufgaben in unseren Schulen. Wenn wir es schaffen die nachfolgenden Generationen für die Bildung von Gemeinsamkeiten zu gewinnen, ist es weniger eine Frage nach dem Wie, sondern eher nach dem Wann. Die Initiative „grün gedacht – grün gemacht“ findet, dass es an der Zeit ist, dafür etwas zu tun.

Wertediskussion

Im politischen Kontext taucht der Wertebegriff immer wieder auf und wird teilweise hitzig diskutiert. Oft geht es dabei weniger um Inhalte, sondern vermehrt um die Frage der politischen Richtung, die eine Gesellschaft nehmen soll. Von den Gegnern werden manchmal Parallelen zu vergangenen Zeiten heraufbeschworen, Befürworter halten dagegen, dass früher alles besser war. Die Debatten werden zunehmend emotionaler geführt und zeigen, wie wichtig ein Grundkonsens ist, will man die Deutungshoheit nicht den Demagogen überlassen.

Niedersächsischer Städtetag

Die Schaffung von neuem Wohnraum ist derzeit ein zentrales Anliegen des Forums „Kommunale Wohnungsgesellschaften“. Damit einher gehen auch die Ballung von Menschen auf wenigen Flächen und die Bildung von neuen Quartieren. Als niedersächsischer Spitzenverband repräsentiert der Städtetag rund 60 Prozent der Einwohner*innen in Niedersachsen. Damit ist er ein guter Ansprechpartner, wenn es um die Bildung von gemeinsamen Grundwerten geht. Es liegt in der Natur der Sache, eine Konsensbildung nur durch eine großflächige Kommunikation zu ermöglichen. So kann ein solches Vorhaben den Kinderschuhen entwachsen und als

Gesellschaftsaufgabe gemeinsam in das Land getragen werden. Der Niedersächsische Städtetag hat starke Partner in den kommunalen Wohnungsgesellschaften gefunden, die, neben den Grundwerten, eine sozialverträgliche Belegung in ihren Quartieren fördern und auf ein wertschätzendes Krisenmanagement Wert legen.

Schule machen

Die Bildung von Wertvorstellungen gelingt nicht über Nacht. Bei genauer Betrachtung ist es sogar eine Generationenaufgabe, bei der Werte entwickelt, gelebt und vererbt werden müssen. Dabei wird deutlich, dass Kinder die entscheidende Rolle dabei spielen, wenn es um eine nachhaltige Implementierung von Gemeinsamkeiten geht, die auf nachfolgende Generationen übertragen werden sollen. Die Bildung dessen kann besonders gut in der Schule gelingen. Lehrkräfte haben einen großen Einfluss auf die Kinder und können mit ihnen gemeinsam Werte bilden und direkt auf ihre Konsensfähigkeit hin untersuchen.



und die Herausforderungen dementsprechend hoch sind. Die Entwicklung von Schulbüchern ist daher eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, zumal eine Ausgabe der Bücher auch über einen sehr langen Zeitraum genutzt werden muss, ehe eine Überarbeitung ansteht. Eine Lösung sind Arbeitshefte, die als Verbrauchsmaterial von den Kindern aktiv genutzt werden. Sie können dort hineinschreiben, malen oder zeichnen. Werden die Hefte darüber hinaus im Book-on-Demand-Verfahren gedruckt, lassen sich Überarbeitungen sehr viel zügiger umsetzen und aktualisieren.

Die Idee: das Arbeitsheft Wohnen entdecken!

Die beiden Hauptakteure im Arbeitsheft „Wohnen entdecken!“ heißen Ben und Elif. Sie leben gemeinsam in einer Wohnung und teilen sich ein Zimmer. Beide sind Halbgeschwister. Überhaupt ist die gesamte Familie bunt gemischt und über das Stadtgebiet verteilt. Bens Eltern haben sich vor einigen Jahren getrennt. Sein Vater Thomas lernte irgendwann Clara kennen. Die beiden heirateten und bekamen Mia, ein kleines Mädchen. Mia ist ebenfalls eine Halbschwester von Ben. Seine Mutter Sabine lernte ihren Freund Onur kennen. Elif ist seine Tochter und genauso alt wie Ben. Die Großeltern von Ben wohnen in der Nähe, allerdings am Stadtrand im Grünen.

Wohnen und leben

Die Schüler*innen erfahren, dass Menschen bereits vor 10 000 Jahren zusammen wohnten. Häuser gab es nicht, Familien bewohnten gemeinsame Höhlen. Im Laufe von tausenden von Jahren entwickelten sich die Behausungen, immer neue Materialien ließen neue Bebauungsmöglichkeiten entstehen und ermöglichen damit eine Verbesserung des Wohnstandards. Exemplarisch lässt sich diese technische Evolution anhand der Beleuchtung, der Wassernutzung, der Heizung sowie des Transports darstellen. Doch mit den Freiheiten und Möglichkeiten dieser Entwicklung sind auch Verantwortlichkeiten verbunden, ein „sachgemäßer Gebrauch“, der eine nachhaltige Nutzung und ein friedliches Miteinander erst ermöglicht.

Licht entsteht

Eine Lichtschale diente den ersten Menschen als Lichtquelle in ihrer Höhle. Ähnliche Schalen gab es auch noch bis in die Antike hinein. Als Brennmaterial wurde Öl benutzt. In größeren Gebäuden oder Kirchen mussten entsprechend viele Lampen aufgestellt werden. Erst im Mittelalter wurden die Lichter heller. Fackeln, die zuvor in Pech getaucht wurden, konnten sogar draußen genutzt

werden. Erst in der Neuzeit, mit der Erfindung der Glühbirne, kann Licht über einen Schalter bedient werden und ist überall verfügbar.

Wasser marsch

Die ersten Menschen mussten sehr weit laufen, um sich mit Wasser aus Flüssen oder Bächen zu versorgen. Mit der Zeit begannen sie, nach Wasser zu graben. Die Römer erfanden das Aquädukt. Mit seiner Hilfe war es möglich, Wasser über längere Strecken zu transportieren. Im Mittelalter kam das Wasser aus Ziehbrunnen. Dafür wurde ein Eimer hinabgelassen und gefüllt nach oben gezogen. Wasser kommt heute in beliebiger Menge aus der Leitung. Es ist gesund und kann sogar getrunken werden.

Gut geheizt

Um sich vor 10 000 Jahren zu wärmen, saß die Familie vor dem Feuer zusammen. Die Bodenheizung ist eine Erfindung aus der Antike. Sie wurde zuerst in Badehäusern eingesetzt und wird in moderner Form auch heute noch genutzt. Feste Feuerstellen entstanden im Mittelalter. Sie bildeten den Mittelpunkt im Haus. Heute befinden sich in vielen Wohnungen Zentralheizungen. So kann jeder Raum unterschiedlich erwärmt werden.



Wo die Familien leben

- Lies die Sprechblasen.
- Finde die Häuser auf dem Plan. Verbinde.

In unserer Wohnung fühlen wir uns sehr wohl. Wir wohnen in in der Nähe vom Schwimmbad.



Oma und Opa wohnen im Park. Sie haben einen tollen Garten. In der Nähe ist ein See.



Unsere Tochter wohnt ganz nah am Kindergarten. Auch zum Supermarkt ist es nicht weit.



15

Mobil im Stadtteil

- Finde das passende Verkehrsmittel. Begründe und trage ein.
- Die Begründungen unten helfen dir.

Meine Nachbam erreiche ich ...
zu Fuß, weil sie direkt gegenüber wohnen.

Einen Supermarkt erreichen wir ...

Den Urlaubsort erreichen wir ...

Das Schwimmbad erreiche ich ...

20

weil ... • ich die Umwelt schonen möchte • es weniger kosten • die Strecke zu lang ist • ich da immer so machen
• etwas transportiert werden muss • nichts transportiert werden muss • es billiger ist • der Struktur sehr kostet

Fortbewegung

In der Steinzeit waren die Menschen zu Fuß unterwegs. Sie sammelten Feuerholz und liefen weite Strecken, um zu jagen. In der Antike wurden längere Strecken mit Pferden zurückgelegt. Die Tiere wurden auch in kriegerischen Auseinandersetzungen eingesetzt. Später, im Mittelalter, zogen sie Kutschen und mit Wagen konnten auch größere Lasten transportiert werden. Heute fahren wir mit dem Auto zum Einkaufen oder fliegen mit dem Flugzeug in den Urlaub. Inzwischen sind wir mit unterschiedlichen Fahrzeugen sehr mobil.

Wo die Familien heute leben

Zusammen mit Ben und Elif lernen die Schüler*innen einen Stadtplan kennen. Dies gelingt spielerisch, da sie einige Fragen anhand von Planquadraten beantworten. Sie finden heraus, was sie in Planquadrat F3 sehen, in welchen Planquadraten die Schule liegt, und auf welchen Straßen sie um den Sportplatz fahren. In einem Kreuzworträtsel finden sich alle Straßennamen, die nach berühmten Nobelpreisträgern benannt sind.

Anschluss gesucht

Bens Papa, Clara und Mia planen ihre neue Küche. Die Schüler*innen ordnen nun die richtigen Anschlüsse für Licht und Wasser zu. Außerdem sollen sie sich in ihrem eigenen Zuhause umschauen und verschiedene Muster von Teppichen, Tapeten oder Vorhängen in das Heft malen.

Haustier gesucht

Gerade in Mietwohnungen ist es wichtig, die Bedürfnisse eines Haustieres zu kennen. Dabei zeigt sich, dass nicht jedes Tier in Frage kommt. Das Wunsch-



Anschluss gesucht

Thomas, Clara und Mia planen ihre neue Küche.
• Zeichne die passenden Anschlüsse farbig ein.



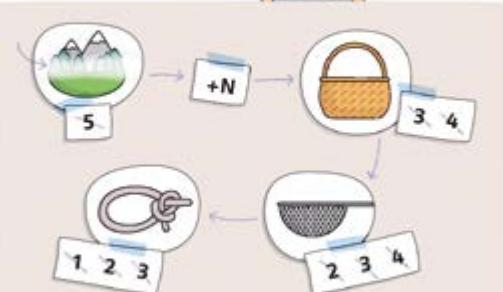
24

Gemeinschaftskosten

Strom, Wasser oder Müllabfuhr sind meist nicht in der Miete enthalten.
• Wie heißen diese Kosten?
Löse das Rätsel.



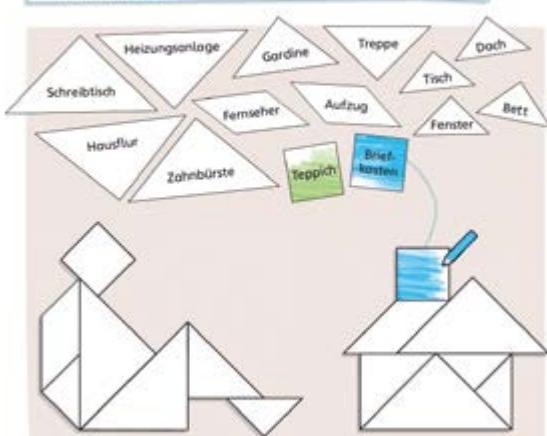
Sponsoring kann die Kosten senken.



33

Eigentum und Gemeinschaft

Elif und Ben ordnen Begriffe. Elif sammelt was ihr gehört (Eigentum). Ben sammelt, was allen Bewohnern gehört (Gemeinschaft).
• Verbinde. Mole an.



36

Was verändert werden kann

• Finde die Bedürfnisse jedes Bewohners heraus. Trage die passenden Zahlen in die Ballons ein.
• Mole die Ballons bunt an.



1. Vor derrente würde ich mich über einen Arbeitsplatz in der Nähe freuen.
2. Mir wäre eine Krippe wichtig, da meine Eltern beide arbeiten.
3. Ich bin nicht mehr so gut zu Fuß. Eine Parkbank in der Nähe wäre schön!
4. Ich wünsche mir eine rollstuhlgerechte Umgebung.
5. In meinem Wunschkinderergarten soll es Kletterbaum geben.
6. Als junge Familie wünschen wir uns eine schöne Wohnung.
7. Meine Grundschule sollte zu Fuß erreichbar sein.
8. Während meiner Ausbildung würde ich gerne kostenfrei mit dem Bus fahren.

42

tier kann auch gezeichnet oder gemalt werden.

Richtig lüften

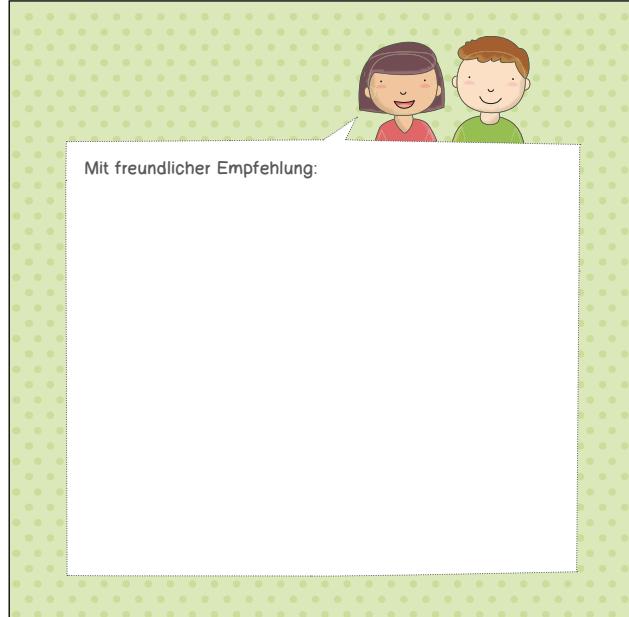
Mieter sollten sich auch Gedanken über richtiges Lüften machen. Gerade Atmung, Schweiß oder Wasserdampf erhöhen die Feuchtigkeit in der Luft. Richtiges Lüften wird in verschiedenen Szenarien überprüft. Beispielsweise bei Sonnenschein, Sturm oder Regen. Es werden Situationen aufgezeigt, in denen Feuchtigkeit entsteht. So helfen Elif und Ben dabei, Schimmel vorzubeugen.

Mülltrennung mit Verstand

Eine klare Mülltrennung ist wichtig für die Umwelt. Denn gerade wo viele Menschen zusammen kommen macht das Wohnen in einer sauberen Gegend viel mehr Spaß und beugt Krankheiten vor. In vier Mülltonnen sind verschiedene Müllarten versteckt. Wer genau hinschaut, findet die richtigen Antworten. Ben und Elif stellen Vermutungen zur richtigen Mülltrennung an. Elif behauptet beispielsweise, dass grünes Glas in den Bioabfall gehört und Ben ist der Ansicht, dass Bananenschalen in die gelbe Tonne gehören. Nur, wer hat am meisten recht?

Eigentum und Gemeinschaft

Ein weiteres Thema ist die Unterscheidung von Eigentum und gemeinschaftlichen Dingen. Für Mieter ist es wichtig zu wissen, welche Arbeiten für die Hausgemeinschaft zu erledigen sind und welche nicht. Gerade wenn es um das allgemeine Zusammenleben geht, ist die Achtung der Werte anderer und die eigene Sicherheit von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören auch die Vermeidung von Verschmutzungen und Schmierereien oder die Einhaltung von Lautstärkeregeln.



Zur „freundlichen Empfehlung“ steht Seite 49 im Heft zur Verfügung

Zufriedenheit für dich und andere

Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse. Das ist nicht nur eine Typfrage, sondern kann mit dem Alter oder der Wohnsituation zusammenhängen. Manchmal ist eine Krippe wichtig oder eine rollstuhlgerechte Umgebung. Die richtige Wohnung zu finden, ist daher eine große Herausforderung. Damit dies gelingt werden die eigenen Wünsche thematisiert. Eine vorausschauende Planung berücksichtigt aber auch die Bedürfnisse anderer Bewohner – wenn man herausfindet, wer wo wohnt.

den zu können. So können Städte, Kommunen, Gemeinden und kommunale Wohnungsgesellschaften direkt Einfluss nehmen auf einen gemeinsamen Konsens in ihrem Umfeld. Durch eine „freundliche Empfehlung“ hinterlassen sie einen persönlichen Eindruck und fördern eine beispielhafte, nachhaltige Arbeitsweise in den Schulen.



Initiative „grün gedacht – grün gemacht“

Nach viel Erfahrung im Sachunterricht haben wir festgestellt, dass immer weniger Materialien in diesem Bereich für Schulkinder entwickelt werden. Oft sind die Lehrkräfte auf die Erstellung eigener Kopien angewiesen, zum Thema „Wohnen entdecken!“ gibt es leider nur wenig. Daher haben wir Autoren, Grafikerinnen und Drucker uns ans Werk gemacht, um dies als regionale Initiative unter dem Dach des Umweldruckhauses Hannover zu ändern. Nachhaltiges Arbeiten steht für uns im Vordergrund. Diesen Anspruch füllen wir mit Leben und setzen ihn direkt um. Die regionale Entwicklung ist uns ebenso wichtig, wie ein klimaneutraler Druck. Kurze Wege stehen für uns im Vordergrund. Daher wird das Arbeitsheft „Wohnen entdecken!“ in Hannover entwickelt und produziert.

Aktuelles Arbeitsheft unter:

<http://multimediapdf.de/DAS%20KANN%20ICH>

Informationen und Kooperationsanfragen unter:

Umweltdruckhaus Hannover GmbH
Janina Stutenkemper, Beratung & Planung
Telefon: 0511 475767-18, js@umweltdruckhaus.de



Ergebnisbericht zum Netzwerktreffen „Digitalisierung der kommunalen Arbeit: Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten“

VON PROFESSOR DR. PETER DAISER

E-Government und Digitalisierung stellen kommunale Verwaltungen vor große Herausforderungen. Eine wesentliche Grundlage für den Übergang von der analogen zur digitalen Verwaltung sind gut ausgebildete Mitarbeitende. Ein Netzwerktreffen der Virtuellen Region Nordwest „Digitalisierung der kommunalen Arbeit: Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten“ thematisierte diesen Bedarf. Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI) und Institut für Digitalisierung & Datenschutz (ID2) durchgeführten interaktiven Workshops boten neue, interessante Einblicke zu kommunalen Aus-, Fort- und Weiterbildungsthemen und -konzepten rund um das Thema „Digitalisierung der kommunalen Arbeit“.

Nach der Begrüßung durch Michael Klöker (Virtuelle Region Nordwest) und Daniela Berger (Freie Hansestadt Bremen) folgte ein Impuls vortrag, um die Teilnehmenden auf die anschließenden interaktiven Workshoprunden einzustimmen. Mit tatkräftiger Unterstützung durch Theresa Kränzel, Daniel Sandvoß und Steffen Siegnoht vom NSI wurden Workshoprunden mit World-Café-Charakter durchgeführt, in denen sich die Teilnehmenden interessanten Fragen der Organisations- und Personalentwicklung stellten. Es fanden insgesamt vier Workshops mit je acht bis zehn Personen statt, die in drei 20-minütige parallele Arbeitsphasen eingeteilt waren. Die Teilnehmenden konnten ihre Ideen und Ansichten somit in verschiedene Themen einbringen und die Erkenntnisse aus vorangegangenen Arbeits- und Pausenphasen in den nächsten Workshop mitnehmen. Insgesamt widmete man sich vier Kernthemen, die der Ausarbeitung relevanter Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfe, -themen und -konzepte auf der kommunalen Ebene dienten:

1. Künftig erforderliche Kompetenzen für Mitarbeitende in den Kommunen
2. Interne Zielgruppen für Weiterbildungsmaßnahmen
3. Arten/Formen von Weiterbildungs-/ entwicklungsangeboten
4. Inhalte von Weiterbildungs-/ entwicklungsangeboten

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Workshops vorgestellt. Die Resultate aus den einzelnen Workshops werden abschließend in einem Fazit verdichtet.

Wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse des Workshops „Künftig erforderliche Kompetenzen für Mitarbeitende in den Kommunen“

Die Kernfrage dieses Workshops lautete: Welche Kompetenzen benötigt eine Kommune, um die Transformationsphase erfolgreich durchführen zu können und um anschließend



Professor Dr. Peter Daiser, Professur für E-Government & Digitale Transformation an NSI/ HSVN und Leitung ID2

in einer digitalen Arbeitsumgebung arbeitsfähig zu sein? Das Verständnis des Kompetenzbegriffs beruhte auf der Definition des Bundesinstituts für Berufsbildung. Demnach wurde Kompetenz als die Verbindung von Wissen und Können in der Bewältigung von Handlungsanforderungen verstanden. Eine kompetente Person verfügt daher über das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gefordertes Handeln neu generieren zu können. Zur Strukturierung des Kompetenzbegriffs nutzten die Workshop-Teilnehmenden die vier Kompetenzklassen nach Erpenbeck: Personale Kompetenz (zum Beispiel Selbstmanagementkompetenz, Veränderungsbereitschaft, intrinsische Motivation), fachlich-methodische Kompetenz (zum Beispiel Medienkompetenz, Prozessanalyse, Projektmanagement), sozial-kommunikative Kompetenz (zum Beispiel die Mitarbeitenden zu motivieren, schwierige Sachverhalte einfach zu vermitteln oder organisationsinterne Prozesse zu moderieren) sowie aktivitäts- und umsetzungsorientierte Kompetenz (zum Beispiel Handlungskompetenz, Lösungsorientierung, Selbstreflexion).

Der wesentliche Mehrwert des Workshops lag jedoch nicht in der Identifikation neuer Kompetenzen – hierzu liegen bereits diverse Studien vor. Die zentrale Erkenntnis aus der gemeinsamen Arbeit war, dass mit Ausnahme einer grundlegenden Medienkompetenz beziehungsweise den essentiellen Grundlagen zum Umgang mit Informationstechnik (IT), keine besonderen Anforderungen an die IT-Kompetenzen zukünftiger Mitarbeitenden gestellt wurden. Vertiefte Kenntnisse zu Software-Entwicklung und -architekturen sowie Modellierung und Programmierung, die in digitalen Kompetenzclustern oft im Fokus stehen, seien von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger schätzten die Teilnehmenden die Fähigkeit der Führungskräfte und Mitarbeitenden sowie der Organisation zu tatsächlicher Veränderung ein. Entscheidende Schlagworte hierzu waren Mut, Motivation, Flexibilität, Fehlerkultur, Machermentalität, Führungs- und Kommunikationskompetenz, Verbindlichkeit, Prozess-, Projekt- und Change-Management sowie Organisationsgestaltungs- und Personalentwicklungskompetenz. Die digitale Transformation wurde vor diesem Hintergrund nicht als ein technisches Problem, sondern als ein Management- und Organisationsthema betrachtet.

Wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse des Workshops „Interne Zielgruppen für Weiterbildungsmaßnahmen“

In dem Workshop zu den infrage kommenden internen Zielgruppen für Weiterbildungsmaßnahmen arbeiteten die Teilnehmenden an der Beantwortung der Frage, welche relevanten Zielgruppen bei der digitalen Transformation der Kommunen zu berücksichtigen sind. Schnell kristallisierte sich heraus, dass die Hauptverwaltungsbeamten eine Schlüsselrolle einnehmen. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass ohne eine klare top-down Entscheidung, die meisten Digitalisierungsbestrebungen nicht realisiert werden können. Die prekäre Frage ist, wie Hauptverwaltungsbeamte als Zielgruppe für Weiterbildungsmaßnahmen erreichbar sind? Im Gegensatz zu kon-

ventionellen „Katalogangeboten“, die für diesen Fall als nicht sonderlich erfolgversprechend erachtet wurden, sei eine Ansteuerung über kommunale Spitzenverbände sowie über behördeninterne Führungskräfte (zum Beispiel Dezernenten und Fachdienstleiter) sinnvoller. Als weitere wichtige Zielgruppe für Weiterbildungsmaßnahmen wurden die Mitglieder der jeweiligen Vertretung identifiziert – also der politischen Entscheidungsebene. Sie sollten als Adressaten für maßgeschneiderte Maßnahmen wie Impuls- und Change-Veranstaltungen bedacht werden.

Überaus wichtige Zielgruppen für die erfolgreiche operative Einführung von digitalen Initiativen sind Projekt-/Change-Manager und Digitallotzen. Während die Projekt-/Change-Manager sich insbesondere um die digitale Transformation bestehender Abläufe kümmern, liegt der Fokus der Digitallotzen auf der tatkräftigen Unterstützung der Kollegen beim Alltagsbetrieb der digitalen Prozesse. Ferner sind natürlich die Mitarbeitenden der Linie umfassend zu berücksichtigen. Sie müssen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um in der neuen „digitalen Umgebung“ arbeitsfähig zu sein. Große Sorge bereiteten den Workshop-Teilnehmenden sogenannte „Digitalisierungsblockiere“, die schnell zu „Digitalisierungsverlierern“ werden können. Diese Zielgruppe ist während der gesamten Projektphase, aufmerksam zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte kontinuierlich versucht werden, entsprechende Personen aufzuklären, einzubinden und zu motivieren, um diese Zielgruppe erfolgreich und nachhaltig in die digitalen Abläufe integrieren zu können.

Wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse des Workshops „Arten/Formen von Weiterbildungs-/entwicklungsangeboten“

Im Workshop „Arten und Formen von Weiterbildungs-/entwicklungsangeboten“ kristallisierte sich schnell heraus, dass der Frontalunterricht als ausschließliche Form der Weiterbildung im digitalen Zeitalter ausgedient hat. Darüber hinaus waren sich

die Teilnehmenden aller Workshops einig, dass sich die Weiterbildungs-/entwicklungsangebote an die Lebensumstände der Menschen anzupassen haben. Die neuen Möglichkeiten, die die technischen Entwicklungen bieten, sollen dabei sinnvoll genutzt werden. Ein attraktiver Mix aus jederzeit zugänglichen und verfügbaren Online-Formaten schafft die Grundlage für selbstbestimmtes, orts- und zeitunabhängiges Lernen. Die Mitarbeitenden sollen idealerweise selbst entscheiden, welche Art und welche Form für sie zum Lernen am besten geeignet sind. Entsprechende online-gestützte Formate sollen durch interaktive, begleitete Austausch- und Übungsphasen flankiert und durch kommunikative Präsenzphasen abgerundet werden. Dieser Mix an Formaten soll schlussendlich dem Menschen in einer sich ständig ändernden Umwelt ein lebenslanges Lernen im passenden Format ermöglichen. Weitere Anregungen der Teilnehmenden betrafen ein Umdenken in den Arbeitsabläufen hin zu geführten Anwendungen, die interaktiv Wissen zum Sachverhalt vermitteln, sowie die Umsetzung des „Knowledge-on-demand-Ansatzes“, der einen nachfrageorientierten Aufbau von Fachwissen für spezielle Sachverhalte unterstützt.

Dabei sind die erarbeiteten Formen und Arten genauso vielfältig, wie die individuellen Lebensumstände und Phasen im Arbeitsleben. Online-Tutorials wurden in diesem Zusammenhang als eine Form gesehen, den Mitarbeitenden einen schnellen, zeit- und ortsunabhängigen Zugang in ein neues Themenfeld bieten. Ähnlich verhält es sich mit webbasierten Trainings, die die Kommunen insbesondere zur Vorbereitung von Mitarbeitenden auf neue Aufgabeninhalte einsetzen könnten. Weitere interessante Weiterbildungsangebote für die Kommunen seien Planspiele und Simulationsphasen, die neue Wege zur Wissensvermittlung und Problemlösung eröffnen. Darüber hinaus wären Online-Video- oder Experten-Portale wünschenswert, über die Spezialisten direkt kontaktiert werden könnten, um offene Fragen zu klären.

Häufige Fragen könnten vollautomatisiert von Chatbots beantwortet werden und viele Antworten könnten die Mitarbeitenden im Niedersächsischen Verwaltungs-Wikipedia finden. Um die Nutzung dieser digitalen Weiterbildungs- und -entwicklungsangebote attraktiv für den Einzelnen zu gestalten, sollten die jeweiligen Maßnahmen mit einem zielführenden Anreiz- und Belohnungssystem verknüpft sein.



Wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse des Workshops „Inhalte von Weiterbildungs-/entwicklungsangeboten“

Die Überschriften dieses Workshops lautete: Welche Schulungsinhalte können die Kommunen auf diesem Weg unterstützen und welche Inhalte sollten in Aus- und Fortbildung aufgenommen werden? Die Beiträge der Teilnehmenden hoben im Wesentlichen Inhalte hervor, die die Mitarbeitenden dazu befähigen, ihre Organisation zu gestalten und die Neuerungen praktisch umzusetzen. Dazu gehört aus Sicht der Teilnehmenden auch, dass im Rahmen von Weiterbildungsangeboten über aktuelle und zukünftige Entwicklungen informiert wird, um diese Informationen bei der eigenen Analyse, Gestaltung und strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen. Über diese grundlegenden Inhalte hinaus benannten die Teilnehmenden einen Bedarf bei der Kenntnis- und Praxisvermittlung zu den Themen IT-Sicherheit, Datenschutz und E-Akte sowie Prozessanalyse, -gestaltung und -umsetzung im Rahmen von E-Anwendungen. Mehrfach wurde ebenfalls das mobile Arbeiten mit Fokus auf Hardware, Software und Arbeitsorganisation thematisiert.

Von den Workshop-Teilnehmenden wurde darüber hinaus intensiv diskutiert, durch welche inhaltliche Ausrichtung eine Bereitschaft zur Veränderung oder auch ein schnelleres Reagieren auf geänderte Anforderungen vermittelt werden könnte. Im Ergebnis einige man sich auf Inhalte wie agile Methoden, Software-Grundarchitekturen verstehen oder auch Perspektivwechsel hin zur Nutzer-/Bürgerorientierung. In direkter Verbindung mit Letztgenann-

tem stand die Barrierefreiheit, die aus einer technischen und sprachlichen Perspektive zu bewerkstelligen ist.

Betrachtet man die Kategorisierung von E-Government-Rollen, werden zur Unterstützung der Kommunen mehrheitlich auf den Menschen bezogene Inhalte für Weiterbildungsangebote genannt. Ausdrücklich erwähnt wurde von den Teilnehmenden in den Workshoprunden, dass neben den richtigen Inhalten das praktische Tun beim Lernen entscheidend sei, die Fortbildung zeitnah zur praktischen Umsetzung liegen müsse und es zunehmend wichtiger sei, in hohem Maß auf das individuelle Ausgangsniveau der Lernenden einzugehen. Dies schlägt den direkten Bogen zu den Arten und Formaten der gewünschten unterstützenden Weiterbildung.

Fazit

Die Teilnehmenden des Netzwerk treffens „Digitalisierung der kommunalen Arbeit: Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten“ gaben in den Workshops Antworten auf interessante Fragen der Organisations- und Personalentwicklung. Grundsätzlich waren sich die Teilnehmenden einig, dass es sich bei der digitalen Transformation der Verwaltung in erster Linie nicht um ein technisches Vorhaben, sondern um ein Management- und Organisationsthema handelt. Eine wesentliche Erkenntnis aus den Workshops ist, dass die Teilnehmenden keine besonderen Anforderungen an die informationstechnischen Kompetenzen zukünftiger Mitarbeiter stellen: eine grundlegende Befähigung zum Umgang mit neuen Medien (PC, Notebook, Tablet, Smartphone, ...)

sind für das Gros der Belegschaft ausreichend. Von deutlich größerer Bedeutung hingegen sind Soft Skills und Offenheit für Veränderung. Dies betreffe ebenfalls Hauptverwaltungsbeamte, die aus Sicht der Teilnehmenden eine Schlüsselrolle einnehmen. Um diese Zielgruppe nachhaltig zu erreichen, sind neue Angebote zu schaffen. Dreh- und Angelpunkt für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben sind Koordinatoren und Lotsen, die die Organisation auf dem Weg der Veränderung steuern und begleiten. Eine weitere wichtige Gruppe sind „Digitalisierungsblockierer“ und potenzielle „Digitalisierungsverlierer“, die gesondert zu berücksichtigen sind. Aus methodischer Sicht sind neue Formen der Weiterbildung und Weiterentwicklung erforderlich, um die Mitarbeitenden auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten. Ein ausschließlicher Frontalunterricht ist nicht mehr zeitgemäß und durch neue Formen zu ergänzen oder gegebenenfalls sogar zu ersetzen. Künftige Angebote müssen neue Technologien verstärkt in Betracht ziehen, zeit- und ortsunabhängig verfügbar sein und verschiedene Phasen im Arbeitsleben abdecken. Darüber hinaus wünschen sich die Teilnehmenden mehr Angebote in den Bereichen IT-Sicherheit, Datenschutz, E-Akte, Organisations- und Prozessmanagement sowie mobiles Arbeiten. Wichtig seien ebenfalls Angebote, die einen Perspektivenwechsel bei den Mitarbeitenden anstoßen und die Inhalte praxisnah vermitteln. Die Veranstalter nehmen die zahlreichen Wünsche und Erkenntnisse aus den Workshops mit in ihre Organisationen, um ihr Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot passgenau weiterzuentwickeln.

Die digitale Transformation gestalten: Projektvorstellung ZediTA

von SEBASTIAN REH

Ökonomische und gesellschaftliche Trends wie der demografische Wandel, der Bedeutungsgewinn von Wissen als zentrale Wachstumsressource sowie die digitale Transformation werden in der Leine-Weser Region zu erheblichen wirtschaftsstrukturellen Veränderungen führen. Die digitale Transformation ist in aller Munde und gilt dabei als eine der zentralen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Diese betrifft nicht nur die Technologie, mit der wir arbeiten, auch wie wir mit anderen Menschen zusammenarbeiten ändert sich drastisch. Agilität und Selbstorganisation mit mehr Vertrauen gegenüber den Angestellten sind Schlagworte der Stunde. Ebenso verändern sich die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter – um zukünftig handlungsfähig zu bleiben, wird ein grundlegendes informationstechnisches Verständnis mit

Kompetenzen für die Digitalisierung der Arbeitswelt in vielen Bereichen vorausgesetzt. Durch die Urbanisierung sehen sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die nicht in den Metropolregionen ansässig sind, dem bereits vor zwanzig Jahren beschriebenen Warfor-Talents in dieser Hinsicht ausgesetzt. Für die erfolgreiche Bewältigung der digitalen Transformation wird die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachkräften über Branchengrenzen hinweg einen zentralen Baustein bei der Sicherung der Innovations-, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Region darstellen. Um Fachkräfte mit entsprechenden erfolgskritischen Kompetenzen zu qualifizieren und an die Region zu binden, ist es unerlässlich, sich den verändernden Anforderungen seitens der Arbeitnehmer bewusst zu werden. Es verlassen überproportional viele junge



Sebastian Reh ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule Weserbergland und Projektleiter des Entwicklungsprojektes ZediTA.

Kontakt: reh@hsw-hameln.de
Tel. 05151 9559-20

und qualifizierte Erwerbstätige die Region Leine-Weser. Trotz wirtschaftlichen Aufschwungs, besteht in einigen Teilräumen der Region zudem ein Mangel an Arbeitsplätzen. Langfristig ergeben sich für kleinere Städte jedoch eine Vielzahl an Chancen: Neben dem weiterhin günstigeren Wohnraum im Vergleich zu Großstädten, können gerade ländlich geprägte Regionen durch ihre Attraktivität (und schlichtweg durch Raum) punkten. Auch perspektivisch sind Lösungen für Pendler, wie beispielsweise autonome Fahrzeuge, die zu einer Erhöhung der Produktivität auf den Fahrten führen, absehbar. Weiterhin können Einrichtungen, in denen unabhängig und abhängig angestellte Arbeitnehmer oder Berufspendler verschiedener Unternehmen zusammenarbeiten – wie in sogenannten Coworking-Einrichtungen – die Bedeutung solcher „Satellitenstädte“¹ weiter

¹ Damit sind kleine und mittlere Städte gemeint, die im erweiterten Einzugsgebiet von Großstädten liegen.



Schrifttum

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

RA Dr. Reinhard Marx
2020, 288 S., broschiert,
44 Euro, Nomos Shop
ISBN 978-3-8487-5689-6

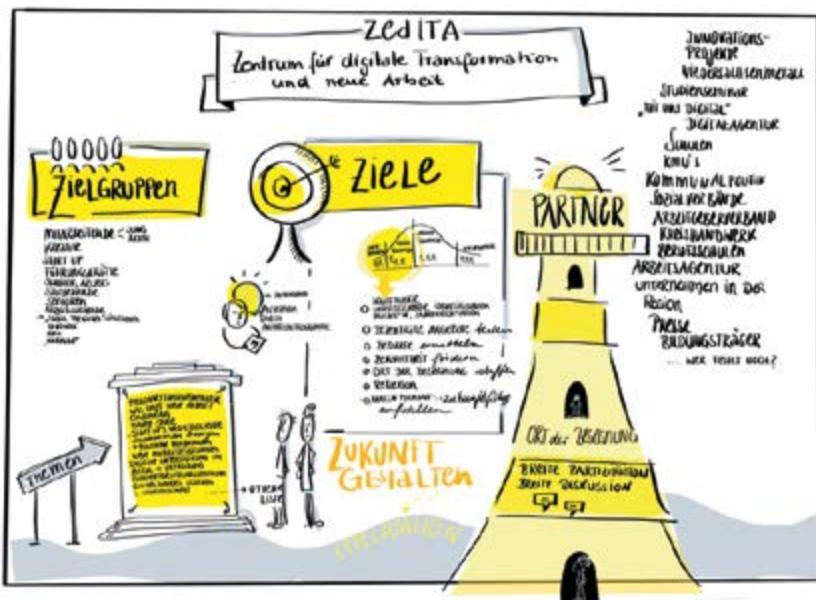
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist da und bereitet in der Anwendung vielfältige Herausforderungen.

Neben dem Aufenthaltsgesetz wurden die Aufenthaltsverordnung sowie die Beschäftigungsverordnung geändert.

Das Einführungswerk von Marx erläutert zum frühestmöglichen Zeitpunkt alle wichtigen Auswirkungen auf die juristische Praxis. Präzise werden die Unterschiede zum bisherigen Recht herausgearbeitet. Damit wird auch deutlich, wo die Schwachstellen und zukünftigen juristischen Problemfelder der neuen Regelungen liegen.

Die Schwerpunkte

- Begriff der Fachkräfte mit Berufsausbildung und der Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- Begriff der qualifizierten Berufsausbildung, Begriff der akademischen Ausbildung
- Wegfall und Einschränkung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Neugestaltung des Aufenthaltsrechts zum Studium, zur Aus- und Weiterbildung, zum Sprachkursus und Schulbesuch
- Suche eines Studien-, Ausbildungs- oder eines Arbeitsplatzes
- Spurwechsel von einem geduldeten zu einem Daueraufenthalt
- Beurteilungs-, Ermessensspielräume und Versagungsgründe



vergrößern. Innovative Ansätze, die die Anforderungen der neuen Arbeitswelt berücksichtigen, neue Arbeitsplätze durch Neugründungen erschaffen und gleichzeitig passgenaue Aus- und Weiterbildungsangebote für bestehende kleine und mittlere Unternehmen ermöglichen, sind zudem strategisch erstrebenswert. Fachhochschulen sehen sich dabei als zentrale Akteure, um in diesem Kampf um die besten Fachkräfte als Region bestehen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat es sich die Hochschule Weserbergland (HSW) in Hameln zum Ziel gesetzt, Innovations- und Transferknotenpunkt im Landkreis Hameln-Pyrmont zu werden. Die Hochschule Weserbergland ist eine Fachhochschule mit circa 500 Studierenden in Hameln. Als duales und berufsbegleitendes Studium werden die Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsingenieurswesen angeboten. Die Praxispartner, also diejenigen Unternehmen, in denen die Studierenden ihre Praxisphasen verbringen, sind dabei deutschlandweit vertreten. Im Sinne des Lebenslangen Lernens bietet die HSW darüber hinaus Weiterbildungsseminare an und agiert als Partner der Personalentwicklung für Unternehmen. Seit Beginn 2019 läuft zudem die Projektphase Null für das Zentrum für digitale Transformation und neue Arbeit (kurz: ZediTA). ZediTA soll den eingangs beschriebenen Her-

ausforderungen begegnen, indem eine Gemeinschaft – bestehend aus Startups, angestellten Innovationstreibern, Studierenden und Schüler*Innen – rund um die Themenkomplexe digitale Transformation und die neue Arbeitswelt aufgebaut wird. Konkret soll physischer und sozialer Raum für generationen- und unternehmensübergreifenden Austausch entwickelt werden. Hierdurch sollen neue Lern- und Arbeitsräume entstehen. Dies zunächst testweise durch Veranstaltungsreihen. Zwischen Februar und November 2019 wurden über 20 verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, in denen unterschiedliche Perspektiven auf Themen, wie Künstliche Intelligenz, Resilienz (im Sinne Stärke aus Krisen gewinnen), Blockchain und Geschäftsmodellentwicklung geworfen wurden. Die Teilnehmer loben die angenehme Atmosphäre, die Themenvielfalt sowie die Möglichkeit spannende Kontakte zu knüpfen. Neben Vorträgen wurden ebenso Kreativmethoden und Innovationstechniken, wie Design Thinking oder Design Sprint angewandt und vermittelt. Grundsätzlich beschäftigt sich das Projekt intensiv mit neuen Arten zu lernen und befindet sich diesbezüglich im Wechselspiel mit der sonst üblichen seminaristischen Lehre an der Hochschule. Die sich im Aufbau befindliche Innovationscommunity soll Interdiszi-

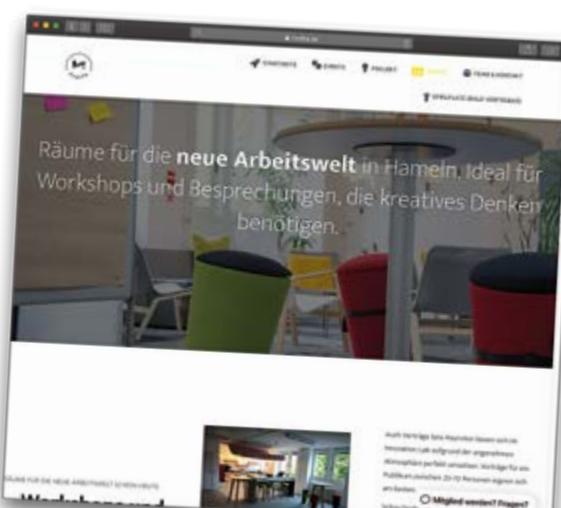
plinarität und Diversität fördern und später als Anlaufpunkt und Plattform für innovative Projektideen und deren Umsetzung dienen. Durchgeführt werden die Veranstaltungen in bereits bestehenden Infrastrukturen, häufig in der Zukunftsbäckerei (dem Innovation Lab) der HSW.

Übergeordnete Ziele des Projektes ZediTA sind demzufolge:

1. Die Erhebung des Status quo hinsichtlich existierender Angebote und Strukturen
2. Die bedarfsoorientierte Angebotsentwicklung und -erprobung von innovativen Konzepten und Veranstaltungen zum Thema digitale Transformation und neue Arbeit
3. Die Entwicklung einer Innovationscommunity inklusive Partner- und Kooperationsnetzwerk

Für das Jahr 2020 ist neben weiteren zahlreichen Veranstaltungen die Ausweitung der Lern- und Arbeitsräume über das Innovation Lab hinaus geplant. Mittelfristig soll der Austausch nicht nur über Veranstaltungen, sondern auch in der täglichen Arbeit durch ganztägige Workshops und Coworking-Angebote realisiert werden. Weitere Informationen zum Projekt sowie zu den kommenden Veranstaltungen in 2020 finden Sie auf <https://www.zedita.de>.

Ermöglicht wird das von der HSW initiierte Projekt ZediTA durch die Stadt Hameln, den Landkreis Hameln-Pyrmont sowie durch den Europäischen Sozialfonds für Deutschland.





239. Sitzung des Präsidiums am 17. Dezember 2019 in Delmenhorst

Am 17. Dezember 2019 fand die 239. Sitzung des NST-Präsidiums in Delmenhorst statt. Zum Ende des Jahres hatte das Präsidium noch eine reichhaltige Tagesordnung mit 25 Punkten abzuarbeiten. Außerdem nahmen an der Sitzung die Geschäftsführerinnen der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Carmen Schwabl und Susanne Haack teil, die mit den Mitgliedern des Präsidiums über den öffentlichen Personennahverkehr in Niedersachsen diskutierten.

Im Rahmen der Sitzung sprach sich das Präsidium mit Blick auf die künftige Krankenhausversorgung in Niedersachsen für den Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ aus. Vor Einführung weiterer Planungskriterien müssen die Konsequenzen und Auswirkungen geprüft und durch Auswirkungsanalysen untermauert werden. Von überragender Bedeutung ist, dass die ambulante und stationäre medizinische Versorgung in Niedersachsen sichergestellt und eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung gewährleistet wird.

Besonders intensiv diskutierte das Präsidium über ein Positionspapier

Windenergie. Dabei ging es um Fragen, die in der aktuellen politischen Debatte besonders intensiv diskutiert werden, wie Mindestabstände von Windenergieanlagen zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder die Erzeugung von Windenergie im Wald. Das Präsidium tauschte sich aber auch über Abstände zu Anlagen der Flugsicherung, zur Vorgabe von Ausbauzielen durch das Land oder über die finanzielle Teilhabe an der Wertschöpfung der Anlagen durch Kommunen oder Bürgerinnen und Bürger aus.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war der Bereich der fröhkindlichen Bildung. Das Präsidium ließ sich durch die Geschäftsstelle über den Sachstand zur Auszahlung der Mittel aus dem Härtelfalfonds und die aktuellen Gespräche zwischen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsstelle einerseits und Landtag und Landesregierung andererseits zur Änderung des Schulgesetzes im Hinblick auf die Flexibilisierung des Einschulungsalters sowie die Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher unterrichten. Darüber hinaus diskutierte das Präsidium die derzeit unzureichende Förderung des quantitativen

Ausbaus von Kindertagesstätten durch das Land. Schließlich sprach sich das Präsidium dafür aus, eine Initiative der Regierungsfraktionen im Bundestag zu unterstützen, um den „Wildwuchs“ von E-Scootern in den Kommunen zu beseitigen. Insbesondere mit der Zulassung von E-Scootern hat die Problematik von Behinderungen auf Geh- und Radwegen stark zugenommen. Daher sind neue gesetzliche Regelungen für den ruhenden Verkehr von Fahrrädern und E-Scootern erforderlich. E-Scooter und Fahrräder, die den Fußgänger- und Radverkehr behindern, weil sie auf dem Geh- oder Radweg abgestellt werden, müssen von den Behörden für den Halter oder letzten Nutzer kostenpflichtig entfernt werden können.

Am Vorabend hatte das Präsidium das Nordwestdeutsche Museum für IndustrieKultur besichtigt. Auf einer Ausstellungsfläche von rund 3000 Quadratmetern wird die Geschichte der Nordwolle in Delmenhorst dargestellt. Exemplarisch wird damit auch die Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert gezeigt. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Delmenhorst für ihre Gastfreundschaft.

Kosten der Evakuierung im Zuge einer Kampfmittelbeseitigung

OVG Lüneburg, 11. Senat, Urteil vom 28.11.2019, 11 LC 606/18

Die Gefahrenabwehrbehörde kann den Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Bombenblindgänger gefunden wurde, auf der Grundlage von § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG zu Kosten heranziehen, die ihr für die Evakuierung der von der Bombenräumung betroffenen Bevölkerung entstanden sind.

Die Durchführung der Evakuierung stellt eine zusätzlich zur Ausführung der Bombenbeseitigung erforderliche Amtshandlung dar, für die Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) zu erstatten sind. Der Grundstückseigentümer hat kostenrechtlich zu den Evakuierungsmaßnahmen Anlass gegeben.

Verfahrensgang
vorgehend VG Braunschweig, 5. September 2018, Az: 5 A 49/17, Urteil

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 5. Kammer – vom 5. September 2018 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

(1) Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Kosten einer Evakuierung der Bevölkerung aufgrund des Fundes eines Bombenblindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg.

(2) Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks E. 15 in A-Stadt (Gemarkung F., Flur 4, Flurstück 442/12). Auf diesem Grundstück errichtete die Klägerin in den Jahren 2014 und 2015 ein Einkaufszentrum. In der Klägerin für den Neubau des Einkaufszentrums mit zwei Parkdecks und Außenanlagen erteilten Baugenehmigung der Beklagten vom 17. Februar 2014 wird der Klägerin aufgegeben, eine Kampfmittelerkundungsfirma mit einer Überprüfung der Baufläche auf Kampfmittel zu beauftragen. Die Überprüfung ist – abhängig von der Bodenbeschaffenheit – entweder mit Hilfe einer Oberflächensorierung auf Kampfmittel oder einer baubegleitenden Überwachung des Bodenaushubs mit anschließender Sohlensondierung durch-

zuführen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Baugrundstück in einem Bereich liege, der im Zweiten Weltkrieg bombardiert worden sei. Die Überprüfung werde angeordnet, damit die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährde und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich sei.

(3) Nachdem das Gebäude des Einkaufszentrums fertig gestellt, das Zentrum aber noch nicht eröffnet war, wurde am 20. Juli 2015 gegen 11:30 Uhr bei Tiefbauarbeiten für einen Regenwasserkanal durch einen Bagger in einer Tiefe von zwei Metern eine 500 kg schwere Sprengbombe aus dem Zweiten Weltkrieg freigelegt. In diesem Grundstücksbereich hatte die Klägerin aus technischen Gründen keine Oberflächensorierung auf Kampfmittel durchführen lassen. Es fand auch keine baubegleitende Überwachung des Bodenaushubs durch eine Kampfmittelerkundungsfirma statt. Der Fahrer des Baggers stellte eine Verfärbung des Sandes in dem ausgehobenen Graben fest und wies auf eine mögliche Bombe hin. Die Baggerarbeiten wurden eingestellt. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Bombe zuvor mit der Baggerschaufel berührt worden war. Die Klägerin informierte die Feuerwehr und den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD). Nach einer Inaugenscheinnahme gab der Sprengmeister des KBD die Einschätzung ab, dass von der Bombe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben ausgehe. Der Zünder könne durch die Berührung der Bombe mit dem Bagger in einem Zustand sein, in dem jede weitere Berührung zu einer Explosion führe. Auch könne eine Explosion ohne weitere Einwirkung nicht ausgeschlossen werden. Diese Gefahren einschätzung machte sich die Beklagte zu eigen (vgl. Aktenvermerk vom 19.4.2016, Blatt 47 BA 001). Die Gefahrenleitstelle der Feuerwehr der Beklagten traf in Abstimmung mit dem KBD die Entscheidung, die Bombe noch am selben Tag zu entschärfen.

(4) Die Beklagte hielt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Evakuierung des Gefahrenbereichs für zwingend erforderlich, da die Wahrscheinlichkeit einer Explosion während der Entschärfung am größten sei. Als Gefahrenbereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten sei, bestimmte sie angesichts der Größe der Bombe und den Erfahrungen des KBD einen Radius von 1000 Metern um den Fundort der Bombe (vgl. Aktenvermerk vom 19.4.2016, Blatt 47 BA 001). Die Bevölkerung wurde daraufhin auf Veranlassung der Beklagten

unter anderem durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr A-Stadt in dem Gefahrenbereich evakuiert. Die Beklagte richtete in der Stadthalle ein Notquartier ein, wo die Anwohner durch Helfer des Deutschen Roten Kreuzes versorgt wurden. Die Evakuierung war um 22.00 Uhr abgeschlossen. Um 23:16 Uhr wurde die Bombe vom KBD entschärft.

(5) Die Kosten der Bombenentschärfung durch den KBD trug das Land Niedersachsen. Die Beklagte entschied sich, die Klägerin zwar nicht zu den sämtlichen weiteren Kosten, wohl aber zu den Kosten der Evakuierung heranzuziehen. Nach Anhörung der Klägerin zog die Beklagte diese mit Bescheid vom 14. Dezember 2016 zu den Kosten der Evakuierung der im Gefahrenbereich wohnenden Bevölkerung in Höhe von insgesamt 24.549,25 Euro heran. Von dieser Summe entfielen nach dem Bescheid beigefügten Gesamtkostenübersicht 4208,30 Euro auf Verdienstausfälle der Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr, 1588,38 Euro auf Verpflegung und 18.752,57 Euro auf diverse Kosten, etwa wegen des Einsatzes von Kranken- und Rettungstransportwagen des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Inanspruchnahme der Stadthalle oder der Betreuung evakuierter Personen durch das Deutsche Rote Kreuz. Die Beklagte stützte den Kostenerstattungsanspruch auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2, § 5 Abs. 1 und § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Durchführung der Evakuierung sei eine Amtshandlung zur Gefahrenabwehr und nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) rechtmäßig gewesen. Eine konkrete Gefahr aufgrund einer möglichen Explosion der Bombe habe abgewehrt werden müssen. Die Klägerin habe als Handlungsverantwortliche zu der Bombenräumung und damit auch zu der notwendigen Evakuierung Anlass gegeben. Sie habe die Baggerarbeiten auf dem Grundstück in Auftrag gegeben, in deren Zuge die Bombe gefunden worden sei. Trotz ausdrücklichen Hinweises in der Baugenehmigung habe sie keine baubegleitende Überwachung des Bodenaushubs durch eine Kampfmittelerkundungsfirma durchführen lassen. Außerdem habe die Klägerin als Grundstückseigentümerin und damit als Zustandsverantwortliche Anlass für die Bombenräumung und die Evakuierung gegeben. Die Zustandsverantwortlichkeit sei selbst dann zu bejahen, wenn der polizeiwidrige, gefährliche Zustand durch Dritte oder höhere Gewalt herbeigeführt worden sei, da die ordnungsrechtlichen Vorschriften über die Zustandsverantwort-

lichkeit allein an die aus der Sachherrschaft des Grundstückseigentümers hergeleitete Rechtspflicht anknüpften, dafür zu sorgen, dass von dem Grundstück keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe. Eine Zustandsverantwortlichkeit eines Grundstückseigentümers werde auch im Falle von im Boden aufgefundenen Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg angenommen. Die für die Evakuierung entstandenen Kosten seien als Auslagen zu erstatten.

(6) Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 16. Januar 2017 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie vorgetragen, die Beklagte sei hier nicht in einem gestuften Verfahren der Verwaltungsvollstreckung eines vorangegangenen Verwaltungsaktes nach § 64 Abs. 1 Nds. SOG tätig geworden, weil sie vor der Bombenentschärfung bzw. Evakuierung keinen schriftlichen Bescheid oder mündlichen Verwaltungsakt erlassen habe. Es liege auch keine unmittelbare Ausführung ohne vorangegangenen Verwaltungsakt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. SOG vor, da sie nicht zur Evakuierung habe verpflichtet werden sollen. Die Evakuierung sei überdies keine vertretbare Handlung im Sinne des § 66 Nds. SOG, die Teil einer Ersatzvornahme einer Verfügung zur Gefahrenabwehr sein könne. Deshalb komme ein Kostenerstattungsanspruch über die Heranziehung zu Kosten der Ersatzvornahme nicht in Betracht. Außerdem scheide eine Anwendung der Bestimmung über Auslagen in § 13 NVwKostG über § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG aus. Diese Vorschrift ermögliche die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nur in Zusammenhang mit der Ausführung der erforderlichen Amtshandlungen. Zu der Amtshandlung der Evakuierung habe sich die Beklagte unabhängig von etwaigen polizeirechtlichen Maßnahmen ihr gegenüber entschlossen. Da die spezielleren Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Gefahrenabwehr und damit auch die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten abschließend seien, sei die Anwendung von Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes als allgemeine Regelungen gesperrt. Selbst bei einer unmittelbaren Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes als Rechtsgrundlage der Kostenerstattung für Gefahrenabwehrmaßnahmen neben dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung könne die Klägerin nur Kostenschuldnerin sein, wenn sie zu der Amtshandlung der Evakuierung Anlass gegeben habe. Dies sei nicht der Fall. Die Beklagte habe den Tatbestand der Evakuierung selbst geschaffen. Zur Eingrenzung der kostenrechtlichen Verantwortlichkeit sei hier das gefahrenabwehrrechtliche Kriterium der Unmittelbarkeit anzuwenden, welches räum-

lich anzuwenden und damit auf den Fundort bzw. das Grundstück begrenzt sei. Andernfalls ergebe sich eine uferlose und unbegrenzte Haftung des Grundstückseigentümers.

(7) Die Klägerin hat beantragt,
(8) den Heranziehungsbescheid vom 14. Dezember 2016 aufzuheben.

(9) Die Beklagte hat beantragt,
(10) die Klage abzuweisen,

(11) und sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid gestützt. Ergänzend hat sie erwidert, es entspreche der geltenden Rechtslage, dass die Kosten der Kampfmittelbeseitigung von dem jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsverantwortlichem zu tragen seien. Daraus folge, dass der Grundstückseigentümer kostenrechtlich für sämtliche anlässlich der Kampfmittelbeseitigung notwendigen Maßnahmen einzustehen habe. Die vorsorgliche Evakuierung stehe in einem untrennabaren Zusammenhang mit der Entschärfung der Bombe. Ohne Evakuierung sei die Gefahrenabwehr nicht möglich gewesen. Derzeit übernehme das Land Niedersachsen einen Teil der bei der Beseitigung von Kampfmitteln angefallenen Kosten lediglich aus Billigkeitsgründen. Darunter fielen die Kosten, welche der Abwehr der unmittelbaren Gefahr dienten. Die Eigentümer würden in Niedersachsen zu den Kosten der tatsächlichen Bergung, der Entschärfung, des Transportes und der Vernichtung des Kampfmittels nicht herangezogen. Die übrigen Kosten, insbesondere die Evakuierungskosten, könne sie jedoch im Wege des Auslagenersatzes geltend machen. Die Evakuierungskosten seien als Kosten der Ersatzvornahme im Zuge der unmittelbaren Ausführung nach § 64 Abs. 2 Nds. SOG angefallen. Die Bombenräumung sei eine vertretbare Handlung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG. Zu den Kosten der Bombenräumung gehörten auch die Kosten der dafür notwendigen Evakuierung der Bevölkerung. Das Kriterium der Unmittelbarkeit sei nicht verletzt. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Zustandsverantwortlichkeit und die daraus resultierende Kostenpflicht sei die tatsächlich von einem Grundstück ausgehende Gefahr. Hier sei die Gefahr einer Explosion des Blindgängers von dem Grundstück der Klägerin ausgegangen. § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG verweise auf den Auslagenersatz nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz. Eine uferlose und unbegrenzte Haftung des Grundstückseigentümers komme nicht in Betracht, weil das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klargestellt habe, dass das Ausmaß dessen, was dem Eigentümer eines Grundstücks als Zustandsstörer zur Gefahrenabwehr abverlangt werden dürfe, durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt sei. Vorliegend sei

die Zumutbarkeitsgrenze bei Kosten von rund 24 500 Euro offenkundig nicht überschritten.

(12) Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 5. September 2018 den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2016 aufgehoben. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass es für die Heranziehung zu Auslagen an einer Rechtsgrundlage fehle. Die Beklagte habe die Evakuierung nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 64 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG durchgeführt. Die Kosten der Evakuierung dürften auch nicht über § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG verlangt werden. Die Evakuierungshabe nicht zu den Handlungen im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG gehört, zu denen die Beklagte die Klägerin rechtmäßig habe verpflichten dürfen. Daher sei die Evakuierung auch nicht im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG „auf Kosten“ der dazu verpflichteten Klägerin durchgeführt worden. Die Klägerin sei auch nicht verpflichtet, die Kosten der Evakuierung als Auslagen nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG i.V.m. § 13 NVwKostG zu erstatten, weil die Evakuierung nicht zu den zusätzlich zur Ausführung der Handlung erforderlichen Amtshandlungen im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG gehören. Die Evakuierung erweise sich bei wertender Betrachtung nicht mehr als Amtshandlung im Zuge der Gefahrenbeseitigung auf dem Grundstück (Bombenentschärfung), sondern als zusätzliche Amtshandlung gegenüber Dritten, die im vorliegenden Fall (ausnahmsweise) notwendig geworden sei. Eine Anwendung des § 13 NVwKostG sei auch nicht über einen unmittelbaren Rückgriff auf diese Bestimmung zulässig. Der Anspruch auf Auslagenerstattung folge aus einem verwaltungskostenrechtlichen Schuldverhältnis, welches durch die Bombenentschärfung begründet worden sei. Die Amtshandlungen, welche die Evakuierung durchsetzten (Straßensperrungen, Platzverweise, Wohnungswegweisungen etc.), seien aber nicht gegenüber der Klägerin, sondern gegenüber Dritten vorgenommen worden, weshalb die deswegen bei der Beklagten entstandenen Kosten (ungeachtet einer Gebührenfreiheit) keine Auslagen für besondere Aufwendungen in dem bestehenden verwaltungskostenrechtlichen Schuldverhältnis darstellten. Selbst wenn sich das Schuldverhältnis auf die Amtshandlungen zur Evakuierung erstrecken sollte, habe die Klägerin dazu jedenfalls nicht im Sinne des §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 NVwKostG Anlass gegeben. Die Klägerin sei zwar gefahrenabwehrrechtlich als Störerin für die von der Bombe ausgehende Gefahr verantwortlich, kostenrechtlich sei ihr die Evakuierung aber nicht zuzurechnen. Es fehle an einer der Klägerin kostenrechtlich individuell zurechenbaren Leistung der Beklagten. Behördliche Maßnahmen, die

nicht mehr unmittelbar mit dem Grundstück oder dem Bauvorhaben in Zusammenhang stünden, griffen über den Kreis der kostenrechtlich noch dem Grundstückseigentümer oder Bauherrn zurechenbaren Maßnahmen hinaus. Die Evakuierung beruhe auf einem eigenständigen Entschluss der Beklagten, zur Gefahrenabwehr weitere ordnungsbehördliche Verfügungen zu erlassen. Darauf habe die Klägerin keinen Einfluss nehmen können. Die behördliche Leistung der Ersatzvornahme (Bombenentschärfung) sei zudem nicht typischerweise mit einer Evakuierung verbunden. Auch habe die Klägerin als Eigentümerin eines Grundstücks in Bahnhofsnahe nicht damit rechnen müssen, dass zur Beseitigung einer eventuellen Gefahr im Falle eines Bombenfundes die Bevölkerung in der näheren Umgebung evakuiert werden würde.

(13) Die Beklagte hat am 30. Oktober 2018 die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegt.

(14) Zur Begründung der Berufung trägt die Beklagte vor, aus der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers folge, dass dieser für sämtliche anlässlich der Kampfmittelbeseitigung notwendigen Maßnahmen einzustehen habe. Daher habe er neben den Kosten der Bombenräumung auch die Kosten der Evakuierung zu tragen. Eine Bombenentschärfung im Stadtgebiet könne ohne vorausgehende Evakuierung nicht durchgeführt werden, zumal wenn – wie hier – Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Bombe berührt worden sei, und nach Einschätzung des KBD eine Explosion nicht ausgeschlossen werden könne. Für die Annahme des Verwaltungsgerichts, behördliche Maßnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit dem Grundstück in Zusammenhang stünden, gingen über die kostenrechtlich noch dem Grundstückseigentümer zurechenbaren Maßnahmen hinaus, finde sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts, die Klägerin habe auf die Evakuierung keinen Einfluss nehmen können, dürften einem Grundstückseigentümer auch keine Kosten für die Bombenräumung auferlegt werden. Denn dieser habe jedenfalls in Eiffällen keinen Einfluss auf die Bombenräumung, welche vom KBD durchgeführt werde. Auch sie als Gefahrenabwehrbehörde habe nur einen stark verengten Entscheidungsspielraum für die Evakuierung gehabt. Diese sei zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich gewesen. Der Braunschweiger Hauptbahnhof sei als zentraler Knotenpunkt für den Schienenverkehr und für den Straßen- und Stadtbahnverkehr stark frequentiert. Im Falle einer Explosion sei mit erheblichem Personen- und Sachschaden zu rechnen gewesen.

- (15) Die Beklagte beantragt,
- (16) das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 5. Kammer – vom 5. September 2018 zu ändern und die Klage abzuweisen.
- (17) Die Klägerin beantragt,
- (18) die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

(19) Sie erwidert, dass die Evakuierung mangels Grundverwaltungsaktes keine Ersatzvornahme sei und die Kosten der Evakuierung auch nicht über § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG als Auslagen geltend gemacht werden könnten. Diese Kostenregelung knüpfe an eine durchgeföhrte Ersatzvornahme an und umfasse nur die bei einer Ersatzvornahme zusätzlich angefallenen Auslagen der Behörde. Mangels Ersatzvornahme für die Evakuierung scheide auch diese Vorschrift aus. Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung regele abschließend, welche Kosten von einem Polizeipflichtigen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr verlangt werden könnten. Daneben bleibe kein Raum für die allgemeine Regelung des § 13 NVwKostG. Andernfalls könnten die Polizei- und Verwaltungsbehörden neben den abschließenden Regelungen der Ersatzvornahme beliebig Kosten auf der Grundlage des Verwaltungskostenrechts als Auslagen geltend machen. Sie sei auch nicht kostenrechtliche Veranlasserin der Evakuierung. Die Beklagte habe die Evakuierung nicht für sie, sondern aus allgemeinen Gefahrenabwehrgründen zum Schutz der Bevölkerung vorgenommen. Ihre Mitarbeiter hätten das Grundstück freiwillig verlassen. Die Evakuierung und die Bombenentschärfung seien abends nach dem Ende der üblichen Arbeitszeit erfolgt. Sie sei auch deshalb nicht kostenrechtliche Veranlasserin, weil die Evakuierung außerhalb des Grundstücks im weiten Umfeld stattgefunden habe. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass sie selbst Opfer und nicht Verursacherin der Gefahr gewesen sei. Ihre polizeirechtliche Verantwortlichkeit als Zustandsverantwortliche für das Grundstück oder Verhaltensverantwortliche für die Baumaßnahme sei keine „Verlassung“ im Sinne des Verwaltungskostenrechts, da es sich dabei nicht um eigenes Handeln oder Unterlassen handele. Anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall zur Geltendmachung von polizeilichen Kosten bei sogenannten gewinorientierten Hochrisikoveranstaltungen der deutschen Fußballbundesliga (Urteil vom 29.3.2019 – 9 C 4/18 –, juris) gebe es im vorliegenden Fall keinen speziellen Gebührentatbestand für Auslagen im Zusammenhang mit der Entschärfung von Kampfmitteln. Aus dem Urteil lasse sich ableiten, dass die polizeirechtlichen Verantwortlichkeiten des Zustands- und Handlungsstörers nur im Polizeirecht, nicht aber im allgemeinen Verwaltungsrecht als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des

Kostenschuldners geeignet seien. Würde der Anspruch auf Erstattung behördlicher Auslagen auf nicht vorhersehbare und überraschend auftretende Gefahren zu Lasten des Grundstückseigentümers anwendbar sein, wäre weder die Auslösung des Gebührentatbestandes noch die ungefähre Höhe der Kosten auch nur ansatzweise schätzbar, was mit den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht vereinbar sei.

(20) Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beiakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

(21) Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

(22) Der Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2016, mit dem diese die Klägerin zu einer Erstattung von Evakuierungskosten in Höhe von 24 549,25 Euro herangezogen hat, ist rechtmäßig. Das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts ist daher zu ändern.

(23) Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Klägerin zu den Evakuierungskosten ist § 66 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – (hier anwendbar i.d.F. vom 19.1.2005, Nds. GVBl. 2005, 9, zuletzt geändert d.G.v. 12.11.2015, Nds. GVBl. 2015, 307 – das seit dem 24.5.2019 geltende Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG – enthält in § 66 Abs. 1 NPOG eine mit § 66 Abs. 1 Nds. SOG identische Vorschrift –) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes – NVwKostG –.

(24) Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG kann die Verwaltungsbehörde, sofern die Verpflichtung, eine vertretbare Handlung vorzunehmen, nicht erfüllt wird, auf Kosten der Person, die die Handlung vorzunehmen hätte, die Handlung selbst ausführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen (Ersatzvornahme). Für die zusätzlich zur Ausführung der Handlung erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben (§ 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG).

(25) Die Heranziehung zu Kosten auf der Grundlage von § 66 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nds. SOG setzt voraus, dass die Ersatzvornahme ihrerseits rechtmäßig war. Regelfall für die Anwendung von Zwangsmitteln ist der Erlass eines Verwaltungsaktes. Nach § 64 Abs. 1 Nds. SOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Einen Verwaltungsakt, mit der der Klägerin das

zur Gefahrenabwehr erforderliche Verhalten aufgegeben worden ist, hat die Beklagte nicht erlassen. Die Ersatzvornahme ist hier rechtmäßig im Wege des Sofortvollzugs nach § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. SOG durchgeführt worden. Danach können Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, insbesondere, weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 8 Nds. SOG nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, erforderlich ist und die Verwaltungsbehörde oder die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

(26) Zunächst ist klarzustellen, dass die Heranziehung zu den Evakuierungskosten an die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführte Bombenbeseitigung anknüpft. Dass die Beklagte die Klägerin nicht zur Durchführung der Evakuierung hätte verpflichten können, weil dafür hoheitliche Maßnahmen wie Straßensperrungen, Platzverweise und Wohnungswegweisungen erforderlich waren, und die Evakuierung somit nicht im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG auf Kosten der Klägerin durchgeführt worden ist, steht der Geltendmachung der Evakuierungskosten nicht entgegen.

(27) Die Beklagte durfte in Bezug auf die Beseitigung der Bombe das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ohne vorausgehenden Verwaltungsakt anwenden, weil dies zur Abwehr der von dem Grundstück der Klägerin ausgehenden gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 b) Nds. SOG erforderlich war.

(28) Hier bestand die Gefahr, dass der auf dem Grundstück der Klägerin bei Baggerarbeiten am 20. Juli 2015 freigelegte, aus dem Zweiten Weltkrieg stammende Bombenblindgänger explodierte. Nach der Einschätzung des in Amtshilfe für die Beklagte tätigen Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD), die sich die Beklagte im Rahmen ihrer Gefahrenprognose zu eigen machte, ging von der Bombe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben aus, die es erforderte, diese noch am selben Tag zu entschärfen. Der KBD hat in einer von der Beklagten im Berufungsverfahren übersandten E-Mail vom 13. März 2019 ergänzend mitgeteilt, dass der Bombenblindgänger mechanisch beansprucht worden sei und er von einer leichten Bewegung des Blindgängers habe ausgehen müssen. Aufgrund der mechanischen Beanspruchung und der anfänglich unklaren Bezünderung (eventuell Langzeitzünder) durch eine Überdeckung mit dem Leitwerk habe Gefahr im Verzug bestanden und sei eine Entschärfung nicht aufschiebar gewesen. Angesichts der vom KBD dargelegten Explosionsgefahr bestand eine hinreichend konkrete Lebens- und Gesundheitsgefahr für Menschen in dem Bereich, in dem im Falle einer Explosion ein Splitterflug zu erwarten war. Die Klägerin, die gefahrenabwehrrechtlich als Zustandsstörerin nach § 7 Abs. 2 Nds. SOG für die Beseitigung der von der auf ihrem Grundstück gefundenen Bombe ausgehenden Gefahr und damit für die Beseitigung des Kampfmittels verantwortlich war, hätte dieser Gefahr nicht rechtzeitig begegnen können. Sie verfügte nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Blindgängern und wäre deshalb nicht in der Lage gewesen, die notwendigen Maßnahmen zur Entschärfung und Räumung der Bombe einzuleiten.

(29) Die streitigen Evakuierungskosten betreffen allerdings nicht die unmittelbar für die Beseitigung der Bombe angefallenen Kosten der Ersatzvornahme nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG und können deshalb nicht auf dieser Rechtsgrundlage geltend gemacht werden.

(30) In Niedersachsen wird der Grundstückseigentümer aus Billigkeitsgründen nicht zu den Kosten für die Bergung, die Entschärfung oder Sprengung, den Transport und die Vernichtung eines Kampfmittels herangezogen. Diese Kosten trägt das Land Niedersachsen (vgl. Ziff. 4.2 der Hinweise, Informationen und Empfehlungen zur Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen, Stand: Juli 2019, abrufbar unter: <https://www.lgln.niedersachsen.de/>). Eine im Wege der Ersatzvornahme durchgeführte Kampfmittelbeseitigung kann zwar neben der eigentlichen Räumung des Kampfmittels aus Gründen der Gefahrenabwehr vorbereitende oder begleitende Maßnahmen wie z.B. Sondierungsmaßnahmen oder Erdarbeiten notwendig machen. Kosten, die der Gefahrenabwehrbehörde für solche Vor- und Nacharbeiten entstehen, fallen unter die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG zu erstattenden Kosten der Ersatzvornahme (vgl. Senatsbeschluss vom 14.8.2018 – 11 LA 118/17 – zu Kosten für Sondierungsmaßnahmen; Senatsbeschluss vom 13.6.2008 – 11 LA 413/07 – zu Kosten für Aushubmaßnahmen; Senatsbeschluss vom 13.12.2005 – 11 LA 243/04 – zu Kosten für Begleitmaßnahmen, u.a. Einziehen von Spundwänden und Erdarbeiten; siehe auch BVerwG, Urteil vom 14.6.2006 – 3 A 6/05 –, NVwZ-RR 2007, 75, juris, Rn. 16, zu Kosten für Vor-, Neben- und Nacharbeiten als Kosten einer Kampfmittelräumung). Kosten für eine wegen einer Bombenräumung erfolgte Evakuierung der Bevölkerung – wie im vorliegenden Fall – werden davon nicht erfasst.

(31) Einschlägig ist hier § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG. Danach werden für die zusätzlich zur Ausführung der Handlung erforderlichen Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz erhoben.

(32) Die Durchführung der Evakuierung stellt eine zusätzlich zur Ausführung der Bombenbeseitigung erforderliche Amtshandlung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG dar. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Evakuierung sei nicht mehr als Amtshandlung im Zuge der Gefahrenbeseitigung auf dem Grundstück der Klägerin (Bombenentschärfung), sondern als zusätzliche Amtshandlung gegenüber Dritten anzusehen, die im vorliegenden Fall (ausnahmsweise) notwendig geworden sei, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr war, wie noch im Einzelnen ausgeführt wird, die von der Beklagten angeordnete Evakuierung zwingend erforderlich,



Schrifttum

Der Beweis im Verwaltungsrecht

Peters/Kukk/Ritgen

2019, XXII, 184 S., Softcover,
39 Euro, C.H. Beck,
ISBN 978-3-406-72849-5

Zum Werk

Dieses Buch bietet eine umfassende Darstellung sämtlicher Aspekte des Beweises im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht.

Dabei werden die behördliche, anwaltliche und richterliche Perspektive gleichermaßen berücksichtigt.

Behandelt werden die Kernthemen des Beweisrechts, insbesondere die Beweis- und Erkenntnismittel, der Beweisantrag, die Beweisaufnahme und -würdigung, das Beweismaß und die Beweislast.

Darüber hinaus werden auch die Besonderheiten des Rechtsschutzes erläutert.

Vorteile auf einen Blick

- Kompakte, klar gegliederte Darstellung
- Umfassende Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur
- Mit Checklisten, Beispiele und Mustern

Das Werk richtet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Richter und Verwaltungsjuristen.

Autoren

Von Dr. Wilfried Peters, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Dr. Alexander Kukk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dr. Klaus Ritgen, Referent.

um die vom Grundstück der Klägerin ausgehende Gefahr beseitigen können, so dass ein enger Zusammenhang mit der im Wege der Ersatzvornahme durchgeföhrten Bombenräumung vorgelegen hat.

(33) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG). Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung nicht gebührenpflichtig ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG).

(34) Die Beklagte hat im Rahmen der ihr im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr nach § 97 Abs. 6, Abs. 1 Nds. SOG Maßnahmen zur Evakuierung der von der Kampfmittelbeseitigung betroffenen Bevölkerung durchgeföhr und damit Amtshandlungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVwKostG vorgenommen, für die der Kostenschuldner ggf. angefallene notwendige Auslagen zu erstatten hat. Bei den Auslagen handelt es sich um besondere Aufwendungen, die die erhebungsberechtigte Behörde für die Vorbereitung und Durchführung der Amtshandlung im Einzelfall selbst zu leisten hat. In dem – nicht abschließenden – Auslagenkatalog des § 13 Abs. 3 NVwKostG werden in § 13 Abs. 3 Nr. 1 NVwKostG als ein Regelbeispiel Aufwendungen für Leistungen Dritter genannt. Dass die von der Beklagten durchgeföhrten Evakuierungsmaßnahmen (auch) gegenüber dritten Personen ergangen sind, steht einer Erstattungspflicht der Klägerin nicht entgegen. Maßgebend ist allein, ob die Klägerin Kostenschuldnerin ist. Ist dies zu bejahen, wie nachstehend ausgeführt werden wird, besteht auch ein verwaltungskostenrechtliches Schuldverhältnis.

(35) Die Maßnahmen der Beklagten zur Evakuierung der von der Bombenentschärfung betroffenen Bevölkerung sind auf der Grundlage von § 11 Nds. SOG zu Recht ergangen. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Nach § 2 Nr. 1 b) Nds. SOG ist eine gegenwärtige Gefahr eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

(36) Wie bereits ausgeführt worden ist, bestand hier die Gefahr, dass der auf dem Grundstück der Klägerin bei Baggerarbeiten

freigelegte Bombenblindgänger explodierte, so dass nach Einschätzung des KBD und der Beklagten eine sofortige Entschärfung der Bombe erforderlich war. Da die Wahrscheinlichkeit einer Explosion während der Entschärfung der Bombe am größten war, sah die Beklagte für die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs als zwingend erforderlich an. Den Gefahrenbereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten war, legte die Beklagte angesichts der Größe der Bombe und den Erfahrungen des KBD auf einen Radius von 1000 Meter um den Fundort der Bombe fest (vgl. Aktenvermerk vom 19.4.2016, Blatt 47, BA 001).

(37) Damit waren die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen zur Evakuierung der Bevölkerung in dem Gefahrenbereich notwendig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, da die von dem Kampfmittel ausgehende Gefahr nur durch Entschärfung und Räumung der Bombe beseitigt werden konnte und ohne die Evakuierung eine Bombenentschärfung nicht hätte vorgenommen werden können.

(38) Die Klägerin ist zu Recht als Kostenschuldnerin in Anspruch genommen worden. Denn sie hat entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu den Evakuierungsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG Anlass gegeben.

(39) Im Sinne der genannten Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gibt schon derjenige zu einer Amtshandlung Anlass, der einen Tatbestand setzt, der die Behörde zur Vornahme der Amtshandlung veranlasst (vgl. grundlegend OVG Lüneburg, Urteil vom 20.2.1984 – 6 OVG A 76/83 –, OVGE 37, 464, 466; Urteil vom 22.4.1970 – IV OVG A 151/69 –, OVGE 26, 446, 447 f.). Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat sich bewusst für diesen weiten Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten eines Betroffenen und der gebührenpflichtigen Amtshandlung entschieden (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung, LT-Drs. 4/222, S. 8) und nicht gefordert, dass die Amtshandlung von dem Betroffenen willentlich herbeigeführt worden ist (vgl. Senatsbeschluss vom 22.5.2002 – 11 LA 100/02 –, NVwZ-RR 2002, 834, juris, Rn. 10, und vom 13.7.2000 – 11 L 312/00 –, juris, Rn. 13). Einen hinreichenden Anlass gibt danach auch derjenige, der eine bloße Ursache für die Amtstätigkeit setzt (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung, LT-Drs. 4/222, S. 11; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 27.8.1980 – 9 A 114/78 –, GewArch 1981, 346), der objektiv einen Tatbestand verwirklicht, an dem das Gesetz für Aufsichts- oder Ordnungsbehörden eine Ermächtigung für ein Einschreiten knüpft (vgl. Niedersächsisches

OGV, Beschluss vom 26.11.2012 – 8 LA 3/12 –, juris, Rn. 18; Urteil vom 20.2.1984 – 6 OVG A 76/83 –, a.a.O., S. 466), oder derjenige, in dessen Pflichtenkreis die Amtshandlung erfolgt (vgl. Senatsbeschluss vom 13.7.2000 – 11 L 312/00 –, juris, Rn. 14; VG Hannover, Urteil vom 22.9.2016 – 15 A 610/15 –, juris, Rn. 17; zum Vorstehenden: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 3.5.2018 – 13 LB 80/16 –, juris, Rn. 33).

(40) Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit ist nicht, dass es sich bei der Verwaltungsleistung um eine für den Kostenschuldner wie auch immer positive Entscheidung handelt. Der zur Zahlung verpflichtende Tatbestand liegt nicht in der Begünstigung, sondern in der Veranlassung der Amtshandlung (Loeser/Barthel, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, Stand: Februar 2016, § 1 Anm. 3.1.11 und 5.1.2.2). Weiter steht der individuellen Zurechenbarkeit der Amtshandlung nicht entgegen, dass der Kostenschuldner die Leistung selbst nicht gewollt hat oder kein subjektiv empfundenes Interesse an der Verwaltungsleistung besitzt (Loeser/Barthel, a.a.O., § 1 Anm. 5.1.2.2).

(41) Nach den vorstehend aufgezeigten Maßstäben ist von einer der Klägerin kostenrechtlich individuell zurechenbaren Leistung der Beklagten auszugehen.

(42) Die Klägerin war, wie dargelegt worden ist, gefahrenabwehrrechtlich als Zustandsstörerin nach § 7 Abs. 2 Nds. SOG für die Beseitigung der von der auf ihrem Grundstück gefundenen Bombe ausgehenden Gefahr verantwortlich. Die Beseitigung des Kampfmittels auf dem Grundstück der Klägerin durch den in Amtshilfe für die Beklagte tätigen KBD konnte erst nach einer Evakuierung der von einer Sprengung betroffenen Bevölkerung erfolgen. Somit war die Evakuierung zwingend erforderlich, damit der KBD die von der Bombe ausgehende Gefahr beseitigen konnte. Unabhängig davon, dass die kostenrechtliche Veranlassung eine Begünstigung nicht voraussetzt, kamen die von der Beklagten aufgrund ihrer gefahrenabwehrrechtlichen Einschätzung durchgeföhrten Evakuierungsmaßnahmen im kostenrechtlichen Sinne (auch) der Klägerin als der für die Beseitigung der Gefahr Verantwortlichen zugute. Dass die Klägerin auf die Evakuierungsmaßnahmen keinen Einfluss nehmen konnte, ist unerheblich. Auf die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr durch Entschärfung und Räumung der Bombe durch den KBD konnte sie ebenso wenig Einfluss nehmen, ohne dass dieser Aspekt geeignet wäre, ihre Verantwortlichkeit als Zustandsstörerin in Frage zu stellen. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist eine Bombenentschärfung im dicht besiedelten Stadtgebiet auch nicht nur ausnahmsweise, sondern aufgrund der damit

verbundenen Gefahren für die Bevölkerung in der Regel mit Evakuierungsmaßnahmen verbunden.

(43) Entgegen der Auffassung der Klägerin sprechen die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. März 2019 (- 9 C 4/18 -, juris) aufgestellten Grundsätze nicht für den Erfolg ihrer Klage. In dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalt ist an den Veranstalter eines als Hochrisikospiel eingestuften Fußballspiels der Bundesliga ein Gebührenbescheid für den Polizeieinsatz ergangen. Rechtsgrundlage dafür ist ein spezieller landesgesetzlicher Gebührentatbestand, nach dem von Veranstaltern bestimmter gewinnorientierter Großveranstaltungen (Teilnahme von mehr als 5000 Personen) eine Gebühr für die zusätzliche Bereitstellung von Polizeikräften erhoben werden kann. Da von der Klägerin keine Gebühr verlangt wird, ist auch kein spezieller Gebührentatbestand erforderlich. Auslagen sind tatsächlich entstandene besondere Aufwendungen der Behörde, die nicht in eine Gebühr einpauschaliert sind. Soweit die Klägerin aus dem Urteil ableiten will, dass die polizeirechtlichen Verantwortlichkeiten des Zustands- und Handlungsstörers nur im Polizeirecht, nicht aber im allgemeinen Verwaltungsrecht als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des Kostenschuldners geeignet seien, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Veranstaltergebühr in keinem Wertungswiderspruch zum Polizeirecht steht. Der Veranstalter werde nicht polizeirechtlich als Störer der öffentlichen Sicherheit, sondern ausschließlich gebührenrechtlich als Nutznießer der verstärkten Polizeipräsenz in Anspruch

genommen. Eine solche gebührenrechtliche Inanspruchnahme des Nichtstörers verbiete das Verfassungsrecht nicht, sofern die Gefahr von „Doppelabrechnungen“ für dieselbe staatliche Leistung vermieden werde (Urteil vom 29.3.2019 – 9 C 4/18 -, juris, Rn. 35 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Kosten für einzelne polizeiliche Maßnahmen, die gegen einzelne Störer ergriffen worden sind, diesen gegenüber geltend zu machen sind und nicht dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden dürfen (Urteil vom 29.3.2019 – 9 C 4/18 -, juris, Rn. 112). Hier hat die Klägerin aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Beseitigung der Gefahr die Evakuierungsmaßnahmen kostenrechtlich veranlasst und ist somit zu Recht zur Erstattung der dafür angefallenen Kosten herangezogen worden.

(44) Bedenken gegen die Höhe der von der Beklagten als Auslagen geltend gemachten Evakuierungskosten sind nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen worden. Die Gesamtkosten in Höhe von 24 549,25 Euro setzen sich nach der dem angefochtenen Bescheid beigefügten Übersicht aus Verdienstausfällen der Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 4208,30 Euro, Kosten für Verpflegung in Höhe von 1588,38 Euro sowie weiteren Kosten in Höhe von 18 752,57 Euro unter anderem wegen des Einsatzes von Kranken- und Rettungstransportwagen des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Inanspruchnahme der Stadthalle und der Betreuung evakuierter Personen durch das Deutsche Rote Kreuz zusammen. Die Abrechnungen und Zahlungsanweisungen zu den jeweiligen Kostenpositionen sind in der Beilage 002 enthalten. Insofern ist im Einzelnen nachvollziehbar, dass die von der Beklagten als Auslagen geltend gemachten

Kosten der Evakuierung tatsächlich angefallen sind.

(45) Im vorliegenden Fall werden durch die Höhe der geltend gemachten Evakuierungskosten auch nicht die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99 –, DVBl. 2000, 1275, juris) aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für Altlasten überschritten. Zur Bestimmung der Grenze dessen, was einem Eigentümer unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an Belastungen zugezumutet werden darf, kann bei der Altlastensanierung als Anhaltspunkt das Verhältnis des finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Sanierung dienen (BVerfG, Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99 –, a.a.O., juris, Rn. 56). Dementsprechend kann auch die Belastung eines Grundstückseigentümers mit Kosten einer Kampfmittelbeseitigung unverhältnismäßig sein, wenn der Verkehrswert unter den geltend gemachten Kosten liegt (Senatsbeschluss vom 3.11.2005 – 11 ME 146/05 –, juris, Rn. 35). Dass die Klägerin in Höhe von 24 549,25 Euro zu den Evakuierungskosten herangezogen worden ist, überschreitet danach ersichtlich nicht die Grenze der zumutbaren Belastung.

(46) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

(47) Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

(48) Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE190004167&psml=bsndprod.psml&max=true>

Zu den Anforderungen an die Unterschriftenlisten eines Bürgerbegehrens

Leitsatz

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens und damit neben der Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung auch die Begründung sowie die vertretungsberechtigten Personen enthalten. Eine Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück, das mit der Unterschriftenliste nicht oder nur lose verbunden ist, ist insoweit nicht ausreichend.

OVG Lüneburg 10. Senat,
Urteil vom 4.12.2019, 10 LC 43/19,

Verfahrensgang
vorgehend VG Braunschweig, 8. Februar
2019, Az: 1 A 223/18, Urteil

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 1. Kammer – vom 8. Februar 2019 geändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

(...)

Tatbestand

(1) Die Kläger wenden sich gegen die Entscheidung des Beklagten zu 2., dass die Unterschriftenlisten zu einem Bürgerbegehren nicht den an sie zu stellenden formellen Voraussetzungen genügten.

(2) Die A-Stadt Tourismus GmbH (M.),

deren alleinige Gesellschafterin die Beklagte zu 1. ist, bereitete im Jahr 2017 einen Verkauf von Grundstücken des oberen Kurparks in A-Stadt an private Investoren vor. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 zeigte der Kläger zu 1. der Beklagten zu 1. das Bürgerbegehren „Rettet den oberen Kurpark“ sowie seine drei Vertreter, unter anderem den Kläger zu 2., an und beantragte auf telefonische Nachfrage die Entscheidung des Beklagten zu 2. über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 teilte die Beklagte zu 1. dem Kläger zu 2. mit, dass der Beklagte zu 2. beschlossen habe, das von dem Kläger

zu 1. eingereichte Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird darin unter anderem ausgeführt, dass die Angelegenheit nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrrens sein könne, weil Eigentümerin der Grundstücke die M. sei und damit der Rat der Beklagten zu 1. weder für den Verkauf zuständig sei noch sich die Beschlussfassung vorbehalten habe. Nachdem die Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Schreiben vom 3. August 2017 gegenüber der Beklagten zu 1. das Bürgerbegehren neu formuliert und die Begründung geändert hatten, zeigten sie mit einem weiteren Schreiben vom 17. August 2017 erneut die Durchführung eines Bürgerbegehrrens mit einer geänderten Fragestellung und einer abermals veränderten Begründung an.

(3) Mit Schreiben vom 27. September 2017 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Kläger nochmals die Durchführung eines Bürgerbegehrrens „Rettet den oberen Kurpark“ an, zu der Frage

(4) „Soll die Stadt A-Stadt als Alleingesellschafterin der A-Stadt Tourismus GmbH (M.) im Wege des Gesellschafterbeschlusses die Geschäftsleitung der M. anweisen, bis auf weiteres alle Bemühungen um den Verkauf des oberen Kurparks A-Stadt (N.) an private Investoren einzustellen?“

(5) Die Begründung des Bürgerbegehrrens entspricht der in der Anzeige vom 17. August 2017 und als Vertreter wurden die Kläger benannt.

(6) Auf die von den Klägern am 29. September 2017 bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhobene Klage (dortiges Az.: 1 A 868/17), wurde der Beklagte zu 2. und zugleich dortiger alleiniger Beklagter mit Urteil vom 13. Februar 2018 verpflichtet, festzustellen, dass für das am 27. September 2017 angezeigte Bürgerbegehren die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG vorliegen. Der Beklagte zu 2. hat hiergegen die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt, auf die der Senat mit Urteil vom heutigen Tag die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen hat (Az.: 10 LC 154/18, juris).

(7) Mit an die Beklagte zu 1. gerichtetem Schreiben vom 21. März 2018 beantragten die Kläger die Durchführung eines Bürgerentscheids. Die von den Klägern beigelegten Unterschriften befinden sich auf wie folgt ausgestalteten nicht fest miteinander verbundenen unterschiedlichen Blättern.

(8) Blatt 1

(9) Blatt 2

(10) Am 17. Mai 2018 beschloss der Beklagte zu 2., dass das Bürgerbegehren gemäß der Anzeige vom 27. September 2017, welches am 21. März 2018 schriftlich unter Vorlage von 89 Unterschriftenlisten eingereicht worden sei,

nicht die formellen Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 5 NKomVG erfülle und als unzulässig zurückzuweisen sei. Mit Schreiben vom 10. Juli 2018, dem eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt war, teilte die Beklagte zu 1. dem Kläger zu 1. mit, dass der Beklagte zu 2. das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen habe, weil die Unterschriftenlisten nicht den formellen Anforderungen genügten. Die Begründung des Bürgerbegehrrens und die Vertretungsberechtigten seien nicht auf allen Blättern vorhanden, sondern lediglich auf dem Blatt 1, das mit den Folgeblättern nicht fest verbunden sei.

(11) Hiergegen haben die Kläger am 13. August 2018 Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage haben sie ausgeführt, dass sie die Unterschriften zunächst in einem Schnellhefter mit einem Exemplar des Blattes 1 und zwei Exemplaren des Blattes 2 gesammelt hätten. Volle Seiten des Blattes 2 hätten sie dann gegen leere Seiten ausgetauscht. Nach der Sammlung seien alle ausgefüllten Seiten mit einem vorangestellten Blatt 1 aufeinander geheftet worden. Dies genüge den an die Unterschriftenlisten zu stellenden formalen Anforderungen. Zudem sei in dem Schreiben vom 10. Juli 2018 ein Verwaltungsakt zu sehen, mit dem zulässigerweise nicht über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrrens entschieden werden könne.

(12) Die Kläger haben beantragt,

(13) 1. den Bescheid vom 10. Juli 2018, bekanntgegeben am 13. Juli 2018, aufzuheben,

(14) 2. den Beklagten zu verurteilen, festzustellen, dass die auf den Unterschriftenseiten enthaltene Bezugnahme und die Abheftung der Unterschriftenlisten in einem Schnellhefter den formellen Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 6 Satz 1 NKomVG genügen.

(15) Die Beklagten haben beantragt,

(16) die Klage abzuweisen.

(17) Sie sind der Auffassung, dass die von den Klägern in einem Ordner vorgelegten Unterschriftenlisten nicht die an sie zu stellenden formalen Voraussetzungen erfüllten. Vielmehr sei eine feste Verbindung der einzelnen Blätter notwendig, da anderenfalls Manipulationen möglich seien. Es müsse ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit einem Text verbunden würden. Zudem sei die Nennung der Vertreter auf jedem einzelnen Blatt für ihre Legitimation erforderlich.

(18) Mit Urteil vom 8. Februar 2019 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die auf den Unterschriftenseiten enthaltene Bezugnahme und die Abheftung der Unterschriftenlisten in einem Schnellhefter den formellen Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 4 Satz 3 NKomVG genügen und im Übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer im Wesentlichen Fol-

gendes ausgeführt: Die Klage sei hinsichtlich des Klageantrags zu 1. unzulässig, weil es sich bei dem Schreiben der Beklagten zu 1. vom 10. Juli 2018 nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG handele. Hinsichtlich des Antrags zu 2. sei die Klage begründet. Die Unterschriftenlisten genügten den in § 32 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 NKomVG geregelten formellen Voraussetzungen, wonach jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrrens enthalten müsse. Denn abgesehen davon, dass die Unterstützer des Bürgerbegehrrens das Blatt 1 bei ihrer Unterschrift überblättern hätten müssen, hätten sie sich durch die Bezugnahme auf Blatt 1 vor der Unterschrifteleistung darüber Gewissheit verschaffen können, wie die Begründung lautet und wer die Vertretungsberechtigten sind. Eine Angabe dieser Informationen auf der Rückseite hätte keinen Mehrwert an Klarheit gebracht, sondern wäre dieser eher abträglich gewesen. Die Unterschriftenlisten würden damit auch ohne körperliche Verbindung eine einheitliche Urkunde im Rechtssinne darstellen.

(19) Gegen das ihnen am 15. Februar 2019 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts haben die Beklagten am 12. März 2019 die vom Verwaltungsgericht (wohl) gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung eingelegt.

(20) Zu deren Begründung tragen die Beklagten vor, dass in der Literatur und Rechtsprechung einhellige Meinung sei, dass jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrrens enthalten müsse und damit auch die Begründung sowie die Benennung der Vertreter. Dadurch solle gewährleistet werden, dass alle Personen den gleichen Antrag unterschreiben. Sofern eine Liste aus mehreren Blättern bestehe, müssten diese fest miteinander verbunden sein. Die jeweilige Bezugnahme auf ein Deckblatt reiche insoweit nicht aus.

(21) Die Beklagten beantragen,

(22) das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 8. Februar 2019 zu ändern und die Klage abzuweisen.

(23) Die Kläger beantragen,

(24) die Berufung zurückzuweisen.

(25) Die Kläger sind der Berufung in der mündlichen Verhandlung entgegen getreten.

(26) Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die Akte im Verfahren 10 LC 154/18 und die Beikarten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

(27) Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit der sie sich gegen die im Tenor des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts getroffene

Feststellung, dass die Unterschriftenlisten den Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (im Folgenden: NKomVG) genügen, wenden und die durch die Anträge der Beklagten gemäß §§ 128 Satz 1, 129 VwGO auf den der Klage stattgebenden Teil der Entscheidung begrenzt ist, hat Erfolg. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 2. zwar zulässig (dazu 1.), aber unbegründet (dazu 2.). Denn die Kläger haben keinen Anspruch auf eine Erklärung des Beklagten zu 2., dass die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen der §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 6 Satz 1 NKomVG genügen. Die Klage ist daher auch insoweit abzuweisen.

(28) 1. Die von den Klägern zu Recht als Leistungsklage (vgl. auch Wefelmeier in KVR Nds., Stand: Juni 2019, NKomVG, § 32 Rn. 131) erhobene, aber vom Verwaltungsgericht ohne Begründung als (gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO subsidiäre) Feststellungsklage behandelte Klage ist zulässig.

(29) Wie das Verwaltungsgericht an anderer Stelle zutreffend dargestellt hat, handelt es sich bei der ablehnenden Entscheidung des Hauptausschusses über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 35 VwVfG, weil ihr keine Außenwirkung zukommt. Bei der Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens geht es nicht um eine Auseinandersetzung im Staat-Bürger-Verhältnis. Denn mit der Entscheidung des Hauptausschusses werden keine Rechte und Pflichten der Bürger in einer rechtsverbindlichen Weise festgestellt, sondern es wird geprüft, ob die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Hierbei handelt es sich um eine Streitigkeit im Innenrechtskreis der Gemeinde (Senatsurteil vom 15.2.2011 – 10 LB 79/10 –, juris Rn. 30 m.W.N. auch zur Gegenansicht; so auch zur hessischen Gemeindeordnung BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.2.2019 – 2 BvR 2203/18 –, juris Rn. 22, 24). Wird der Entscheidung allerdings ihrer Form nach die Gestalt eines Verwaltungsakts gegeben und damit zurechenbar der Rechtsschein eines Verwaltungsakts gesetzt, kann ein sogenannter „formeller“ Verwaltungsakt vorliegen, dessen Aufhebung mit der Anfechtungsklage begehrte werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.6.1987 – 8 C 21.86 –, juris Rn. 9 ff.; Hessischer VGH, Beschluss vom 20.11.2017 – 8 B 1699/17 –, juris Rn. 13 – 16; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.10.2016 – 1 S 1662/16 –, juris Rn. 13; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19.2.2016 – 13 ME 187/15 –, juris Rn. 23; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 16; Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 42 Rn. 18). Hier ist der ablehnenden Entschei-

dung in dem Schreiben vom 10. Juli 2018 die Form eines Verwaltungsakts gegeben worden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Berufung der Beklagten.

(30) Auch können die Kläger als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens (§ 32 Abs. 3 Satz 3 NKomVG) gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens Klage erheben (Senatsbeschluss vom 7.5.2009 – 10 ME 277/08 –, juris Rn. 16 zu § 22b NGO; vgl. auch zur hessischen Gemeindeordnung BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.2.2019 – 2 BvR 2203/18 –, juris Rn. 22 bis 24; krit. BeckOK, Kommunalrecht Nds., Stand: 1.8.2019, NKomVG, § 32 Rn. 31; a.A. Koch in Ipsen, NKomVG, 2011, § 32 Rn. 56).

(31) 2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Denn die Kläger haben im für die Prüfung des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Senatsbeschluss vom 21.5.2012 – 10 LA 3/11 –, juris Rn. 17) keinen Anspruch auf die begehrte Erklärung des Beklagten zu 2. Unabhängig davon, dass sich der Klageantrag der Kläger auf eine Erklärung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens insgesamt beziehen müsste (vgl. § 32 Abs. 6 Satz 1 NKomVG), da eine Entscheidung über das Vorliegen eines Teils der Zulässigkeitsvoraussetzungen lediglich im Falle einer – hier nicht erfolgten (vgl. Senatsurteil vom 4.12.2019 – 10 LC 154/18 –, juris) – Antragstellung nach § 32 Abs. 3 Satz 5 NKomVG vorgesehen ist, genügen die von den Klägern eingereichten Unterschriftenlisten in weiten Teilen nicht den vom Beklagten nach § 32 Abs. 6 Satz 1 NKomVG zu prüfenden Anforderungen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erfüllt die auf Blatt 2 enthaltene Bezugnahme auf das Blatt 1 und die Abheftung der beiden Blätter in einem Schnellhefter nicht die formellen Voraussetzungen der § 32 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Damit war das Bürgerbegehren entgegen § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 NKomVG nicht mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften eingereicht und folglich nicht zulässig im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 1 NKomVG.

(32) Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 NKomVG muss das Bürgerbegehren in Kommunen mit bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 Prozent der nach § 48 NKomVG in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Dabei muss gemäß § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 NKomVG jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehr mit Ja und gegen das Begehr mit Nein abgestimmt werden kann (§ 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Die

Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein; mit anderen Worten: bei mehrdeutigen, unpräzisen und zu Missverständnissen Anlass bietenden Formulierungen ist eine hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung zu verneinen (Senatsbeschluss vom 11.8.2008 – 10 ME 204/08 –, juris Rn. 22 zu § 22b NGO a.F.). Zudem muss das Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NKomVG eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. Mit der Begründung des Bürgerbegehrens sollen die Bürger über den Sachverhalt sowie über die Beweggründe und insbesondere die Argumente der Urheber eines Bürgerbegehrens informiert werden (vgl. Koch in Ipsen, NKomVG, 2011, § 32 Rn. 27; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.4.2002 – 15 A 5594/00 –, juris Rn. 34). Anders als bei Abstimmungen im Rat sind zusätzliche Erläuterungen zum Text vielfach nicht möglich (vgl. Koch in Ipsen, a.o.O.). Für die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind diese ohnehin nicht von Belang (Senatsbeschluss vom 11.8.2008 – 10 ME 204/08 –, juris Rn. 22). Der Text des Bürgerbegehrens ist die maßgebliche Grundlage der Entscheidung der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers für oder gegen das Bürgerbegehren (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.4.2002 – 15 A 5594/00 –, juris Rn. 24). Schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens soll sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können (Bayerischer VGH, Urteil vom 17.5.2017 – 4 B 16.1856 –, juris Rn. 33). Auch die Personen der Vertreter des Bürgerbegehrens können für die Entscheidung über eine Beteiligung an dem Bürgerbegehren eine Rolle spielen (OGV Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.6.2017 – 15 A 1561/15 –, juris Rn. 56, sowie Urteil vom 15.2.2000 – 15 A 552/97 –, juris Rn. 29 bis 31). Um eine Verfälschung des Bürgerwillens zu verhindern, müssen die angegebenen Tatsachen zudem auch zutreffend sein (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 17.5.2017 – 4 B 16.1856 –, juris Rn. 33; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.4.2002 – 15 A 5594/00 –, juris Rn. 34 bis 38; Ipsen, NKomVG, 2011, § 32 Rn. 27).

(33) Um diese Information der Bürgerinnen und Bürger einerseits zu gewährleisten und andererseits auch nachprüfbar zu machen, sieht § 32 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 NKomVG vor, dass jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens, also gemäß § 32 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG neben der Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung auch die Begründung sowie die vertretungsberechtigten Personen,



Personalien

Ortsbürgermeisterin **Bärbel Weist** wurde in einer offiziellen Feierstunde der Stadt Wolfsburg für über 40-jährige Ratszugehörigkeit geehrt. Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning überreichte ihr die Ehrenurkunde des Verbandes.

Den langjährigen Ratsherrn und ehemaligen Bürgermeister der Stadt Braunlage, **Albert Baumann**, hat Beigeordneter Stefan Wittkop im Rahmen einer Ratssitzung geehrt und die Urkunde des Niedersächsischen Städtetages ausgehändigt. Baumann war vom November 1972 bis September 1999 und ist seit November 2006 bis heute Mitglied im Rat der Stadt Braunlage. Vom 27. September 1999 bis zum 31. Oktober 2006 war er hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt und seit 2006 Ortsvorsteher in der Ortschaft Braunlage.

In der Ratssitzung am 28. November 2019 bei der Stadt Schöningen wurde Beigeordneter **Rolf-Dieter Backhauß** für sein 40-jähriges kommunales Engagement durch Herrn Mende vom Niedersächsischen Städtetag geehrt.

Beigeordneter **Herfried Meyer** hat am 12. Dezember 2019 für 25-jährige Ratszugehörigkeit die Urkunde des Niedersächsischen Städtetages erhalten.

Am 10. Dezember 2019 wurde **Joachim Becker**, Stadt Osterode, für sein 25-jähriges kommunales Engagement unter anderem mit der Urkunde des Verbandes geehrt.

Landrat **Bernhard Reuter**, Landkreis Göttingen, Vizepräsident des Niedersächsischen Landkreistages, konnte am 8. Januar 2020 seinen 65. Geburtstag feiern.

Einen nicht alltäglichen Geburtstag konnte der langjährige Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages **Dr. Eckehard Peil** am 10. Januar 2020 feiern, er vollendete sein 85. Lebensjahr.

Harald Kunze ehemaliger Referent beim Niedersächsischen Städtetag konnte ebenfalls am 10. Januar 2020 seinen 60. Geburtstag feiern.

Am 12. Januar 2020 konnte Geschäftsführer i.R. des Niedersächsischen Städtetages **Paul Krause** die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag entgegennehmen.

In Zeven nahm Bürgermeister **Norbert Wolf** am 17. Januar 2020 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegen.

In Goslar jährt sich für Oberbürgermeister a.D. **Dr. Otmar Hesse** am 19. Januar 2020 der Tag seiner Geburt zum 80. Mal.

Oberbürgermeister a.D. **Bernd Bornemann**, Stadt Emden, kann am 8. Februar 2020 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegennehmen.

Zum 55. Mal kann Bürgermeister a.D. **Ansgar Pohlmann**, Stadt Georgsmarienhütte, seinen Geburtstag feiern.

enthalten muss (vgl. auch Wefelmeier in KVR Nds., Stand: Juni 2019, NKomVG, § 32 Rn. 63, 87; Thiele, NKomVG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 15 f.; Koch in Ipsen, NKomVG, 2011, § 32 Rn. 27 und 42 sowie § 31 Rn. 7; Bayerischer VGH, Urteil vom 25.7.2007 – 4 BV 06.1438 –, juris Rn. 42 zu Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO; a. A. zu der Benennung der vertretungsberechtigten Personen: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.2.1996 – 7 A 12861/95 –, Rn. 71, 21).

(34) Dies war vorliegend nicht der Fall.

(35) Denn auch die Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück, das mit der Unterschriftenliste – wie hier – nicht oder nur lose verbunden ist, ist insoweit nicht ausreichend (vgl. auch VG Gießen, Urteil vom 26.9.2008 – 8 K 1365/08.GI –, juris Rn. 36). Nach § 32 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 NKomVG soll eine nachträgliche Verbindung der Unterschriftenlisten mit dem Text gerade ausgeschlossen werden (vgl. auch Hessischer VGH, Urteil vom 28.10.1999 – 8 UE 3683/97 –, juris Rn. 45 zu § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO). Denn bei einer solchen Vorgehensweise ist zur

Vermeidung der Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnenden oder gar von Manipulationen durch die Organisatoren eines Bürgerbegehrens nicht in ausreichendem Maße nachvollzieh- und überprüfbar, dass den Bürgerinnen und Bürgern zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung – wie gesetzlich in § 32 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 NKomVG vorgesehen – der vollständige Text des Bürgerbegehrens zur Verfügung gestanden hat bzw. auf welche Informationen sie ihre Entscheidung tatsächlich gestützt haben. An diesem Mangel leidet ein Großteil der Unterschriftenlisten auch vorliegend. Weder der Beklagte zu 2. noch die zur Überprüfung der Unterschriftenlisten berufenen Gerichte können den Unterschriftenlisten entnehmen, welche Informationen den Bürgerinnen und Bürgern bei der Entscheidung über eine Unterzeichnung des Bürgerbegehrens vorgelegen haben. Denn nur drei Listen, die jeweils eine Unterschrift aufweisen, enthalten alle erforderlichen Angaben. Die anderen 86 Unterschriftenlisten verweisen hinsichtlich der Begründung des

Bürgerbegehrens und der vertretungsberechtigten Personen auf eine „Seite 1“. Die Zusammenfassung der verschiedenen Listen bzw. Blätter in einem Schnellhefter genügt nicht den oben beschriebenen gesetzlich normierten Anforderungen. So hätte die in Bezug genommene „Seite 1“ während der Sammlung der Unterschriften bzw. im Nachhinein vielmehr ohne weiteres durch ein anderes Blatt ausgetauscht werden können. Dieser Gefahr kann etwa dadurch begegnet werden, dass für den gemäß § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 NKomVG erforderlichen vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften die Vorder- und Rückseite eines einzigen Blattes verwendet werden (vgl. auch Hessischer VGH, Beschluss vom 25.8.1997 – 6 TZ 2989/97 –, juris Rn. 4).

(...)

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE190004218#focuspoint>



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER
FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland

Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967

info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de